



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-108/2009-235

Ggst.: Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H.,  
Ferien- und Freizeitanlage Atlantis, St. Anna am Aigen,  
UVP-Genehmigungsverfahren.  
**hier:** UVP-Genehmigungsbescheid.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler  
Tel.: (0316) 877-4072  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 23. November 2011

# Bescheid

## über das UVP-Vorhaben

## „Ferien- und Freizeitanlage

## Atlantis“

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>SPRUCH</b>	<b>3</b>
1.1	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Wasserrechtliche Bewilligungsdauer	4
1.4	Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	5
1.5	Bedingung	5
1.6	Wasserrechtliche bzw. Ökologische Bauaufsicht	5
1.7	Projektsunterlagen	6
1.8	Kurze Projektbeschreibung	10
1.9	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen	12
1.10	Hinweise	37
1.11	Kosten	41
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>41</b>
2.1	Beweiswürdigung	41
2.2	Verfahrensgang	42
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	44
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	84
2.4.1	Allgemeines	84
2.4.2	Stellungnahmen bzw. Einwendungen	84
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	109
<b>2.5</b>	<b>Rechtliche Beurteilung</b>	<b>122</b>
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	122
2.5.2	Zeitplan	124
2.5.3	Zu den Sachverständigengutachten	124
2.5.4	Stellungnahmen / Einwendungen	128
2.5.5	Zu den Kosten	129
2.5.6	Zu den einzelnen Materiengesetzen	129
2.5.7	Nicht anzuwendende Materiengesetze	134
<b>3</b>	<b>RECHTSMITTELBELEHRUNG</b>	<b>134</b>

# **1 Spruch**

## **1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000**

Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH, Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, hat am 14. Mai 2009 mit mehreren Nachreichungen, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 (nachfolgend nur mehr kurz: UVP-G 2000), bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Errichtung einer Ferien- und Freizeitanlage Atlantis**“ – nachfolgend nur mehr kurz: „**Atlantis**“ – unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH, Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, die

**Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Zahl 20 lit. a) (Beherbergungsbetriebe mit einer Bettenanzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete) UVP-G 2000 und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 (nunmehr kurz: AVG 1991) für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Atlantis“.**

## 1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 74 Abs. 2 i.V.m. 77 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 (ab nunmehr kurz: GewO 1994) unter Anwendung des § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006 (ab nunmehr kurz: ASchG), für das Vorhaben „Atlantis“.

Gemäß §§ 3 und 11 Bäderhygienegesetz i.V.m. dem 3. Abschnitt des ggst. Gesetzes als Bewilligung nach dem Bäderhygienegesetz für das Vorhaben „Atlantis“.

Gemäß §§ 11, 32, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2011 (ab nun kurz: WRG 1959), als wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Atlantis“ für die Einleitung der Oberflächenwässer in den Pleschbach max. 120 l/s aus dem Retentionsbecken (orographisch rechts) und 148 l/s aus dem Retentionsbecken (orographisch links).

bei 219,2 l/s.ha. bzw. 26,3 mm (maßgebliches Regenereignis der Dauer 20 min bei einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren)

Gemäß § 112 Abs. 1 und § 112 Abs. 3 WRG 1959 wird die Bauvollendungsfrist auf den gesetzlich maximalen Zeitraum von 15 Jahren ab Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt.

Gemäß §§ 5, 9, 19 Ziffer 1 und 32, 22 und 29 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2011 (ab nun kurz: Stmk. BauG) als Baubewilligung für das Vorhaben „Atlantis“.

Gemäß §§ 13a ff i.V.m. § 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz als naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Atlantis“.

## 1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer endet - unter Abwägung der in § 21 Abs. 1 des WRG 1959 normierten Interesses - am 31. Juli 2036.

## 1.4 Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 UVP-G 2000, unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte, die zur Inanspruchnahme zur Anspeisung mit Strom sowie zur Versorgung mit Wasser und Wärme dienen, der Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH, für die Verwirklichung des Vorhabens notwendigen sowie durch Auflagen vorgeschriebenen Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen, erteilt.

## 1.5 Bedingung

Dieser Genehmigungsbescheid wird unter der Bedingung erteilt, dass im Zuge der projektierten umfangreichen Beweissicherungsmaßnahmen in der Bauphase keinerlei Bodengase auftreten werden. Sollten Bodengase auftreten, wird die Konsenswerberin einen Änderungsantrag an die UVP-Behörde stellen.

## 1.6 Wasserrechtliche bzw. Ökologische Bauaufsicht

Gemäß § 120 WRG 1959 wird **Herr Dipl.-Ing. Gunter Krischner**, geb. am 31. März 1958, Krenngasse 9, 8010 Graz, zur wasserrechtlichen bzw. ökologischen Bauaufsicht bestellt.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich gemäß § 120 WRG auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen. Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Anderwertige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, werden nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

Die Kosten der wasserrechtlichen bzw. ökologischen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

## 1.7 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichung vom 05. Juni 2009, GZ: FA13A-11.10-108/2009-10, bestehend aus 6 Mappen:
  - **MAPPE 1: UVE-ZUSAMMENFASSUNG**
    - M1.1 Gesamteinlagenverzeichnis
    - M1.2 Fachspezifische, vernetzende Darstellung des Ist- Zustandes, der Eingriffsauswirkungen (Bau-, Betriebs-, Nachsorgephase) und der Ausgleichsmaßnahmen, GZ: 440;
    - M1.3 Übersichtskarte, Maßstab: 1:25.000, GZ: 440;
    - M1.4 Übersichtslageplan, Maßstab: 1:2.000, GZ: 440;
  - **MAPPE 2: TECHNISCHES PROJEKT**
    - M2.1 Technischer Bericht, GZ: 440
    - M2.2 Abfallwirtschaftskonzept, GZ: 440
    - M2.3 Pläne
  - **MAPPE 3: EMISSIONEN UND IMMISIONEN**
    - M3.1 Lärm, GZ: 440
    - M3.2 Erschütterungen, GZ: 440
    - M3.3 Luftschadstoffe, Meteorologische Daten, GZ: 440
    - M3.4 Verkehr, GZ: 440
  - **MAPPE 4: MENSCH, LEBENSRAUM, LANDSCHAFT, NUTZUNG**
    - M4.1 Regionalentwicklung, Siedlungsraum, GZ: 440
    - M4.2 Landschaft, Erholung und Freizeit, GZ: 440
    - M4.3 Land- und Forstwirtschaft, GZ: 440
    - M4.4 Umweltmedizin, GZ: 440
  - **MAPPE 5: NATURRAUM**
    - M5.1 Ökosysteme/Biotope (inkl. Wald), Pflanzen, GZ: 440
    - M5.2 Tiere, GZ: 440
    - M5.3 Oberflächengewässer – Gewässerökologie, GZ: 440
    - M5.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung - Maßnahmen, GZ: 440

- **MAPPE 6: BODEN UND WASSER**
  - M6.1 Geologie – Hydrogeologie, GZ: 440
  - M6.2 Geotechnik, GZ: 440
  - M6.3 Hydrologie, GZ: 440
  - M6.4 Beilagen (betreffend FB Geologie-Hydrogeologie und Geotechnik), GZ: 440
- Nachreichung vom 10. Juni 2009, GZ: FA13A-11.10-108/2009-13 (bestehend aus 7 Ordner):
  - Ordner 1: Heizung/Kälte/Lüftung/Sanitär/MSR (Einreichpläne)
  - Ordner 2: Heizung/Kälte/Lüftung/Sanitär/MSR (Einreichbeschreibung)
  - Ordner 3: OTIS: Aufzüge und Fahrtreppen
  - Ordner 4: Elektrotechnik
  - Ordner 5: Brandschutz
  - Ordner 6: Technische Unterlagen Schwimmbad
  - Ordner 7: Sauna
- Nachreichung vom 01. Dezember 2009, GZ: FA13A-11.10-108/2009-66, bestehend aus 3 Mappen:
  - **MAPPE 7A: Ergänzende Angaben gemäß Erstevaluierung**
    - M7A Ergänzende Angaben gemäß Erstevaluierung inkl. Anhänge, GZ: 440
    - M7A.1 Übersichtslageplan (ersetzt M1.4), Maßstab 1:2.000, GZ: 440
    - M7A.2 Abfallwirtschaftskonzept (ersetzt M2.2), GZ: 440
    - M7A.3 Klima, GZ: 440
    - M7A.4 Hydrologie, Ergänzende Angaben Erstevaluierung, GZ: 440
    - M7A.5 Angaben zur Gemeindestraße, GZ: 440
    - M7A.6 Angaben zur Raumordnung und Grundstücksvereinigung, GZ: 440
  - **MAPPE 7B: Austauschpläne und Ergänzungen zum Technischen Projekt gemäß Erstevaluierung**
    - Dokument „Vorstatik“, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Ing. Anton Christanell, Bahnhofstraße 17, I-39025 Naturns, Datum: 22.10.2009.
    - Bruttogeschoss-Flächenberechnung, Plan-Nr.: BGF, Datum: 22.10.2009.
    - Pläne.

- **MAPPE 7C: Ergänzungen gemäß Erstevaluierung**  
**Elektrotechnik, Berechnung von Energiekennzahlen, Brandschutzkonzept und Schwimmbadtechnik**
  - Dokument „Stark- und Schwachstrominstallationen, Anlagenbeschreibung zur Einreichung“, erstellt von der Spätauf GmbH, Elektro-Technisches Büro, Datum: 18.11.2009.
  - Dokument „OIB – Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen“, erstellt vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB).
  - Brandschutzkonzept, Version: V 1.1, Datum: 05. November 2009, erstellt vom TB Brandschutz DI Haister, 8074 Raaba, Mostbauerhöhe 2/21.
  - Technische Beschreibung „Badewasseraufbereitung“ Hotel Atlantis, Datum: 16.11.2009.
  - Pläne.
- **Nachreichung vom 25. März 2010, GZ: FA13A-11.10-108/2009-83, bestehend aus 2 Mappen:**
  - **MAPPE 8A: Ergänzungen gemäß Zweitevaluierung**
    - Technische Beschreibung „Badewasseraufbereitung“ Hotel Atlantis, Datum: 10.02.2010.
    - gebundenes Dokument „Einreichunterlagen Korrekturpläne Mappeninhalte, Korrekturplan 1-5, Schreiben zu Punkt 12 – Erstevaluierung“, Datum: 15.02.2010, erstellt von der Immobilien Service Agentur.
    - Ergänzung zur Vorstatik, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Ing. Anton Christanell, Bahnhofstraße 17, I-39025 Naturns, Datum: 15.02.2010.
    - Energieausweis Gästehäuser Typ Einzelhaus, Typ 01, Typ 02, Typ 03, verfasst von Dipl.-Ing. Oliver Geymayer, 8430 Leibnitz, Dr. Leo-Klein-Gasse 10.
    - Energieausweis Hotel Beauty/Wellness, Hallenbad, verfasst von Dipl.-Ing. Oliver Geymayer, 8430 Leibnitz, Dr. Leo-Klein-Gasse 10.
    - Ergänzender Brandschutztechnischer Bericht zum Brandschutzkonzept Nr. 060609 vom 05. November 2009, erstellt vom TB Brandschutz DI Haister, 8074 Raaba, Mostbauerhöhe 2/21, datiert mit 17. Februar 2010.
  - **MAPPE 8B: Ergänzungen gemäß Zweitevaluierung**
    - M 8B.1 Luftschadstoffe, GZ: 440.
    - M 8B.2 Regionalentwicklung, Siedlungsraum, GZ: 440.
    - M 8B.3 Tiere, GZ: 440.



- Nachreichung vom 18. Mai 2010, GZ: FA13A-11.10-108/2009-104, bestehend aus:
  - Energieausweis Ferien- und Freizeitanlage „Atlantis“ Hotel als auch Energieausweis Ferien- und Freizeitanlage „Atlantis“ Hallenbad.
  - M 8B.1a Luftschadstoffe (ersetzt M8B.1), GZ: 440.
- Ergänzung vom 28. September 2010, GZ: FA13A-11.10-108/2009-152, bestehend aus:
  - Mappe Ergänzung zum Fachbeitrag Lärm (M3.1) Berechnung zur worst case Betrachtung.
- Präzisierung auf Basis des Ergebnisses der Gutachterklausur vom 14. Jänner 2011, GZ: FA13A-11.10-108/2009-169 (1 weißer Karton), bestehend aus:
  - Einlage 1: Präzisierende Beschreibung Bautechnik und Brandschutz, GZ: 440.
  - Einlage 2: Integrierende Ergänzung zur Vorstatik: Wahl der Gründungsart, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Ing. Anton Christanell, Bahnhofstraße 17, I-39025 Naturns, Datum: 11.01.2011.
  - Einlage 3: Ermittlung Bebauungsdichte, erstellt von der Immobilien Service Agentur.
  - Einlage 4.1: Energieausweis Hotel Beauty/Wellness, Hallenbad, verfasst von Dipl.-Ing. Oliver Geymayer, 8430 Leibnitz, Dr. Leo-Klein-Gasse 10, datiert mit November 2010.
  - Einlage 4.2: Einreichprojekt, erstellt von der Immobilien Service Agentur, Datum: 21.10.2010.
  - Einlage 5.1: Geologie Stellungnahme zu AStLR, GZ: FA13A-11.10-108/2009-121, erstellt von der Mag. Erhard Neubauer ZT GmbH, 8051 Graz-Gösting, Wiener Straße 252, Datum: 13.01.2011.
  - Einlage 5.2: Technische Beschreibung, erstellt von der TB – Starchel Ingenieurbüro GmbH, 8430 Leibnitz, Südbahnstraße 6, Datum: 11.01.2011.
  - Einreichpläne.

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind im Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

# 1.8 Kurze Projektbeschreibung

## Kurze Darstellung des Vorhabens

### **BAUPHASENBESCHREIBUNG ATLANTIS**

Die gesamte Anlage wird in einem Bauabschnitt errichtet. Der Umfang des Vorhabens umfasst das Hotel mit 1 KG, 1 EG und 3 OG, den Bereich „Beauty und Wellness“ mit 1 EG und 1 OG. Das Schwimmbad besteht aus einem 1 Innenbecken und einem Außenbecken.

Im UG ist die Lüftungs- und Schwimmbadtechnik untergebracht sowie der unterirdische Zugang zu den Installationswegen.

Im EG und in einem Teil des OG sind die Umkleieräume, Duschen, WC und Nebenräume untergebracht.

Weiters werden die Ferienhäuser mit 1 EG und 1 OG sowie die Außenanlagen in Form von Grünflächen, Zu- und Abfahrt sowie Gehwegen errichtet.

Die Angaben über den Umfang der einzelnen angeführten Anlagenteile sind dem beiliegenden Technischen Projekt zu entnehmen.

Für die Errichtung der gesamten Anlage sind 10 Monate – von August bis Mai – als Bauzeit vorgesehen (siehe Bauzeitplan).

Die tägliche Arbeitszeit in der Bauphase ist im Regelfall werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr; in den Wintermonaten von 7.00 bis 17.00 Uhr vorgesehen.

### Erdbauphase

Als erste Maßnahme wird von der Standortgemeinde St. Anna am Aigen eine Gemeindestraße abzweigend von der L 204 (km 18,190) bis errichtet, von der aus die Zufahrt zur geplanten Anlage gebaut wird. (siehe Einlage M1.4 Übersichtslageplan) Somit kann bereits der gesamte Baustellenverkehr über diese neue Straße abgewickelt werden. Diese vorausseilende Maßnahme bringt den Vorteil, dass das bestehende Wegenetz entlang der bebauten Gebiete für die Errichtungsphase nur eingeschränkt benützt werden muss. Diese kurzfristige Inanspruchnahme betrifft den Antransport von Arbeitsgeräten der für den zum Straßenbau erforderlichen Aushub aus dem Bereich Hotel und Schwimmbad bzw. als kurzfristige Zufahrtsmöglichkeit für die erforderlichen LKW.

### Rohbauphase

In der Rohbauphase werden die Hotelanlage und die zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen errichtet.

Der erforderliche Beton wird aus den umliegenden Betonwerken angeliefert.

Die aufgehenden Betonwände werden als Fertigteilelemente mit Fließbeton hergestellt.

Die Decken sind als Fertigteilelemente mit Aufbeton vorgesehen.

Die Gästehäuser werden als Ziegel-Fertigteilelemente errichtet. Die Deckenkonstruktion wird als Fertigteilelementedecke ausgeführt.

Somit ist in der 5 –monatigen Rohbauphase (August bis Dezember) mit einem geringen Baulärm zu rechnen.

Die Nasszellen bei den Zimmern im Hotelbereich werden zur Gänze werksmäßig vorgefertigt. Diese werden mittels LKW-Transporter angeliefert und vor der Deckenmontage eingebracht.

### Innenausbauphase

Sämtliche Öffnungen werden soweit als möglich vor der Winterperiode mit Fenstern und Türen versehen bzw. provisorisch verschlossen. Somit ist gewährleistet, dass wenig Baulärm aus den Innenbausbautätigkeiten nach außen dringen kann.

Der Ausbau erstreckt sich über die Wintermonate, wobei lt. Bauzeitplan die Zeit von November bis Mai vorgesehen ist.

### Außenanlagegestaltungsphase

Die Außenanlagen, Infrastruktur-Maßnahmen sowie die gärtnerische Gestaltung sind in den Monaten Februar bis April vorgesehen.

## **BETRIEBSBESCHREIBUNG ATLANTIS**

### Allgemeine Angaben

Die Anlagenkonzeption geht davon aus, dass die Mindestaufenthaltsdauer 4 Tage beträgt jedoch im Mittel mit einer Woche angenommen wird und somit kein Tagestourismus stattfindet.

Das geplante Hotel verfügt über 92 Betten und die Gästehäuser können 232 Gäste beherbergen. Somit sind bei Vollaustattung max. 324 Gäste in der Anlage möglich.

Seitens des Betreibers wird von einer rd. 70%-igen Auslastung ausgegangen, was demzufolge rd. 230 Gäste gleichzeitig in der Anlage bedeutet.

Die Versorgung der Gäste über den Restaurantbetrieb ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgesehen. Für den Betrieb der Anlage sind tagsüber 35 – 40 Personen beschäftigt, die Betriebsabwicklung erfolgt in zwei Schichten.

Die Lebensmittelversorgung soll weitgehend durch lokale Produzenten erfolgen, um einerseits die Einbindung der Bevölkerung in die gegenständliche Anlage zu ermöglichen und andererseits die Transportdistanzen zu verringern.

# 1.9 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

## Abfalltechnik

- 1) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den für den Bau verwendeten Maschinen geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich sowie gebrauchtes Ölbindemittel sind umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Das Abfallwirtschaftskonzept für die Ferien- und Freizeitanlage ist nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. unmittelbar nach Inbetriebnahme gemäß § 10 (3) AWG 2002 fortzuschreiben, und unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Darin sind die tatsächlichen Mengen der in der Bauphase angefallenen Abfälle aufzunehmen.
- 3) Es ist eine fachlich qualifizierte Abfallbeauftragte oder ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter gemäß §11 AWG 2002 idgF. zu bestellen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben, der die im § 11 AWG 2002 angeführten Aufgaben wahrnimmt.

## Bäderhygiene

- 4) Den sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Planung und beim Bau des Bades ist die ÖNORM EN 15288-1 (Schwimmbäder, Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau) zu Grunde zu legen.
- 5) Die sicherheitstechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 15288-2 (2009-11-01; Schwimmbäder, Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb) sind beim Betrieb der Badeanlage einzuhalten.
- 6) Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist entsprechend einer Risikoanalyse bzw. Risikobewertung nach ÖNORM EN 15288-2 festzulegen.
- 7) Die Ausbildung des Aufsichtspersonals und des technischen Personals hat entsprechend den Vorgaben der ÖNORM S 1150 (Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal) zu erfolgen.
- 8) Für die Wartung der technischen Einrichtungen ist eine verlässliche, fachlich geeignete und geschulte Person einzusetzen, die während der Betriebszeiten anwesend sein muss. Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und nachweislich über die Gefahren beim Umgang mit den zu verwendenden Chemikalien unterrichtet sein.

- 9) Für den Arbeitnehmer sind für den Umgang mit Chemikalien geeignete Schutzbehelfe (wie: Gummihandschuhe, Gummistiefel, Gummischürze, Augenschutz etc.) zur Verfügung zu stellen.
- 10) Die Wasseraufbereitungsanlagen sind nach den Festlegungen der Bäderhygieneverordnung und den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen, zu installieren und zu betreiben.  
Über die ÖNORM und die bescheidgemäße Ausführung der Wasseraufbereitungsanlage ist ein schriftlicher Nachweis der ausführenden Firma vorzulegen.
- 11) Sämtliche Wassereinflüsse bzw. Wasserauslässe (Absaugöffnungen) müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 13451-3 (Schwimmbadgeräte – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) entsprechen. Bei allen Absaugöffnungen ist vor der Inbetriebnahme eine Haarfangprobe gemäß der ÖNORM EN 13451-3 (Schwimmbadgeräte, Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Flansche) durchzuführen, eine Bestätigung darüber ist von der ausführenden Firma vorzulegen.
- 12) Bei jeder Änderung der Durchflussmengen an Absaugstellen von Beckenwasser (z.B. durch Drosselung, Pumpentausch u. ä.) ist an den Ansaugstellen erneut eine Haarfangprüfung gemäß ÖNORM EN 13451-3 durchführen zu lassen und das Ergebnis im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten. Der Badebetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die beim Haarfangtest ermittelte Zugkraft unter dem in der ÖNORM EN 13451-3 festgelegten Wert von 25 N liegt.
- 13) Die Armaturen zur Entleerung von Badebecken sind nur für die mit der Wasseraufbereitung betrauten Mitarbeitern zugänglich zu halten. Diese haben sich vor einer Beckenentleerung zu vergewissern, dass sich vom Beginn des Entleerungsvorganges an bis zur vollständigen Entleerung des jeweiligen Beckens keine Person im Becken aufhält.
- 14) Die Anlage zur Desinfektion mit Chlorverbindungen und deren Lösungen (Konzentrat-Dosierung, Ansatz-Dosierung oder Trockengut-Dosierung) ist so auszulegen, zu installieren und zu betreiben, dass diese den Vorschriften der ÖNORM M 5879-2 (Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung, Teil 2: Anlagen zur Desinfektion und Oxidation durch Chlorverbindungen und deren Lösungen) und der Bäderhygieneverordnung (BHygV, BGBl. II Nr. 420/1998 idF. BGBl. II Nr. 149/1999, BGBl. II Nr. 409/2000, BGBl. II Nr. 349/2009) entspricht. Darüber ist eine Bescheinigung der installierenden Firma zu erbringen.

- 15) Die Chlorungsanlage einschließlich der Sicherheitseinrichtungen ist mindestens einmal jährlich bzw. nach jedem Störfall nachweislich von einer fachkundigen Person auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.
- 16) Dosieranlagen und Chemikalienbehälter dürfen nur in einem für diesen Zweck entsprechend ausgestatteten und kühlen Raum untergebracht. In diesem Raum dürfen nur Anlagen für die Wasseraufbereitung sowie für die Bädertechnik aufgestellt werden. Der Fußboden dieses Raumes muss unbrennbar, chemikalienbeständig und flüssigkeitsdicht sein.
- 17) Im Raum zur Aufstellung einer Chlorungsanlage muss ein Wasseranschluss vorhanden sein.
- 18) Der Raum zur Aufstellung einer Chlorungsanlage muss gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.
- 19) An der Außenseite jeder Zugangstüre zum Raum zur Aufstellung einer Chlorungsanlage müssen deutlich lesbare und dauerhafte Schilder mit folgenden Aufschriften angebracht sein:
  - "Chemikalienraum"
  - "Vorsicht, ätzende Stoffe" mit Symbol laut ÖNORM Z 1000-2
  - "Rauchen und Hantieren mit offener Flamme verboten"
  - "Betreten durch Unbefugte verboten"
- 20) Ortsfeste Behälter sind deutlich lesbar und dauerhaft zu beschriften (z.B.: „Chlor“, „Säure“). Leitungen, die Chlorklösungen enthalten, sind hinsichtlich Medium und Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 21) Tanks und Behälter für Chemikalien, welche die Dosierpumpen beschicken, müssen in Auffangwannen gelagert sein, die mindestens 110 % des normalen Volumens der jeweiligen Chemikalie fassen können. Bereiche mit diesen Auffangwannen sind deutlich mit genauer Angabe des Inhaltes zu kennzeichnen.
- 22) Der Aufstellungsraum für Trockengut-Dosieranlagen mit mehreren Chlorklösungs-impfstellen und Säurespülung ist durch ein Chlorgaswarngerät zu überwachen, welches ein akustisches (und ein optisches) Warnsignal (im Aufenthaltsraum oder Standplatz des Bademeisters, an einer ständig besetzten Stelle) auslöst.
- 23) Bei der Anbringung des Chlorgas-Sensors sind die Herstelleranweisungen zu beachten, der Sensor darf höchstens 300 mm über dem Boden angebracht werden.

- 24) Das Chlorgas-Warngerät darf auf höchstens 10 mg Chlor je m<sup>3</sup> Raumluft eingestellt sein. Die Alarmabgabe muss so erfolgen, dass erkennbar ist, in welchem Bereich (Raum) die Chlorgas-Gefährdung auftritt. Die Alarmquittierung darf nur durch befugte Personen möglich sein.
- 25) Das Chlorgas-Warngerät ist nachweislich mindestens einmal monatlich einer chemischen Funktionskontrolle (nach Betriebsvorschrift) zu unterziehen. Darüber sind Aufzeichnungen (zB. im Betriebstagebuch) zu führen.
- 26) Die die Chlorungsanlage bedienenden Personen und ihre Helfer müssen nachweislich über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verätzungen durch Chlor unterrichtet sein.
- 27) Die finnische Sauna und die Kräutersauna sind gemäß ÖNORM M 6219 Teil 1 (2010-03-01; Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarotkabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern; Teil 1: Planung und Betrieb von Saunas und Saunas in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen) zu planen, zu installieren und zu betreiben. Über die normgemäße Ausführung ist eine Bescheinigung der ausführenden Firma vorzulegen.
- 28) In der finnischen Sauna und der Kräutersauna dürfen nur Holzarten und Holzlagen-Werkstoffe eingesetzt werden, die einen maximalen Gasanalysewert von 0,4 mg/(m<sup>2</sup>\*h) Formaldehyd gemäß ÖNORM EN 717-2 (abweichend von dieser Norm geprüft bei 90 °C) aufweisen. Wird dieser Wert durch ein Prüfzertifikat eines Ziviltechnikers, einer akkreditierten Stelle oder einer staatlichen Versuchsanstalt nachgewiesen, ist vor der Inbetriebnahme der Saunakammer die eine Messung der Innenraumluft in der Saunakammer (bei Betriebstemperatur) nicht erforderlich.
- 29) Aus der Elektrobesecheinigung muss hervorgehen, dass die gesamte Elektroinstallation im Saunabereich der ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49), der ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-53, sowie der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 entspricht.
- 30) Jeder Saunaofen muss ein gut sichtbares Typenschild aufweisen, dass er gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-53 geprüft ist und aus dem auch die Abstände zu brennbaren Teilen ersichtlich sind - oder es ist vom Hersteller ein Attest eines Ziviltechnikers (im Rahmen seiner Befugnisse) oder einer akkreditierten Stelle (im Rahmen ihrer Akkreditierung) vorzulegen, in dem die erforderlichen Mindestabstände zu brennbaren Teilen angegeben wird.
- 31) Er muss ein Prüfzeichen eines anerkannten, autorisierten Institutes tragen und den Anforderungen der gültigen Niederspannungs-Richtlinie (72/23/EWG) und der EMV-Richtlinie (89/336/EWG) entsprechen.

- 32) Zusätzlich zum Regelthermostat ist ein Sicherheitsthermostat einzubauen, der bei einer Überschreitung der Temperatur von 125 Grad Celsius abschaltet (ÖVE-EN 1 Teil 4 (§49)). Eine automatische Wiedereinschaltung darf nicht erfolgen. Der Einbau des Sicherheitsthermostates hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen
- 33) Die Beleuchtung der Saunakammer darf von der Abschaltung nicht betroffen sein.
- 34) Nach ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-53 darf die Oberflächentemperatur der Wände, der Decke und des Fußbodens des Saunaraumes 140°C nicht überschreiten. Darüber ist eine Bescheinigung zu erbringen.
- 35) Der Abstand zwischen Oberkante Saunaofen und der Decke hat mindestens 1,0 m zu betragen. Wand und Decke im unmittelbaren Strahlungsbereich des Saunaofens sind mit nichtbrennbaren Materialien (Bauprodukte der Klasse A1, ÖNORM EN 13501-1) zu schützen. Dabei ist besonders über dem Saunaofen im Deckenbereich auf einen deutlichen Übergriff und eine ausreichende Hinterlüftung zu achten.
- 36) Jeder Saunaofen ist so aufzustellen und zu umwehren, dass eine unbeabsichtigte Berührung der heißen Teile vermieden wird. Diese Umwehrung kann am oder um den Ofen angebracht werden, sie muss mindestens bis zur Oberkante des Heizgerätes reichen. Die Abstände zu brennbaren Teilen gemäß den Angaben des Saunaofenherstellers sind dabei unbedingt einzuhalten. Grenzen an den Saunaofen höher liegende Bänke oder Auftritte, so sind diese durch zusätzliche Geländer oder Schutzabdeckungen zu sichern.
- 37) Der Saunaofen ist mindestens zweimal jährlich zu überprüfen, zu reinigen und vom Staub der Saunasteine zu befreien.
- 38) In der Saunakammer sind metallene Teile (zB. Metallfensterrahmen) gegen Berührung zu sichern, zerbrechliche Teile im Berührungsbereich sind zu umwehren. Verglasungen im Berührungsbereich müssen bruchstabil hergestellt sein oder sie sind ebenfalls zu umwehren.
- 39) In der Saunakammer ist ein Thermometer mit einem Messbereich bis mindestens 120° C anzubringen. Quecksilberthermometer dürfen nicht verwendet werden.
- 40) Die hölzerne Auskleidung und Einrichtung der Saunakammer ist stets in einem derartigen Zustand zu erhalten, dass Verletzungen durch herausragende Teile vermieden werden.
- 41) Der Boden der Saunakammern ist horizontal oder mit leichtem Gefälle zum Türbereich auszuführen, die Bodenoberfläche muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Im begehbaren Bereich ist die Rutschhemmung gemäß der Bewertungsgruppe B nach DIN 51097 (1992) einzuhalten. Holzböden und Holzroste sind nicht zulässig.



- 42) In der Saunakammer, der Kräutersauna, dem Dampfbad und dem Sole-Dampfbad ist jeweils eine deutlich erkennbare Auslösevorrichtung für ein akustisches und/oder optisches Notsignal einzubauen. Das Notsignal muss an eine ständig besetzte Stelle geleitet werden, ein unbeabsichtigtes Löschen dieses Signals darf nicht möglich sein.
- 43) Das Notsignal ist nachweislich (z.B. durch Eintragung in ein Betriebstagebuch) einmal täglich von der Aufsichtsperson auszulösen und auf seine Funktion hin zu überprüfen.
- 44) Vor oder in der Sauna, der Kräutersauna, dem Dampfbad und dem Sole-Dampfbad ist gut sichtbar eine Benützungsordnung mit entsprechenden Warnhinweisen anzubringen. Die Benützung durch Kinder ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten ist aus Sicherheitsgründen zu untersagen.
- 45) Die Wasserrutsche ist nach ÖNORM EN 1069-1 bzw. ÖNORM EN 1069-2 zu planen, zu errichten und zu betreiben. Von der ausführenden Firma ist die normgerechte Ausführung zu bestätigen.
- 46) Für die Wasserrutsche ist nach der ÖNORM EN 1069-1 bzw. ÖNORM EN 1069-2 eine Betriebsordnung zu erstellen und der geltenden Badeordnung anzufügen bzw. im Bereich zum Rutschenzugang deutlich sichtbar anzubringen
- 47) Vor der Erstinbetriebnahme ist die Wasserrutsche einer Abnahmeprüfung durch einen Ziviltechniker, ein technisches Büro oder eine akkreditierte Stelle, im Rahmen ihrer Befugnisse bzw. ihrer Akkreditierung unterziehen zu lassen.
- 48) Die Wasserrutsche ist in der Folge mindestens einmal jährlich, möglichst vor Saisonbeginn, durch einen Ziviltechniker, ein technisches Büro oder eine akkreditierte Stelle, im Rahmen ihrer Befugnisse bzw. ihrer Akkreditierung auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.
- 49) Für den Rutschenbetrieb ist eine geeignete Aufsichtsperson (Badewart, Bademeister) zu bestellen. Diese Aufsichtsperson ist verantwortlich die Einhaltung der Betriebsordnung, für einen geregelten Rutschenbetrieb und für die Sicherheit der Rutschenbenützer.
- 50) Die Aufsichtsperson (Badewart, Bademeister) hat sich jeweils vor Betriebsbeginn persönlich und nachweislich davon zu überzeugen, dass die Rutsche gefahrlos betrieben werden kann. Erst danach darf er die Rutsche zur allgemeinen Benützung freigeben.
- 51) Für die Wasserrutsche ist ein Betriebstagebuch anzulegen und fortlaufend zu führen, in dem die tägliche Kontrolle, sowie sämtliche Überprüfungen, Wartungsarbeiten, Reparaturen und besondere Vorkommnisse einzutragen sind.
- 52) Für die mobile Überdachung des Freibeckens sind entsprechende Nachweise (statische Berechnungen, Konformitätserklärungen, etc.) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

## **Brandschutz**

- 53) Hinsichtlich der Berechnung und Bemessung der Tragstruktur für den Brandfall sind die einschlägigen Bestimmungen des Eurocodes, insbesondere die ÖNORMEN EN 1991-1-2, EN 1992-1-2, EN 1993-1-2, EN 1994-1-2, EN 1995-1-2 und EN 1996-1-2 in Verbindung mit den österreichischen Anwendungsnormen ÖNORM B 1991-1-2, B 1992-1-2, B 1993-1-2, B 1994-1-2, B 1995-1-2 und B 1996-1-2, jeweils in der gültigen Fassung, verbindlich anzuwenden und die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen sind vom bestellten und befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 54) Alle Dächer müssen der Klassifikation B<sub>ROOF</sub> (t1) im Sinne der ÖNORM EN 13501-5, Ausgabe 2009-12-01 entsprechen. Die Ausführung ist für alle Objekte unter Angabe der verwendeten Konstruktion, der verwendeten Materialien, des Klassifizierungsberichtes nach der ÖNORM EN 13501-5 und des Einbauortes nachzuweisen.
- 55) Alle selbstschließenden Feuerschutz- und Rauchschutztüren müssen hinsichtlich ihrer selbstschließenden Funktion gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2010-02-15 in Verbindung mit der ÖNORM EN 14600, Ausgabe 2006-03-01, mindestens der Klasse C3, im Verlauf von Gängen, in Haupttreppenhäusern und Schleusen sowie der Küche der Klasse C4 entsprechen und dauerhaft wirksam in Stand gehalten werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben ist ein Nachweis führen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit ist in Abständen von einem Jahr wiederkehrend prüfen zu lassen und über den jeweils ordnungsgemäßen Zustand ein Nachweis zu führen.
- 56) Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß den Bestimmungen der TRVB 148 B auszustatten, welche über die Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 S angesteuert werden müssen. Die Feststellanlagen sind im Sinne der TRVB 148 B, die Brandfallsteuerungen im Sinne der TRVB 151 S einer Endprüfung und wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Prüfbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und der jeweils ordnungsgemäße Zustand ist bescheinigen zu lassen.

- 57) Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 58) Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
- 59) Fluchtwege, Zugänge zu Fluchttreppen und Ausgangsbereiche sind von einer Verstellung frei zu halten. Innerhalb der Fluchttreppenhäuser dürfen sich keine Bauprodukte, Materialien und Stoffe befinden, die einen Beitrag zum Brand im Sinne der ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2009-12-01 leisten können.
- 60) Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM Z 1000-1, Ausgabe 1997-10-01 und Z 1000-2, Ausgabe 2002-08-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und sofern nicht eine sonstige Notbeleuchtung vorhanden ist, durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
- 61) Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/2005) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
- 62) Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2).

- 63) Die Steuerung der Aufzugsanlagen ist im Sinne der Bestimmungen der TRVB 151 S an die Brandmeldeanlage anzuschließen und so einzurichten, dass im Brandfalle die Aufzugskabinen auf der Evakuierungsebene (Erdgeschoss) zu stehen kommen und keine Außenkommandos mehr angenommen werden können. Eine etwaige Weiterfahrt darf nur mittels Feuerwehrzylinderschlüssels ermöglicht werden. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde eine Bescheinigung eines befugten Unternehmens zu übermitteln.
- 64) An der obersten Stelle der Treppenhäuser sind Rauchabzugseinrichtungen im Sinne der Bestimmungen der TRVB 111 S/2008 mit einem geometrisch freien Querschnitt von zumindest 1,0 m<sup>2</sup> zu installieren. Manuelle Auslöseeinrichtungen sind zumindest in der Angriffsebene der Feuerwehr (Erdgeschoss) sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugang zu Aufenthaltsräumen einzurichten. Darüber hinaus ist durch eine Brandfallsteuerung im Sinne der Bestimmungen der TRVB 151 S/1994 die automatische Öffnung im Brandfall über die Brandmeldeanlage sicherzustellen. Die Rauchabzugseinrichtungen und deren Auslöseeinrichtungen sind so auszuführen, dass sie auch bei Stromausfall funktionstüchtig bleiben. Die Rauchabzugseinrichtungen sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB 111 S/2008, die Brandfallsteuerungen im Sinne der Bestimmungen der TRVB 151 S/1994 einer Endprüfung und wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Prüfbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und der jeweils ordnungsgemäße Zustand ist bescheinigen zu lassen.
- 65) Die Tiefgarage ist ungefähr in der Mitte zwischen den beiden Zu- und Abfahrtsöffnungen, mit Brandrauchströmungsventilatoren (Jet Ventilatoren System) auszustatten, die bei einem Brandereignis den entstehenden Brandrauch in Richtung der dem Brandgeschehen näher liegenden Zu- und Abfahrtsöffnung drücken und somit eine Rauchfreihaltung für Flucht, Rettung und Löschangriff aus der anderen Zu- und Abfahrtsöffnung gewährleistet. Wobei die Zu- und Abfahrtsöffnungen nur durch Gitterkonstruktionen, mit nahezu uneingeschränktem Lüftungsquerschnitt im Verhältnis zur offenen Zu- und Abfahrtsöffnung, verschlossen werden dürfen. Die Brandrauchströmungsventilatoren sind durch die Brandmeldeanlage anzusteuern und müssen eine brandschutztechnisch sichere Energieversorgung (Notstromversorgung) besitzen. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde eine Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder befugten Unternehmens zu übermitteln. Die Funktionstüchtigkeit der Brandrauchventilatoren-Anlage ist in

Abständen von längstens zwei Jahren wiederkehrend zu prüfen und der jeweils ordnungsgemäße Zustand bescheinigen zu lassen.

- 66) Alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der Schwimmhalle sind in Anlehnung an die TRVB 125 S/1997, im Schutzzumfang „Sicherung von Fluchtwegen“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Anforderungen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-2 Ausgabe: 2003-10-01 entsprechen. Die Klassifizierungsanforderungen im Sinne der ÖNORM EN 12101-2 müssen grundsätzlich für alle Wärmeabzugsgeräte mindestens Re 50, SL 550, T(-15), WL 1500 und B 300 entsprechen. Die Anforderungen der maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-3 Ausgabe: 2005-06-01 entsprechen. Das Projekt der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer hierfür befugten Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen beheben zu lassen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12101-2, ÖNORM EN 12101-3, der Herstellerangaben und in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB 125 S zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 67) Das Projekt der Brandmeldeanlage im Sinne der Bestimmungen der TRVB 123 S, Ausgabe 2003 / Stand 2008 im Schutzzumfang „Vollschutz“ ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Die Anlage ist so auszuführen, dass bei Ansprechen eines Brandmelders zusätzlich zum Hausalarm ein akustischer Alarm ertönt. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB 123 S zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

- 68) In den Gästehäusern sind in sämtlichen Räumen, netzunabhängige Rauchwarnmelder im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM EN 14604, Ausgabe 2009-03-01 zu installieren und dauerhaft funktionstüchtig zu betreiben. Die Brandmelder sind nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmelder sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB 123 S wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
- 69) Für das Hotelgebäude, den Beauty- und Wellnesstrakt, die Schwimmhalle und Gästehäuser sind nachweislich im Sinne der TRVB 121 O, Ausgabe 2004 vor Inbetriebnahme Brandschutzpläne zu erstellen, bereit zu halten und dem Kommando der zuständigen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
- 70) Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB 119 O, Ausgabe 2006 und der TRVB 120 O, Ausgabe 2006 zu erfolgen.
- 71) In allen Gästezimmern, Suiten, Gästehäusern, den öffentlichen Bereichen des Beauty- und Wellnesstraktes und der Schwimmhalle sind die Hinweise über das Verhalten im Brandfall in Anlehnung an die TRVB 144 N, Ausgabe 1982 mindestens dreisprachig gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 72) In allen Gästezimmern, Suiten, den öffentlichen Bereichen des Beauty- und Wellnesstraktes und der Schwimmhalle sind in Anlehnung an die TRVB 144 N, Ausgabe 1982 Fluchtwegpläne lagerichtig, gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 73) Die Auswahl der Mittel der ersten Löschhilfe hat unter Berücksichtigung der Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB 124 F, Ausgabe 1997 zu erfolgen, wobei insbesondere die Lagerung und Verwendung von chlorhaltigen Chemikalien im Bereich der Räume Chemikalien Lagerraum, Chlor-Dosierraum und PH-Dosierraum im Untergeschoss der Schwimmhalle zu beachten ist. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit

Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997) deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

- 74) Die D-Wandhydranten der Ersten bzw. Erweiterten Löschhilfe sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB 124 F Ausgabe 1997 auszuführen, wobei für Steigleitungen die Bestimmungen der TRVB 128 F Ausgabe 2000 gelten. Die D-Wandhydranten sind in Ausführung 2 einzurichten. Entsprechend den Bestimmungen der TRVB 128 F ist die Erweiterte Löschhilfe nachweislich einer wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen und die jeweilige Funktionstüchtigkeit bescheinigen zu lassen.
- 75) Für alle Anlagenbereiche müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB 134 F Ausgabe 1987 errichtet, frei gehalten und gekennzeichnet werden. Bei der Auslegung des Fahrbahn-Aufbaus im Fahrbereich von Einsatzfahrzeugen sind Achslasten von zumindest 8,5 t anzusetzen.
- 76) Die Größe der Kennzeichnungen von Gefahrenbereichen, Brandschutzeinrichtungen, Mitteln zur Brandbekämpfung, Flucht- und Rettungswegen und zur Orientierung gemäß ÖNORM Z 1000-1, Ausgabe 1997-10-01 und Z 1000-2, Ausgabe 2002-08-01 muss auf eine Erkennungsweite von mind. 10 m ausgelegt werden.
- 77) Brennbare Abfälle von Inhalten aus Aschenbechern sind getrennt von den übrigen brennbaren Abfällen in eigenen Metallbehältern mit dicht schließenden Metalldeckeln zu sammeln und zu lagern.
- 78) Zur Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung aller brandschutztechnischen Projektinhalte inklusive der Fluchthematik hat der Bauherr einen baubegleitenden Prüfgutachter (Zivilingenieur für Bauwesen mit Fachwissen auf dem Gebiet Brandschutzingenieurwesen) für die Herstellungs- und Ausführungsüberwachung heranzuziehen. Der Prüfgutachter hat während der gesamten Bautätigkeit nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal wöchentlich vor Ort, die Bauausführung in Bezug auf brandschutztechnische Erfordernisse zu überwachen. Dafür ist dem bestellten Prüfgutachter ein vollständiges vidiertes Projekt, einschließlich aller Nachbesserungen und Änderungen, zur Verfügung zu stellen. Allfällige Missstände bzw. Mängel sind durch den Prüfgutachter aufzuzeigen und muss dieser mit der Befugnis ausgestattet sein notwendige Korrekturen vor Ort anzuordnen. Wird der Anordnung des Prüfgutachters nicht Folge geleistet, hat dieser die Behörde unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen. Nach Fertigstellung der Ausführung des Projektes „Atlantis“ hat der Prüfgutachter die Einhaltung aller brandschutztechnischen Projektinhalte (einschließlich aller Projektergänzungen sowie der Feststellungen im vorliegenden brandschutztechnischen

Befund und Gutachten) und die Umsetzung und Einhaltung der behördlichen brandschutztechnischen Vorschriften (Auflagen und Bescheidinhalte) gutachterlich, unter Nachweis allfälliger Zertifikate, zu bescheinigen.

## **Elektrotechnik**

- 79) Es ist von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen.
- 80) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) namhaft zu machen; dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befähigungsnachweise entfallen.
- 81) Nach Fertigstellung der Hochspannungskabelanlagen sind der Behörde Kabelverlegepläne (Maßstab 1:1000) vorzulegen, aus welchen die Lage der Hochspannungskabel und die Art der Verlegung eindeutig ersichtlich ist. Bei Erdverlegung sind Schnittpläne der Künetten vorzulegen.
- 82) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE L20: 1998-06 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/einem Elektrofachkraft/Elektronunternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.



83) Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen (mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V) ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,

- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist.
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist.
- der Potentialausgleich ordnungsgemäß ausgeführt wurde.
- dass keine Mängel festgestellt wurden und
- dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.

84) Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,

- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen- Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist.
- dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
- dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist.
- keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.

85) Die elektrischen Niederspannungsanlagen (Küche und Wellnessbereich) sind in Zeiträumen von längstens **DREI JAHREN** wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,

- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen- Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist.

- dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
- dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist.
- keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.

86) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme der baulichen Anlagen in der im Befund festgelegten Blitzschutzklasse II bzw. III nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.

87) Die Blitzschutzsysteme sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens **alle drei Jahre** nachweislich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand (Mangelfreiheit) in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ in der ausgeführten Blitzschutzklasse belegen.

88) Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass für die Gästehäuser

- die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 („Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz: Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme“) ausgeführt wurde
- und dass keine Mängel bestehen.

89) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens **EINEM** Jahr wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei den Anlagen zu verwahren.

90) Über die Erstprüfung der Sicherheitsbeleuchtung ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Abschnitt 9 „Erstprüfung“ erfolgte und keine Mängel festgestellt wurden. Es ist ein Bericht mit den Ergebnissen der Prüfungen anzufertigen, der beim Anlagenbetreiber im Anlagenbuch aufzubewahren ist. Das Protokoll über die durchgeführte Erstprüfung ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 91) Die Instandhaltung (Wartung, wiederkehrende Prüfungen, Instandsetzung) ist gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Abschnitt 10 durchzuführen. Über die wiederkehrenden Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtung ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Abschnitt 10.2 „Wiederkehrende Prüfungen“ erfolgte und keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung über deren Behebung.
- Über die regelmäßigen Prüfungen sind Prüfbücher zu führen, die eine Kontrolle über mindestens drei Jahre gestatten.
- 92) Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens **EINEM Jahr** wiederkehrend zu überprüfen.
- 93) Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Überprüfungen nach ÖVE/ÖNORM 8002-1 Abschnitt 10.2 „Wiederkehrende Prüfungen“ sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren.
- 94) Sämtliche Fluchtwege (Rettungswege) sind in Verbindung mit der Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM Z 1000-1 zu kennzeichnen.
- 95) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Lüftungsanlage für den Batterieraum gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 ist eine Bescheinigung von einer Elektrokraft ausstellen zu lassen und der Behörde vorzuweisen.

## **Forst**

- 96) Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Bauausführungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
- 97) Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Bauausführungsflächen angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
- 98) Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht im Wald angelegt werden. Forststraßen und Rückewege, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.

## **Geologie und Geotechnik**

### **Bauphase:**

- 99) Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem auch die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasserführung, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.

- 100) Die Kontrolle bzw. der Nachweis der Tragfähigkeit des Untergrundes für das angewandte Gründungsverfahren im Bereich der Flachgründungen ist erforderlichenfalls für jedes Objekt (Hotel, KG Hallenbad) nachzuweisen.
- 101) Erosionsgefährdete Bereiche sind gegen Starkregenniederschlag zu sichern und umgehend zu begrünen.
- 102) Bodengas: In tiefen Baugruben (> 2m) sind für die Bauphase wie beschrieben Gasfallen vorzusehen und in diesen 3x täglich (vor Arbeitsbeginn, zu Mittag und vor Ende der Arbeiten) mittels Gaswarngeräte zumindest auf die Parameter Methan und Kohlenmonoxid zu messen und zu dokumentieren.

#### Betriebsphase:

- 103) Nach Abschluss der Errichtung der Bauwerke ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauwerke (samt Gründungsmaßnahmen), der Böschungen und der Wasserhaltungsmaßnahmen planbelegt anzufertigen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 104) Bodengas: In geschlossenen Kellerräumen sind mechanische Entlüftungen vorgesehen. Es muss eine ausreichende Entlüftung bzw. ein ständiger Luftaustausch über diese Anlagen gewährleistet sein.

#### Hochbautechnik

- 105) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 49/2010 § 34 hat der Bauherr zur Durchführung von Neubauten einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.

- 106) Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbebenbelastungen, Belastungen durch Anfahrstöße und Auftriebslasten, entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes, jeweils in der gültigen Fassung, bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
- 107) Die Schwimmbecken sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und zu erhalten. Über die Dichtheit und Medienbeständigkeit der Schwimmbecken ist eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens und des Bauführers vorzulegen.
- 108) Die Einhaltung der für die gegenständliche Anlage relevanten bautechnischen Vorschriften des Stmk. Baugesetz 1995 LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 49/2010 und die Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den urkundlich bescheinigten statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem befugten Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 109) In allen Räumen in denen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte oder Anlagen auf- oder abgestellt werden, die als Betriebsmittel wassergefährdende Stoffe führen sind die Fußböden und Wandanschlussfugen (in Bereichen von Türen und Toren mit abflusshemmenden Schwellen) bis auf eine Höhe von mind. 3 cm und Leitungsdurchführungen im Bodenbereich flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 110) Alle frei zugänglichen ungeschützten Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugänglichen Glasflächen) sind aus Sicherheitsglas herzustellen. Bei Verglasungen die gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, ist Verbundsicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und Art der Verglasung zu führen.

- 111) Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m muss in allen Bereichen mit Ausnahme von Türen und Toren, insbesondere jedoch im Verlauf von Treppen, unter Unterzügen und bei technischen Einbauten (z.B. Lüftungs- und Versorgungsleitungen) sichergestellt sein.
- 112) Alle Treppen mit gewendelten Laufteilen müssen im Bereich der erforderlichen nutzbaren Mindestbreite eine Auftrittsbreite von zumindest 13 cm aufweisen. Führen Fluchtwege über Treppen mit gewendelten Laufteilen, so muss im Bereich der erforderlichen nutzbaren Mindestbreite des Fluchtweges die Auftrittsbreite der Stufen mindestens 20 cm betragen, sofern mehr als 60 Personen im Gefahrfall auf die Treppe angewiesen sind. Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 113) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen absturzgefährlichen Stellen der Ferien- und Freizeitanlage „Atlantis“ sind mit standsicheren und nicht erkletterbaren Geländern oder Brüstungen entsprechend den Bestimmungen Stmk. Baugesetz LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 49/2010 § 55, abzusichern. Die ordnungsgemäße Ausführung im Sinne dieser Vorschrift ist von der ausführenden Firma und dem Bauführer unter Angabe des Einbauortes, Art und Höhe der jeweiligen Absturzsicherung bescheinigen zu lassen.
- 114) Alle Fußböden, Podeste und Trittstufen aus Gitterrosten müssen den ÖNORMEN Z 1605, Ausgabe 1984-04-01 (Gitterroste aus Stahl - Sicherheitstechnische Anforderungen) und Z 1606, Ausgabe 1984-04-01 (Trittstufen aus Gitterrosten – Sicherheitstechnische Anforderungen), entsprechen. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung ist zu führen.
- 115) Im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) müssen alle Fußbodenoberflächen (auch Gitterrostbeläge) eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R10, im Beauty- und Wellnesstrakt und bei allen Innentreppen von mindestens R11, bei allen Trittstufen, Podesten, Rampen und Zugangsbereichen im Freien von mindestens R12, aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ( $4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$ ) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.

- 116) Alle Fußbodenoberflächen im Barfußbereich müssen eine rutschhemmende Oberfläche mindestens der Bewertungsgruppe B, bei ins Wasser führenden Leitern und Treppen, Aufgängen zu Sprunganlagen und Wasserrutschen, Durchschreitebecken und bei geneigter Beckenrandausbildung Bewertungsgruppe C im Sinne der DIN 51097 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen im Barfußbereich unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von der jeweiligen ausführenden Firma und dem Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 117) Niveauunterschiede im Bereich von Türen sind so auszuführen, dass zwischen Tür und Stiege oder Rampe auf beiden Seiten eine horizontale Fläche von mindestens 60 cm Länge eingehalten wird. Bei barrierefrei zugänglichen Bereichen muss die horizontale Fläche auf beiden Seiten der Tür zumindest 0,80 m x 1,20 m betragen.
- 118) Bei Stilllegung oder Auflassung der Anlage sind sämtliche Zugänge versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.
- 119) Bei Stilllegung oder Auflassung der Anlage sind Aufstiegshilfen jeglicher Art bzw. Bauteile, die als Aufstiegshilfen genutzt werden können bis auf eine Höhe von mind. 3,0 m über Umgebungsniveau zu demontieren bzw. abzusichern – mobile Aufstiegshilfen sind unter Verschluss zu halten.
- 120) Bei Stilllegung oder Auflassung der Anlage sind Bodenvertiefungen jeglicher Art (z.B. Schächte, Gruben u.Ä.) durch begehbare, stabile, unverrückbar befestigte Abdeckungen vollflächig abzudecken und zu sichern oder mit einer umlaufenden Absturzsicherung zu versehen.

## **Hydrogeologie**

- 121) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigung durch Mineralöle zu sichern.
- 122) Während der Bauarbeiten ist grundsätzlich zu achten, dass Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden. Mit Mineralölprodukten o.ä. verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich ab- bzw. auszuheben und einem befugten Abfallsammler nachweislich zu übergeben.
- 123) Organoleptisch auffällige Böden sind entsprechend zu untersuchen und im Bedarf entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben zu behandeln bzw. zu entsorgen.

- 124) Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden. Service-, Betankungs- und Reparaturarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches (offene Baugrube), auf befestigten (asphaltierten) Abstellplatz und nur im maximal erforderlichen Ausmaß (Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit) vorgenommen werden.
- 125) Die eingesetzten Transport-Fahrzeuge und Ladegeräte sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches (offene Baugrube) auf einem befestigten (asphaltierten) Abstellplatz abzustellen.
- 126) Der Abstellplatz ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind nachweislich einem befugten Abfallsammler zu übergeben.
- 127) Sollten Mineralölprodukte in das freigelegte Grundwasser gelangen, so ist unverzüglich nach dem Umweltalarmplan des Landes Steiermark „Umweltalarm“ zu geben.
- 128) In der offenen Baugrube dürfen keine Mineralöle oder sonstige wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
- 129) Im Baustellenbereich ist zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitzustellen.
- 130) Bei der Verwendung von Schalhilfsstoffen (Schalölen) ist nachweislich auf die Grundwasserverträglichkeit zu achten.
- 131) Der Inhalt der Auflagen ist den verantwortlichen Bauunternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

### **Maschinenbautechnik**

- 132) An den Zugängen zu den Aufzugsanlagen und in den Fahrkörben müssen Verbotsschilder angebracht werden, dass im Brandfall die Benutzung der Anlagen nicht zulässig ist.
- 133) Es sind mindestens drei natürliche Personen als Hebeanlagenwärter namhaft zu machen.
- 134) Für die Lüftungsanlagen sind die Wartungsanforderungen der ÖNORM H 6021 (Kontrollintervalle gemäß Anhang C) und ÖNORM H 6030 (Küchenlüftung, Kontrollintervalle gemäß Tabelle 5) nachweislich einzuhalten.



- 135) Als optische Warnung vor CO-Gefahr in der Tiefgarage sind Leuchtkästen mit der Aufschrift „Motor abstellen, Garage verlassen!“ vorzusehen. Es sind zumindest drei solcher Leuchtkästen (je einer im Bereich der Zugänge zu den beiden Treppenhäusern und einer am ostseitigen Ende der Tiefgarage) anzubringen. Zusätzlich ist an der Einfahrt zur Tiefgarage ein Leuchtschild mit der Aufschrift „Einfahrt verboten! Vergiftungsgefahr!“ und in jeder Schleuse ein Leuchtschild mit der Aufschrift „Zutritt verboten! Vergiftungsgefahr!“ anzubringen.
- 136) An der Zufahrt zur Tiefgarage ist ein Verbotsschild anzubringen, dass die Einfahrt mit flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen nicht erlaubt ist.
- 137) Die CO-Messanlage ist vierteljährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen, wobei zumindest eine visuelle Kontrolle sowie eine Warnfall-Simulation zu erfolgen hat.
- 138) Vor Inbetriebnahme und danach mindestens halbjährlich ist die CO-Messanlage einer Überprüfung durch eine fachkundige Person (z.B. Installationsunternehmen) unterziehen zu lassen. Dabei sind jeweils zumindest eine Kalibrierung der Messfühler und eine Kontrolle der ausgelösten Funktionen bei den verschiedenen Alarmstufen durchzuführen.
- 139) Für CO-Messanlage ist ein Prüfbuch nach Vorlage des Beiblatts zur ÖNORM M 9419 anzulegen.
- 140) Die sicherheitstechnische Ausstattung der Heizungsanlage ist entsprechend ÖNORM EN 12828 auszuführen. Die entsprechende Ausführung ist von einem Installationsunternehmen zu attestieren.
- 141) Die Heizungsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Abnahme gemäß ÖNORM EN 14336 unterziehen zu lassen. Die Übergabedokumentation gemäß Punkt 9.4 der ÖNORM EN 14336 ist dem Betreiber nachweislich auszuhändigen.

## **Wasserbautechnik**

- 142) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
- 143) Bei der Planierung der Schüttungsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Geländemulden entstehen, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.
- 144) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 145) In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.
- 146) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.

- 147) Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern. Im Schadensfall ist die Feuerwehr zu verständigen.
- 148) Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
- 149) Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 150) Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.
- 151) Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwasser erfolgen.
- 152) Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
- 153) Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
- 154) Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat im Einvernehmen mit der Wasserbauverwaltung zu erfolgen.
- 155) Nach Fertigstellung der Anlage sind die Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes zu vermarken und ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.
- 156) Verletzte Uferböschungen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen.
- 157) In jenen Bereichen, in denen die Sohle und die Böschungen keine natürliche Stabilität gegen Schleppspannungsangriffe besitzen, ist eine künstliche Deckschicht mit entsprechenden Korngrößen einzubringen.
- 158) Als Grundlage für die Wasserbucheintragung ist die Situierung der Anlage auf einer Übersichtskarte 1:25.000 und die in der Beschreibung des Projektes angeführten Zahlenwerte in einer Zusammenfassung darzustellen.

- 159) Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
- 160) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
- 161) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORMEN B 2503 und B 2504 sowie ÖNORM EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.
- 162) Die Schächte sind mit Abdeckungen und die Straßenabläufe mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5110, Teil 1 und 2, sowie ÖNORM EN 124 sowie mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, zu versehen.
- 163) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und ÖNORM EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen und die Bescheinigungen vorzulegen.
- 164) Die Ausmündung der Ableitungskanäle in das Gewässer hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut gespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung durchzuführen.
- 165) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.
- 166) Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.
- 167) Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.

- 168) Für die Wartung des Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystems ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein.
- 169) Das Management (u.a. Bewirtschaftung, Reinigungsintervalle, Entsorgung der Sedimentrückstände) und die geeignete Überwachung (u.a. Funktionstüchtigkeit, Retentionswirksamkeit) der Biotope in ihrer Funktion als Retentionsbecken ist zu regeln, zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 170) Für das gesamte Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystem ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.
- 171) Über das gesamte Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Kanalsystem sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.
- 172) Gemäß der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben ist ein Uferstreifen von mind. 10 m Breite (gemessen jeweils von der Böschungskante des Gewässers) von jeder Schüttung und Bebauung freizuhalten.

### **Wildökologie und Jagd**

- 173) Vermeidung von Ökofallen in Form von Baugruben und dergleichen sowie von Zäunen, die Einsprünge aufweisen, jedoch das Wild am Verlassen der Flächen hindern oder an denen sich Wild verletzen könnte. Kontrolle durch ökologische Bauaufsicht.
- 174) Gegenüber dem das Projektgebiet durchfließenden Pleschbachabschnitt ist während der Errichtung der Gebäude ein Abstand einzuhalten. Die bachseitigen (Bau-) Begleitstraßenränder, inklusive Böschungsbereiche, sind vom Baugeschehen sowie als Lagerfläche auszunehmen und ist deren Verschmutzung hintan zu halten. Die Arbeiter sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- 175) Die Erdarbeiten zur Renaturierung des Bachlaufes sind erst im Zuge der Außenanlagengestaltung, also frühestens ab Februar, durchzuführen.

- 176) Im Anschluss daran sind die Pleschbach-Böschungsabschnitte derart mit standortgerechten Gehölzen aufzuforsten, dass jeweils eine Überlappung mit der Begleitbestockung des gegenüberliegenden Ufers zustande kommt, um Haarraubwild ein gedecktes Durchwechselln zu ermöglichen.
- 177) Die Beleuchtung der Begleitwege ist so zu dimensionieren, dass keine Ausleuchtung des Bachlaufes erfolgt.

## 1.10 Hinweise

### Abfalltechnik

- 1) Auf die Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Vorgaben für die Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bau- und der Betriebsphase wird hingewiesen.
- 2) Betreffend die Entsorgung des Bodenaushubs wird auf die Einhaltung der Deponieverordnung 2008 idgF. verwiesen.
- 3) Betreffend die Sammlung und Lagerung von Küchen und Speiseabfällen, Lebensmittelabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Anteilen wird auf die Einhaltung der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte, des Tiermaterialengesetzes sowie der Tiermaterialienverordnung (alle idgF) hingewiesen.

### Bäderhygiene

- 4) Folgende Gesetze, Normen und Unterlagen müssen im Betrieb aufliegen:
  - Bäderhygienegesetz (BHygG)  
BGBl. Nr. 254/1976 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2009
  - Bäderhygieneverordnung (BHygV)  
BGBl. II Nr. 149/1999; BGBl. II Nr. 409/2000; BGBl. II Nr. 349/2009
  - ÖNORM EN 15288-2  
Schwimmbäder Teil 2: 2009-11-01; Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb
  - ÖNORM M 5879-2  
2002-09-01; Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung – Teil 2: Anlagen zur Desinfektion und Oxidation durch Chlorverbindungen und deren Lösungen

- ÖNORM M 6219 Teil 1:  
2010-03-01; Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaanlagen, Infrarotkabinen, Dampf- und sonstige Wärmekammern; Teil 1: Planung und Betrieb von Saunas und Saunas in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen)
- Sicherheits-Datenblätter für verwendete Chemikalien
- Fertigstellungs- und Abnahmebestätigungen der Lieferfirmen
- Nachweise über Überprüfungen der Chlorungsanlage einschließlich der Chlorgaswarnanlage (jährlich wiederkehrende Überprüfung bzw. Funktionskontrolle, Überprüfung bzw. Funktionskontrolle nach einem Störfall)

## **Forst**

- 5) Bei allen Neu- und Wiederaufforstungen sowie weiteren Bepflanzungen mit forstlichem Bewuchs sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes), welche der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben, gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes, zu verwenden.

## **Geologie und Geotechnik**

Für den Aushub der Baugrube sind aus der bergseitigen Baugrubenböschung Wasserzutritte aus Grobkornablagerungen, welche die feinklastischen Abfolgen überlagern zu erwarten.

Hinsichtlich ihrer Ergiebigkeit ist festzustellen, dass die Wasserführung stark von Niederschlägen beeinflusst wird.

Die zu erwartenden Wassermengen können nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer offenen Wasserhaltung beherrscht werden. Für jenen Teil der Baugruben der im Talboden (Pleschbachnähe) zu liegen kommt, muss damit gerechnet werden, dass ein erhöhter Wasserandrang eventuell mit Hilfe von Spundwänden zu kompensieren ist. In Abhängigkeit der tatsächlichen Tiefenlage der Baugrubensohle ist eine Beeinflussung der Baumaßnahme durch das Talgrundwasser (die Wasserführung der Sumpfablagerungen) bzw. den Oberflächenabfluss des Pleschbachs möglich.

Es wird empfohlen die an der Oberkante der Feinkornablagerungen anfallenden Hangwässer während der Bauphase bereits am Ort ihres Austritts, z.B. auf einer Berme zu sammeln und abzuleiten. Die aus den feinklastischen Sedimenten zu erwartenden Wasserzutritte sind voraussichtlich unergiebig.

Durch die Errichtung der Baukörper können wasserführende Horizonte abgesperrt und Porenwasserdrücke aufgebaut werden, sofern nicht durch die Anlage von Drainagen für eine gesicherte Ableitung der Hangwässer während der Bau- aber auch in der Betriebsphase gesorgt wird.

Diese Drainagen sind so auszubilden, dass sie auch später (Betriebsphase) mit geringem Aufwand gewartet werden können (Schächte bei Richtungswechsel, ausreichender Durchmesser, etc.).

## **Verkehrswesen**

- 6) Für die Gäste der Ferienhäuser ist nur am nördlichen Rand des Ferien- und Freizeitzentrums die Errichtung eines Fußweges zur Sport- und Freizeitanlage auf der anderen Seite des Pleschbaches vorgesehen. Eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeiten könnte z.B. durch die Anlage einer zweiten Fußwegverbindung im Bereich der Biotope erreicht werden. Dies könnte zugleich auch dazu beitragen, dass der Pleschbach nicht „wild“ gequert wird.
- 7) Für Radfahrer bestehen projektsgemäß überhaupt keine internen Verbindungswege zwischen den Ferienhäusern und dem Restaurant bzw. den Sport- und Freizeiteinrichtungen. Infolge dessen müssen die Radfahrer im Mischverkehr über das Straßennetz fahren oder werden ggf. auch die Fußwege verwenden. Beides ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht wünschenswert und es sollten daher auch für den Radverkehr entsprechende Wegverbindungen vorgesehen werden. Diese könnten bei entsprechender Ausführung z.B. auch vom Reinigungs- und Servicepersonal der Ferienhäuser mit Elektrokarren befahren werden.
- 8) Über die genaue Ausgestaltung der getrennten Zufahrtsbereiche ab der neuen Gemeindestraße auf das Areal der Ferienhäuser auf der einen Seite des Pleschbaches und auf das Gelände des Hotels mit dem Restaurant und den Sport- und Freizeitanlagen liegen keine Unterlagen vor. Jedenfalls könnte durch einen Ausbau des kurzen Feldwegabschnittes zwischen der neuen Gemeindestraße und der Zufahrt in das Areal mit den Ferienhäusern sowie die Herstellung entsprechender Stauräume im Bereich der Zufahrten zum Areal der Ferien- und Freizeitanlage bzw. sonstiger organisatorischer oder baulicher Maßnahmen zur Gewährleistung einer reibungslosen Verkehrsabwicklung bei den Zufahrtsbereichen, auch während des Urlauberwechsels die Verkehrsqualität entsprechend verbessert werden. Eine weitere Verbesserung kann dadurch erreicht werden wenn vorgesorgt wird, dass nicht alle neuankommenden Gäste der Ferienhäuser zur Anmeldung zuerst bei der Hotelrezeption vorfahren müssen.

9) Derzeit besteht noch keine unmittelbare Zufahrt zum Projektstandort von einer höherrangigen Straße aus. Es ist daher von Seiten der Gemeinde St. Anna am Aigen vorgesehen, eine ca. 700 m lange neue Zufahrtsstraße zu errichten. Diese Gemeindestraße wird in km 18,190 in die L 204, Radkerburgerstraße in Form eines T-Anschlusses einmünden. Die L 204 verläuft in diesem Bereich im Freiland ohne gesonderte Geschwindigkeitsbeschränkung nahezu geradlinig und steigt leicht in Richtung St. Anna am Aigen an. Die Breite der Fahrbahn beträgt in diesem Abschnitt rund 5,7 m. Nicht vorgesehen ist hier die Errichtung eines Linksabbiegestreifens. Auch wenn für das vorhandene Verkehrsaufkommen hier ein Linksabbiegestreifen nicht erforderlich ist, würde ein Linksabbiegestreifen die Verkehrssicherheit wesentlich erhöhen, da aufgrund der gestreckten Linienführung das Geschwindigkeitsniveau auf diesem Straßenabschnitt hoch ist und daher die Gefahr von Auffahrunfällen gegeben ist. Dies umso mehr, als hier vermehrt auch mit nicht ortskundigen Verkehrsteilnehmern zu rechnen sein wird. Zugleich würde sich mit dem Linksabbiegestreifen auch ein Überholverbot auf diesem infolge der Einmündung der Zufahrtsstraße zur Ferien- und Freizeitanlage hinkünftig sensiblen Landesstraßenabschnitt ergeben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 204 abhängigen erforderlichen Knotensichtweiten jedenfalls gegeben sein müssen.



## 1.11 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1991, hat die Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH, Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, folgende Kosten zu tragen:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, € 23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtorgan) |                          |
| a) für die Besprechung und Örtliche Erhebung vom 15.07.2009 (9/2 Stunden, 10 Amtorgane)   | € 2.133,00               |
| b) für die mündliche Verhandlung am 30.09.2011 (5/2 Stunden, 7 Amtorgane)   | € 829,50                 |
| <b>Gesamt</b>   | <b><u>€ 2.962,50</u></b> |
|   |                          |
| 2. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008                 |                          |
| a) für diesen Bescheid  | € 1.357,00               |
| b) nach Tarifpost A/7 für 1.330 Sichtvermerke auf den 5fach eingereichten Unterlagen á € 5,60   | € 7.448,00               |
| <i>Zwischensumme Verwaltungsabgaben</i>   | € 8.805,00               |
| <b>jedoch Verwaltungsabgaben max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.</b>   | <b><u>€ 1.357,00</u></b> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

## 2 Begründung

### 2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Die Zusammenfassende Bewertung gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden in den Projektsergänzungen/modifikationen Eingang. Die einzelnen Fachgutachter sind auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen.

## 2.2 Verfahrensgang

Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH, Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, hat am 14. Mai 2009 mit mehreren Nachreichungen, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Ferien- und Freizeitanlage Atlantis**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 20 lit. a) (Beherbergungsbetriebe mit einer Bettenanzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Paul Saler, die Beurteilungsfähigkeit und die Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurde den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin für Steiermark, der Standortgemeinde, dem/der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligten Formalparteien und Antragsteller, die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **vom 23. April 2010 bis 04. Juni 2010** im Ediktswege, im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die Öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Internetadresse <http://www.umwelt.steiermark.at> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendungen eingelangt:

#### Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 07. Mai 2010, OZ 102 im ha. Akt;
- Stellungnahme der Fachabteilung 19A – Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 01. Juni 2010, OZ 107 bzw. 109 im ha. Akt;
- Stellungnahme der Fachabteilung 13C – Umweltanwaltschaft für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 01. Juni 2010, OZ 108 im ha. Akt;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 02. Juni 2010, OZ 110 bzw. 113 im ha. Akt.

Sämtliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden vom koordinierenden Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechend Berücksichtigung. Die Zusammenfassende Bewertung wurde am 28. Juni 2011 fertiggestellt bzw. übermittelt und wurde diese gemeinsam mit den Teilgutachten und dem Prüfbuch mit Schriftsatz vom 28. Juni 2011 den Parteien zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Darüber hinaus wurden die Fachgutachten und die Zusammenfassende Bewertung auf der Homepage des Verwaltungsservers unter <http://www.umwelt.steiermark.at> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht, den Parteien zugänglich gemacht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (OZ 211 im Akt), die mitwirkenden Behörden und die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 30. September 2011, beim Gemeindeamt St. Anna am Aigen geladen.

Somit erfolgte am 30. September 2011 eine mündliche Verhandlung zur Errichtung des ggst. Vorhabens „Atlantis“. Im Zuge dieser Verhandlung wurden den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung Ihrer Interessen geboten.

Mit Note vom 25. Oktober 2011 gab die Konsenswerberin ihre abschließende Stellungnahme zum Verhandlungsergebnis bekannt. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 wurde den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen geboten.

## **2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften**

### **§ 2 UVP-G 2000**

#### **Begriffsbestimmungen (§2 UVP-G 2000)**

**§2(1)** Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

- §2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- §2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach §111 Abs.4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- §2(4) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- §2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

### **§ 3 des UVP-G 2000**

#### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind §3a Abs.2, §6 Abs.1 Z1 lit.d und f, §7 Abs.2, §12, §13 Abs.2, §16 Abs.2, §20 Abs.5 und §22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des §3a Abs.3, §7 Abs.3, §12a und §19 Abs.2 anzuwenden.
- §3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität

von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs.7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der

Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

- §3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs.4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs.7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs.4 und gemäß §3a Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs.1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß §40 Abs.3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des §3a Abs.1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl.I Nr.115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

### **§ 5 des UVP-G 2000**

#### Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§5(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

§5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß §13 Abs.3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

§5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß §2 Abs.1 Z1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

§5(4) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.



- §5(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu §39 Abs.2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach §10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

## **§ 17 des UVP-G 2000**

### Entscheidung

- §17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- §17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
  2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
    - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

**§17(3)** Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs.2 die Kriterien des §24f Abs.1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs.2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

**§17(4)** Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

**§17(5)** Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

- §17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- §17(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges 1 können, auch im Fall des §21 Abs.2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des §18b geändert werden.

### **§ 39 des UVP-G 2000**

#### Behörden und Zuständigkeit

- §39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs.4 und §45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

**§39(2)** In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs.7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im §21 Abs.4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in §21 bezeichneten Zeitpunkt.

**Spalte 2 Zahl 20 lit. a) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**Tabelle zu Anhang 1 UVP-G 2000)**

a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;

**§ 74 Abs. 2 GewO 1994**

**Genehmigungspflicht für Errichtung und Betrieb von Betriebsanlagen**

**§74(2)** Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr.450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr.450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im §2 Abs.1 Z4 lit.g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken - und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

### **§ 77 GewO 1994**

#### Genehmigung von Betriebsanlagen

§77(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des §74 Abs.2 Z1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des §74 Abs.2 Z2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im §74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen.

§77(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des §74 Abs.2 Z2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§77(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl.I Nr.115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden.

Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>2,5</sub> gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß §3 Abs.5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

§77(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

## § 93 des ASchG

### Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

**§93(1)** Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,
3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr.5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des §37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, bedürfen,
5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des §47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des §66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl.I Nr.62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr.254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr.325/1990,
8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr.253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr.196/1935.

**§93(2)** In den in Abs.1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in §92 Abs.3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist §92 Abs.2 letzter Satz anzuwenden.

**§93(3)** Abs.2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs.1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden,

wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs.2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs.2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs.1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

### **§ 3 Bäderhygienegesetz**

#### **Bewilligungsbestimmungen, behördliche Kontrolle und Maßnahmen**

§3(1) Die Errichtung von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern und Kleinbadeteichen bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§3(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird. In den Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen aufzunehmen, deren Einhaltung diesen Schutz gewährleisten soll.

§3(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, wie eine genaue Beschreibung der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Beschaffenheit des dem Becken zuzuführenden Frischwassers, der Einrichtungen zur Badewasseraufbereitung und Angaben über die vorgesehene Besucherkapazität, samt Plänen und Auflistung der berücksichtigten ÖNORMEN und Regelwerke in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

§3(4) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 geforderten Voraussetzungen ist jedenfalls ein Gutachten eines Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 einzuholen.

### **3. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes**

#### **III. ABSCHNITT - Hygienevorschriften**

§12 (1) Das einem Becken (§ 2 Abs. 6), einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) (§ 2 Abs. 2) oder einem Kleinbadeteich (§ 2 Abs. 5) zugeführte Wasser muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird.



- (2) Es muss gewährleistet sein, dass das Beckenwasser, das Wasser in einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) und das Wasser in einem Kleinbadeteich bei maximal zulässiger Belastung in mikrobiologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird.
- (3) Die Qualität des Wassers von Badestellen muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird.
- (4) Für die Bereitstellung von Wasch- und Brausewasser ist Wasser heranzuziehen, das aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBI. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 121/2007, stammt.

**§13** (1) Die im § 2 genannten Einrichtungen der Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen müssen hinsichtlich Anordnung, Ausstattung und Anzahl so beschaffen sein sowie in einer Art und Weise instand gehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

- (2) Der Bewilligungsinhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne), einer Saunanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder eines Kleinbadeteiches hat das von den Badegästen oder Gästen einer Saunanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz ihrer Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten im Rahmen einer Badeordnung zu regeln.

**§14** (1) Der Bewilligungsinhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades (Whirl Pools), einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne), einer Saunanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder eines Kleinbadeteiches hat dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste oder der Gäste der Saunanlage oder des Warmluft- oder Dampfbades, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist.

- (2) Der Bewilligungsinhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) oder eines Kleinbadeteiches hat einmal jährlich ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers in Beckenbädern, des Wassers in Warmsprudelwannen (Whirlwannen) und

Kleinbadeteichen sowie über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers, wenn dieses nicht aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß der Trinkwasserverordnung stammt, durch einen Sachverständigen der Hygiene einzuholen und unverzüglich nach Vorliegen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Als Sachverständige der Hygiene, die über besondere fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Badewasseraufbereitung, Badewasserchemie, Hygiene und Mikrobiologie, zur Beurteilung der technischen Einrichtungen eines Badebetriebs und auf dem Gebiet des Bäderhygienerechts zu verfügen haben, sind heranzuziehen:

1. zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens:

- a) die Institute für medizinische Mikrobiologie und Hygiene, die Institute für Lebensmitteluntersuchung, das Kompetenzzentrum für Hydroanalytik der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und Untersuchungsanstalten gemäß § 72 LMSVG, oder
- b) Institutionen und Personen, die gemäß §73 LMSVG zur Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser berechtigt sind und über eine für die erforderlichen Untersuchungsparameter akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle verfügen, oder
- c) Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie unter der Voraussetzung, dass sie im Zuge der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens zumindest auch den Ortsaugenschein und die Messungen vor Ort selbst durchführen, den Ortsbefund erstellen und sich einer für die erforderlichen Untersuchungsparameter akkreditierten Prüfstelle bedienen oder
- d) Einrichtungen oder Personen anderer Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die gleichwertige Qualifikationen und Anforderungen erfüllen;

2. zur Überwachung eines Überprüfungsbetriebs gemäß § 15 Abs. 3:
    - a) Hygiene-Institute von österreichischen Medizinischen Universitäten oder
    - b) Institute für medizinische Mikrobiologie und Hygiene der AGES oder
    - c) gleichqualifizierte Einrichtungen anderer Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;
  3. in behördlichen Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren (behördliche Kontrolle) Amtsärzte in Zusammenarbeit mit geeigneten technischen Amtssachverständigen und
  4. zur Überwachung der Badegewässer die in einer Verordnung gemäß § 15a angeführten Sachverständigen.
- (4) Die für die Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens erforderlichen Proben sind vom Sachverständigen der Hygiene oder von einer von diesem beauftragten dafür hinreichend qualifizierten Person zu entnehmen. Die Probenahme hat - mit Ausnahme von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) in Gästezimmern - unangemeldet während der Betriebszeiten zu erfolgen. Den Sachverständigen oder beauftragten Personen ist das Betreten der Bäder, Einrichtungen mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) und Kleinbadeteich-Anlagen sowie die Probenahme zu ermöglichen.
- (5) Ergibt das Gutachten, daß die Beschaffenheit des Wassers nicht diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten zu überprüfen.
- (6) Kommen bei der Untersuchung Umstände hervor, die eine unmittelbare Gefährdung der Badegäste erwarten lassen, so hat der beauftragte Sachverständige dies unverzüglich, gegebenenfalls noch vor Erstattung des Gutachtens, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.
- (7) Der Bewilligungsinhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) oder eines Kleinbadeteiches hat ferner dafür zu sorgen, dass hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung innerbetriebliche Kontrollen vorgenommen und hierüber Aufzeichnungen geführt werden. Gutachten gemäß Abs. 2 und 5 sind diesen Aufzeichnungen anzuschließen und zumindest durch drei Jahre hindurch aufzubewahren.

**§15 (1)** Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste oder der Gäste der Saunaanlagen, Warmluft- oder Dampfbäder, insbesondere in hygienischer Hinsicht, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit - soweit es sich im Sinne des § 1 Abs. 4 um Vorschriften zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend - unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Technik durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welche Anforderungen das dem Becken oder einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) zugeführte Wasser und das Beckenwasser und Warmsprudelwannen- (Whirlwannen)wasser in mikrobiologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht zu erfüllen hat,
2. welche Anforderungen die im § 2 genannten Einrichtungen der Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen zu erfüllen haben,
3. welche Anforderungen eine Überprüfung an Ort und Stelle vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 4 Abs. 3 zu erfüllen hat,
4. welche Anforderungen die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit gemäß § 14 Abs. 1 betrauten Personen hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu erfüllen haben,
5. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen wie zusätzliche Untersuchungen beim Betrieb von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen zu treffen sind,
6. in welcher Art und Weise die innerbetrieblichen und behördlichen Kontrollen durchzuführen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen sind sowie welche Maßnahmen auf Grund dieser Ergebnisse zu treffen sind,
7. welche Komponenten eines Aufbereitungsverfahrens, Verfahrenskombinationen, Flockungsmittel, Desinfektionsmittel und Mittel zur pH-Wert-Einstellung zur Aufbereitung des Beckenwassers und Warmsprudelwannen- (Whirlwannen)wassers verwendet werden dürfen einschließlich der Bedingungen für ihre Verwendung und erlaubten Höchstmengen oder Restmengen im Badewasser,

8. welchen Anforderungen das Füllwasser und Wasser von Kleinbadeteichen, insbesondere in bakteriologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht zu entsprechen hat.
- (2) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 können auch ÖNORMEN oder Normen und technische Spezifikationen, insoweit sie den gleichen Schutz der Gesundheit sicherstellen, anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für verbindlich erklärt werden.
  - (3) Der Bundesminister für Gesundheit hat, wenn das mit dem Schutz der Gesundheit der Badegäste vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Technik, auf Antrag in der Verordnung nach Abs. 1 nicht enthaltene Komponenten eines Aufbereitungsverfahrens, Verfahren, Verfahrenskombinationen und Mittel wie Flockungsmittel, Desinfektionsmittel oder Mittel zur pH-Wert-Einstellung mit Bescheid für einen Überprüfungsbetrieb zuzulassen, bestimmte geeignete Auflagen vorzuschreiben, Bedingungen für die Verwendung anzugeben, gegebenenfalls die erlaubten Höchstmengen oder Restmengen im Badewasser festzulegen und die Mindestdauer des Überprüfungsbetriebs zu bestimmen.
  - (4) Mit dem Antrag auf Zulassung eines Überprüfungsbetriebs hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung im Sinne des Abs. 3 ermöglichen, insbesondere Unterlagen betreffend
    1. das Bad, in welchem ein Überprüfungsbetrieb durchgeführt werden soll (wie Genehmigungsbescheid samt allfälligen Änderungsbescheiden, Untersuchungsbefunde der letzten drei Jahre, Öffnungs- und Betriebszeiten, Gesamtbesucherzahl im Jahresschnitt, Angaben zur bestehenden Badewasseraufbereitung, zu Beckenkreislauf, Filteranlage, messtechnischer Ausrüstung, eingesetzten Chemikalien und Dosierverfahren, Frischwasserzugabe, Wasserführung, Wasserprobenahmestellen, bestehende Verfahrenskombination, Installationsschema, Füllwasserherkunft und -beschaffenheit),
    2. die technische Beschreibung und Spezifizierung einer im Überprüfungsbetrieb zum Einsatz gelangenden Komponente, des Ablaufs des Überprüfungsbetriebs, der für den Überprüfungsbetrieb relevanten Parameter, Messwerte, Messwertintervalle, Betriebsparameter, Datenerfassung, Betriebskontrolle,
    3. die chemisch physikalische Beschreibung eines neuen zum Einsatz kommenden Mittels,

4. die Unbedenklichkeit von Komponenten eines Aufbereitungsverfahrens, Verfahrens oder einer Verfahrenskombination oder eines Mittels in gesundheitlicher Hinsicht,
  5. die Wirksamkeit von Komponenten eines Aufbereitungsverfahrens, Verfahrens oder einer Verfahrenskombination oder eines Mittels zur Erreichung der durch Verordnung bestimmten Wasserqualität (zB. Inaktivierungsgeschwindigkeit bei Desinfektionsmitteln),
  6. die einwandfreie Messbarkeit der Konzentration des im Beckenwasser eingesetzten Mittels oder dessen Reaktionsprodukte vor Ort sowie
  7. ein Verfahren zur Beurteilung und Kontrolle anhand der durch Verordnung bestimmten Parameter oder anhand neu erarbeiteter Eckdaten.
- (5) Im Verfahren zur Zulassung eines Überprüfungsbetriebs sind Prüf- und Inspektionsberichte und Zertifikate von in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Beurteilung von Aufbereitungsverfahren, Verfahrenskombinationen oder neuen Technologien akkreditierten Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die Versuche mit zur Aufbereitung von Badewasser bestimmten chemischen Erzeugnissen wie Flockungsmitteln, Desinfektionsmitteln, Mitteln zur pH-Wert-Einstellung oder neuen Technologien durchführen, entsprechenden inländischen Prüfberichten und Zertifikaten gleichzuhalten.
- (6) Der Bescheid ist zu befristen, wobei die Befristung drei Jahre nicht übersteigen darf. Er ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- (7) Der Bundesminister für Gesundheit hat einen vom Antragsteller zugleich mit dem Antrag (Abs. 3) zu nominierenden, für den Überprüfungsbetrieb verantwortlichen Sachverständigen der Hygiene (§ 14 Abs. 3 Z 2) mit der Überwachung des Überprüfungsbetriebs zu betrauen. Bei Vorliegen von Befangenheit im Sinne des § 7 AVG hat die Behörde den Sachverständigen mit gesondertem Bescheid abzulehnen. Über den Verlauf des Überprüfungsbetriebs sind Aufzeichnungen zu führen. Auf Verlangen der Behörde hat der Bewilligungsinhaber ein vom betrauten Sachverständigen erstelltes Gutachten über den bisherigen Verlauf des Überprüfungsbetriebs vorzulegen. Die Kosten für den Sachverständigen hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. § 9 ist sinngemäß anzuwenden.

- (8) Der Testbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn in den Bädern, in denen er durchgeführt wird, die Badegäste durch den Bewilligungsinhaber in geeigneter Weise auf den Testbetrieb hingewiesen werden. Der Hinweis muß für die Dauer des Testbetriebs angebracht werden. Wird der Hinweis entfernt, muß der Testbetrieb eingestellt werden.
- (9) Hat der Überprüfungsbetrieb gemäß Abs. 3 bis 7 die Unbedenklichkeit in gesundheitlicher Hinsicht sowie die Wirksamkeit zur Erreichung der durch Verordnung bestimmten Wasserqualität erwiesen und sind sowohl die einwandfreie Messbarkeit und Beurteilung der Konzentration des im Beckenwasser eingesetzten Mittels oder dessen Reaktionsprodukte vor Ort, die einwandfreie Beurteilung einer bisher nicht zugelassenen Technologie als auch ein Verfahren zur Beurteilung und Kontrolle anhand der durch Verordnung bestimmten Parameter oder anhand neu erarbeiteter Eckdaten gegeben, ist die Komponente eines Aufbereitungsverfahrens, das Verfahren oder die Verfahrenskombination oder das Mittel in die Verordnung gemäß Abs. 1 aufzunehmen, bestimmte geeignete Bedingungen für die Verwendung anzugeben und gegebenenfalls die erlaubten Höchstmengen und Restmengen im Badewasser festzulegen.

**§15a** Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste in Badegewässern, insbesondere in hygienischer Hinsicht, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Technik durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

1. wann die jährliche Badesaison beginnt und endet,
2. in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit die Überwachung der Badegewässer, die Berichterstattung darüber, und wo und in welchem Umfang die Veröffentlichungen über deren Qualität zu erfolgen haben,
3. welchen Anforderungen die Qualität von Badegewässern, insbesondere in mikrobiologischer Hinsicht und in Bezug auf Cyanobakterien und Phytoplankton zu entsprechen hat,
4. welchen Anforderungen der jährliche Überwachungszeitplan und die Überwachung, Bewertung, Einstufung von Badestellen zu entsprechen haben,
5. welchen Anforderungen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu entsprechen haben,
6. ab welchem Ausmaß einer mikrobiologischen Verunreinigung eine kurzzeitige Verschmutzung vorliegt,

7. ab welchem Ausmaß des Vorhandenseins einer mikrobiologischen Verunreinigung oder des Vorhandenseins von anderen Organismen mit einer Gefahr für die Gesundheit der Badenden zu rechnen ist,
8. auf welche Art und Weise eine geeignete Überwachung bei Annahme eines Potentials für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien und Untersuchungen bei einer Tendenz zur Massenvermehrung von Phytoplankton durchzuführen sind,
9. welchen Anforderungen ein Badegewässerprofil einschließlich seiner Überprüfung und Aktualisierung zu entsprechen hat,
10. in welcher Art und Weise ein Informationsaustausch durch Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zu erfolgen hat,
11. welche Analysen- und Prüfverfahren zulässig sind und welchen Regeln der Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen zu entsprechen hat,
12. welchen Anforderungen ein Probenbegleitschein zu entsprechen hat und
13. welche Sachverständigen der Hygiene zur Überwachung der Badegewässer heranzuziehen sind.

- §15b (1)** Der Bundesminister für Gesundheit hat auf Antrag die Verwendung in einer Verordnung gemäß § 15a nicht enthaltener Analysenmethoden oder Regeln für den Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen von Badegewässern mit Bescheid zuzulassen, wenn mittels der ÖNORM EN ISO 17994:2004 „Wasserbeschaffenheit – Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit mikrobiologischer Verfahren“ nachgewiesen wurde, dass die dabei erzielten Ergebnisse gleichwertig sind mit den Ergebnissen, die bei Anwendung in einer Verordnung gemäß § 15a enthaltener Analysenmethoden oder Regeln erzielt werden.
- (2) Die gleichwertigen Analysenmethoden oder Regeln sind in eine Verordnung gemäß § 15a aufzunehmen und bestimmte geeignete Bedingungen für die Verwendung anzugeben.

## **§ 11 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959**

### **Bewilligung**

**§11(1)** Bei Erteilung einer nach §9 oder §10 Abs.2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

**§11(2)** Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung



der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

§11(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

## **§ 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959**

### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen.**

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

§ 32 (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

- § 32 (3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.
- § 32 (4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.
- § 32 (5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.
- § 32 (6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
- § 32 (7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

## **§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959**

### **Inhalt der Bewilligung**

- §111(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.
- §111(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall,

Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausses zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

- §111(3)** Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens §117 sinngemäß Anwendung.
- §111(4)** Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach §63 lit.b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des §63 lit.b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§117).
- §111(5)** Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

## § 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

### Fristen

- §112(1)** Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§27 Abs.1 lit.f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß §121 Abs.1, letzter Satz, hievon absieht.
- §112(2)** Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt, wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.
- §112(3)** Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach §111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.
- §112(4)** Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§111a Abs.1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.
- §112(5)** Wurde die Bestimmung der in den Abs.1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

§112(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs.1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§121) begonnen werden darf. (BGBl. Nr.54/1959, Art.I Z40)

## **§ 5 Steiermärkisches Baugesetz**

### **Bauplatzeignung**

- §5(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
  2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
  3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
  4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
  5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind und
  6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.
- §5(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

## **§ 9 Steiermärkisches Baugesetz**

### **Zufahrten für Einsatzfahrzeuge**

- §9(1) Bei Gebäuden, die mehr als 25,0 m von befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen, sowie für Gebäude nach Abs.2 sind für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigte Zufahrten vorzusehen. Sie müssen eine Mindestbreite von 3,5 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,0 m haben.

§9(2) Bei Gebäuden, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 12,0 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, sind mindestens an einer Längsseite, bei Hochhäusern an zwei Längsseiten des Gebäudes Plätze in einer Mindestbreite von 4,0 m vorzusehen, die das Aufstellen von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3,0 m und höchstens 10,0 m von den äußersten Außenwänden ermöglichen. Diese Flächen und ihre Zufahrten sind, soweit es sich dabei nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt, für Zwecke der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten und als solche in dauerhafter Art zu kennzeichnen. Sie müssen für Einsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

### **§ 19 Ziffer 1 Steiermärkisches Baugesetz**

#### **Baubewilligungspflichtige Vorhaben**

§19. Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;

### **§ 22 Steiermärkisches Baugesetz**

#### **Ansuchen**

§22(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

§22(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr.306/1968, in der Fassung BGBl. Nr.480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
  - für bestehende Bauten,
  - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
  - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
  - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;

4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

**§22(3)** Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u.dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

**§22(4)** Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs.2 angeführter Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

**§22(5)** Wird der Nachweis gemäß Abs.2 Z3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

## **§ 29 Steiermärkisches Baugesetz**

### **Entscheidung der Behörde**

**§29(1)** Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

**§29(2)** Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

**§29(3)** Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

**§29(4)** Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

**§29(5)** Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

- §29(6) Werden die Interessen gemäß §114 Abs.2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl  $G = 20$  anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.
- §29(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs.6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).
- §29(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs.6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.
- §29(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.
- §29(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

## **§ 32 Steiermärkisches Baugesetz**

### Abbruch von Gebäuden

- §32(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:
1. der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
  2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,
  3. ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,
  4. die Bruttogeschosßflächenberechnung aller Geschosse und



5. eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

§32(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u.dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

§32(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

## **§ 2 Stmk. NschG 1976**

### **Schutz der Natur und Landschaft**

§2(1) Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuß störenden Änderungen

a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,

b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und

c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

§2(2) Wissenschaftlich bedeutsame Zeugnisse menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Daseins dürfen weder beschädigt noch vernichtet werden.

§2(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Landschaftsrahmenpläne zu erlassen. Diese gelten als Entwicklungsprogramme für Sachbereiche gemäß den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen. Landschaftsrahmenpläne können für das gesamte Landesgebiet oder für Teile desselben erlassen werden. Die für Entwicklungsprogramme vorgesehenen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäß. Aus dem Landschaftsrahmenplan hat insbesondere hervorzugehen, welche Schutz- oder Pflegemaßnahmen für einzelne Gebiete getroffen werden sollen.

## § 13 Steiermärkisches Naturschutzgesetz

### Kohärentes europäisches ökologisches Netz "NATURA 2000", Artenschutz, Begriffsbestimmungen

**§13(1)** Die §§13a und 13b dienen dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Das sind Gebiete, die von der Europäischen Kommission als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung "NATURA 2000" festgelegt worden sind.

**§13(2)** Die §§13c bis 13e dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt.

**§13(3)** Im Sinne der §§13a bis 13e bedeuten:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG, L206 vom 22. Juli 1992, S.7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt der EG, L305 vom 8. November 1997, S.42.

2. Vogelschutz-Richtlinie:

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG, L103 vom 25. April 1979, S.1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, Amtsblatt der EG, L223 vom 13. August 1997, S.9.

3. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:

Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhanges I oder eine Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und die auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Netzes "NATURA 2000" oder zur biologischen Vielfalt beitragen können.

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in der Liste nach Artikel 4 Abs.2 dritter Satz der FFH-Richtlinie eingetragen.

#### 4. Europäische Vogelschutzgebiete:

Gebiete zur Erhaltung wild lebender Vogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs.1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

#### 5. Schutzzweck von Europaschutzgebieten:

Der Schutzzweck von Europaschutzgebieten erstreckt sich

- a) in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume gemäß Anhang 1 sowie der Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und
- b) in Vogelschutzgebieten auf die Erhaltung von Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

#### 5a. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums:

Die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen wild lebenden Tiere und Pflanzen beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen wild lebenden Tiere und Pflanzen auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen wild lebenden Tiere und Pflanzen günstig ist.

#### 6. Artenschutz:

Der Artenschutz umfasst

- a) den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch menschlichen Zugriff,
- b) den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

- c) die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeignete Lebensräume innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

6a. Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und/oder des Anhangs IV oder des Anhangs V der FFH-Richtlinie, die

- a) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstreckt und die weder bedroht noch potenziell bedroht sind oder
- b) potenziell bedroht sind - deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Tier- und Pflanzenarten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern - oder
- c) selten sind - deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind - oder
- d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

6b. Erhaltungszustand einer Art:

Die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der wild lebenden Tiere und Pflanzen auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- a) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik des wild lebenden Tieres oder der Pflanze anzunehmen ist, dass das wild lebende Tier oder die Pflanze ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem das wild lebende Tier oder die Pflanze angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- b) das natürliche Verbreitungsgebiet des wild lebenden Tieres oder der Pflanze weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population des wild lebenden Tieres oder der Pflanze zu sichern.

7. Prioritäre Lebensräume:

Vom Verschwinden bedrohte Lebensräume, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.

## 8. Prioritäre Arten:

Wild lebende Tiere und Pflanzen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die im Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.

### **§ 13a Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

#### Europaschutzgebiete

- §13a(1)** Gebiete gemäß [§13](#) Abs.1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung “Europaschutzgebiet” zu erklären. In diesen Verordnungen sind die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, der Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten, der Schutzzweck sowie erforderlichenfalls Ge- oder Verbote festzulegen. Weiter gehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.
- §13a(2)** Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile erklärt werden.
- §13a(3)** Für die Europaschutzgebiete sind erforderlichenfalls geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
- §13a(4)** In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

### **§ 13b Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

#### Verträglichkeitsprüfung

- §13b(1)** Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen können, sind auf Antrag von der Landesregierung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.

- §13b(2)** Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, so ist der Plan oder das Projekt erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu bewilligen.
- §13b(3)** Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann, darf eine Bewilligung abweichend von Abs.2 nur dann erteilt werden, wenn
1. zumutbare Alternativen, den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
  2. der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.
- §13b(4)** Befindet sich in dem vom Plan oder Projekt betroffenen Europaschutzgebiet ein prioritärer Lebensraum oder eine prioritäre Art, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur berücksichtigt werden
1. die Gesundheit der Menschen,
  2. die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
  3. maßgeblich günstige Auswirkungen des Planes der Projektes auf die Umwelt.
- Sonstige Gründe im Sinne des Abs.3 Z2 können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union eingeholt worden ist.
- §13b(5)** Wird ein Plan oder Projekt nach Abs.3 bewilligt, so sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes “NATURA 2000” notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Union ist über diese Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.
- §13b(6)** Die Durchführung des Verträglichkeitsprüfungsverfahrens ersetzt das Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der [§§5](#) bis [12](#), soweit der auf Grund dieser Bestimmungen verfolgte Schutzzweck vom Schutzzweck des Europaschutzgebietes umfasst ist.

**§13b(7)** Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall zur Durchführung von Verfahren gemäß §13b und zur Entscheidung in ihrem Namen ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint.

### **§ 13c Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

#### **Schutz der Pflanzen und Pilze**

**§13c(1)** Wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen oder wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise geschützt werden. Für die im Anhang IV lit.b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen ist eine solche Verordnung zu erlassen.

**§13c(2)** Der vollkommene Schutz von Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile sowie auf alle Lebensstadien. Folgende Maßnahmen sind verboten:

1. absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher geschützter Pflanzen und Pilze in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
2. Besitz, Transport, Handel oder Tausch und Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen und Pilze.

**§13c(3)** Der teilweise Schutz von Pflanzen erstreckt sich auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten und die unterirdischen Teile. Für die geschützten Teile gelten die im Abs.2 festgelegten Schutzbestimmungen. Von den nicht geschützten Teilen der Pflanzen ist die Entnahme von mehr als einem Handstrauß verboten.

**§13c(4)** Für Pflanzen, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs.2 Z2.

**§13c(5)** Die Landesregierung hat, sofern dies zur Erhaltung der wild wachsenden Pflanzenarten des Anhanges V lit.b der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Pflanzen durch Verordnung vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,

3. die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
  4. Genehmigungen für die Entnahme oder von bestimmten Quoten,
  5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
  6. die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.
- Die Landesregierung hat die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu überwachen und erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen zu verordnen.

**§13c(6)** Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs.2, Abs.3 und Abs.5 Ausnahmen bewilligen:

1. zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum,
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. um unter strenger Kontrolle selektiv und im beschränkten Ausmaß die Entnahme einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

### **§ 13d Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

#### **Schutz der Tiere**

**§13d(1)** Die im Anhang IV lit.a der FFH-Richtlinie angeführten Tiere sind durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Der Schutz gilt für alle Entwicklungsstadien der Tiere. Sonstige, von Natur aus frei lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der



Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch eine solche Verordnung der Landesregierung geschützt werden. Bei der Erlassung von Verordnungen ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

**§13d(2)** Für diese geschützten Tierarten gelten folgende Verbote:

1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
5. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.

**§13d(3)** Für Tiere, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs.2 Z5.

**§13d(4)** Die Landesregierung hat, sofern dies für die Erhaltung der wild lebenden Tierarten des Anhanges V lit.a der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Tierarten durch Verordnung vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
3. die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
4. Genehmigungen für die Entnahme oder von bestimmten Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
6. das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

Die Landesregierung hat die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu überwachen und zu beurteilen.

**§13d(5)** Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs.2 und Abs.4 Ausnahmen bewilligen:

1. zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und Eigentum,
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht,
5. um unter strenger Kontrolle selektiv und im beschränkten Ausmaß die Entnahme einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.

Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

**§13d(6)** Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von Tieren zulässig ist, ist die Verwendung der in Anhang VI lit.a der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie jede Form des Fanges oder des Tötens mittels der in Anhang VI lit.b genannten Transportmittel verboten.

**§13d(7)** Das Aussetzen (Auswildern) sowie die Wiedereinbürgerung (Wiederansiedlung) in die freie Wildbahn von wild lebenden Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, sowie das Aussetzen von gezüchteten Tier-Hybriden sind bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn sich dies nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt.

### **§ 13e Steiermärkisches Naturschutzgesetz**

#### **Schutz der Vögel**

**§13e(1)** Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, mit Ausnahme der im Anhang II/1 und II/2 als jagdbar genannten, sind nach Anhörung der steirischen Landesjägerschaft durch Verordnung der Landesregierung zu schützen.

- §13e(2)** Für diese geschützten Vogelarten gelten folgende Verbote:
1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
  2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
  3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier auch in leerem Zustand,
  4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,
  5. das Halten von Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen,
  6. der Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.
- §13e(3)** Die Tätigkeiten nach Abs.2 Z6 sind für die in Anhang III Teil 1 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten nicht zu untersagen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.
- §13e(4)** Die Landesregierung kann Tätigkeiten nach Abs.2 Z6 bei den im Anhang III Teil 2 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und nicht dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten mit Beschränkungen genehmigen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind. Die Genehmigung ist erst nach Konsultation der Kommission der Europäischen Union zu erteilen. Die Landesregierung hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch vorliegen.
- §13e(5)** Die Landesregierung kann, sofern es keine andere Möglichkeit gibt, Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs.2 bewilligen:
1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
  2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
  3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
  4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
  5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

- §13e(6)** Der Bescheid, mit dem Ausnahmen gemäß Abs.5 bewilligt werden, hat zu enthalten:
1. die Vogelarten, für die die Ausnahmen gelten,
  2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
  3. die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen erteilt werden können und
  4. die Kontrollen, die vorzunehmen sind.
- Die Bewilligung von Ausnahmen ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.
- §13e(7)** Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von Vögeln zulässig ist, ist die Verwendung der im Anhang IV lit.a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit.b genannten Beförderungsmitteln heraus verboten.
- §13e(8)** Die Ansiedlung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht heimisch sind, ist nur zulässig, wenn sich diese nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Kommission der Europäischen Union zu konsultieren.

## **2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

### **2.4.1 Allgemeines**

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang) und zur Projektsbeschreibung (1.8 Kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden, die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) sowie abgegebene Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

### **2.4.2 Stellungnahmen bzw. Einwendungen**

#### **Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 07. Mai 2010, OZ 102 im ha. Akt;**

„Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes reichen die eingereichten Unterlagen für die Durchführung eines UVP-Verfahrens aus.“

Ing. Ewald Ferstl eh.

**Stellungnahme der Fachabteilung 19A – Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 01. Juni 2010, OZ 107 bzw. 109 im ha. Akt;**

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Berührungspunkte zum Schutzgut Wasser ersichtlich:

Oberflächengewässer/ -wasser, Gewässerökologie:

Im Projektgebiet befindet sich der Pleschbach, der im Sinne der Ist-Bestandsanalyse dem Oberflächenwasserkörper (OWK) Nr. 803000001 zuzuordnen ist. Zu prüfen ist, ob das geplante Projekt zu einer Verschlechterung des bestehenden Zustandes des betroffenen OWK führt bzw. ob durch das geplante Projekt die Erreichung der Ziele gemäß WRG § 30a (1) (guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential) erschwert oder unmöglich wird.

Aufgrund der vorliegenden Belastungsdaten besteht derzeit ein Risiko, dass dieser OWK die Umweltziele gemäß WRG § 30a verfehlt. Der OWK Nr. 803000001 wird auch als sicherer Kandidat für „erheblich veränderte“ Oberflächengewässer geführt. Der zu erreichende Zielzustand gemäß WRG § 30a ist somit das „gute ökologische Potential“.

Wie der gewässerökologischen Beurteilung der freiland Umweltconsulting entnommen werden kann, wird der betroffenen OWK vom Vorhaben nur sehr gering berührt. Es kommt weder zu Kontinuumsunterbrechungen, noch wird Wasser entnommen.

Die künftig im Projektgebiet anfallenden Oberflächenwässer werden in Retentionsbecken aufgefangen und gedrosselt an den Vorfluter (Pleschbach) abgegeben. Dabei sind keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und das Abflussregime im Vorfluter zu erwarten. Lediglich eine Betrachtung von größeren Niederschlagsereignissen bzw. eines Niederschlags bei noch gefüllten Retentionsbecken wäre zu ergänzen.

Auch hinsichtlich der Hochwasserabflusssituation im Vorfluter wird es entsprechend der Projektunterlagen zu keiner negativen Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen kommen.

Somit kann das Vorhaben aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans hinsichtlich der Oberflächenwasser/ -gewässer als umweltverträglich eingestuft werden. Gefordert wird jedoch, dass gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben einen Uferstreifen von mind. 10m Breite (gemessen jeweils von der Böschungsoberkante des Gewässers) von jeder Schüttung und Bebauung freizuhalten.

#### Hydrogeologie/ Grundwasser:

Vom Projekt werden der Grundwasserkörper GK100183 Hügelland zwischen Mur und Raab und der Tiefengrundwasserkörper TGK 100168 Steirisches und Pannonisches Becken berührt. Beide sind Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan – NGP sowohl qualitativ als auch quantitativ als im „guten Zustand“ befindlich ausgewiesen.

Durch die Errichtung der Freizeitanlage und insbesondere zweier gegenüber dem Grundwasser dicht auszuführender Biotope wird es zu keiner Zustandsänderung der oben angeführten (Tiefen-)Grundwasserkörper kommen, zumal beide (Tiefen-)Grundwasserkörper in diesem Bereich nur untergeordnet genutzt werden (können).

Lediglich das mögliche Auftreten von CO<sub>2</sub>-Exhalation erscheint problematisch, da durch etwaige Gasaustritte das Druckniveau der vorhandenen Sauerlinge (Klappinger Sauerling, Warme Wäsch, Brodelsulz) verändert werden könnte. Diesbezüglich ist aber ein Beweissicherungsprogramm vorgesehen.

Somit kann abschließend festgestellt werden, dass auch aus hydrogeologischer Sicht das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der im hydrogeologischen Gutachten der Mag. E. Neubauer ZT GmbH beschriebenen Kompensationsmaßnahmen aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als umweltverträglich eingestuft werden kann.“

Dipl.-Ing. Kerstin Erler eh.

#### **Stellungnahme der Fachabteilung 13C – Umweltschutz für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 01. Juni 2010, OZ 108 im ha. Akt:**

„Generell erscheint die vorliegende UVE gut strukturiert und schlüssig, nach Vornahme von mehreren Ergänzungen auch vollständig.

Anzumerken ist, dass in den UVE-Unterlagen ein Klima- u. Energiekonzept nicht enthalten ist.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem gemeldeten Natura 2000-Gebiet, hierzu ist grundsätzlich anzumerken, das in den Unterlagen, so bereits im UVE-Konzept des Jahres 2003 beispielsweise auf Seite 30 folgend auf die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung hingewiesen wurde, diese allerdings den Einreichunterlagen nicht entnommen werden konnte. Dieser Umstand mag auch der teilweise extremen Unübersichtlichkeit der Einreichunterlagen durch die verschiedenen Ergänzungsunterlagen geschuldet sein.

Generell ist davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben vor allem die Auswirkungen zum Schutzgut Landschaftsbild besonders in der Betriebsphase deutlich spürbar sein werden.

Aus Sicht der Umweltanwältin werden die angeführten Maßnahmen M02, M06, M07 begrüßt, die Schlussfolgerung, durch die genannten Maßnahmen lediglich zu einer mäßigen Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase zu kommen, erscheint noch zu wenig detailliert und nachvollziehbar.

#### Thema Verkehr – Errichtung der „neuen“ Gemeindestraße:

Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass geplant ist, von der Standardgemeinde St. Anna am Aigen eine Gemeindestraße abzweigend von der L 204 (km 18,190) neu zu errichten, von welcher aus die Zufahrt zur geplanten Anlage gebaut werden soll. Diese Maßnahme wird von Seiten der Umweltanwaltschaft ausdrücklich begrüßt, gleichzeitig wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es unerlässlich erscheint, die genannte Gemeindestraße jedenfalls bereits **vor** Beginn der restlichen Baumaßnahmen zu errichten und für den Betriebs sicherzustellen. Es ist absolut erforderlich den gesamten Baustellenverkehr – wie auch als Absichtserklärung in der UVE angeführt – über diese neue Straße abzuwickeln, um die Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr für die angrenzende Nachbarschaft so gering als möglich zu halten.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Hinsichtlich der in diesem Bereich vorgeschlagenen Maßnahme M07 wird angeführt, dass hier vorgesehen ist, die Ufer des Pleschbaches zumindest zur Hälfte ihrer Länge durch geeignete Maßnahmen vor den Betrieb durch Gäste der Anlagen zu schützen, damit sich hier natürliche Artengemeinschaften ohne massive menschliche Störung etablieren kann. Zu diesem Zwecke werden die Teilbereiche des Ufers lt. Angaben zumindest zur Hälfte ihrer Länge mit Büschen bepflanzt, was insofern nicht schlüssig

erscheint, da für das in den Unterlagen angeführte Schutzgut Fischotter eine dichtere Bepflanzung über einen größeren Umfang hinaus deutlich günstiger erscheint. Daher wäre hier die Maßnahme auf die gesamte Uferlänge auszuweiten.

Die Umweltanwältin behält sich weitere Stellungnahmen im laufenden UVP-Verfahren ausdrücklich vor.“

Mag. Christopher Grunert eh.

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V – Referat Umweltbewertung, Dr. Karl Kienzl vom 02. Juni 2010, OZ 110 bzw. 113 im ha. Akt.**

***„Grundsätzliche Kommentare zum Vorhaben***

Eines der Ziele der Region Feldbach ist ein „sanfter, qualitätsorientierter Tourismus“. Insbesondere in Hinblick darauf, dass die Anreise zur Ferien- und Freizeitanlage Atlantis ausschließlich mittels motorisierten Individualverkehrs erfolgen kann, ist die Zielerfüllung in dieser Hinsicht zu hinterfragen.

**1. Generelle Anmerkungen zur UVE**

Die vorliegenden Unterlagen zur UVE sind teilweise durch Ergänzungen unübersichtlich und schwer nachvollziehbar. Die Ausführungen zu den Fachbereichen Altlasten und Forstwirtschaft sowie zu den Schutzgütern Luft, Klima und Grundwasser enthalten ausreichende Informationen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Ein Klima- und Energiekonzept fehlt in den UVE-Unterlagen, die Angaben zu Treibhausgasemissionen und jene zur Energiebilanz sind nur teilweise vorhanden.

Da das gegenständliche Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet liegt, ist die Naturverträglichkeit des betreffenden Projektes zu dokumentieren. In diesem Fall ist entweder ein allfälliger Feststellungsbescheid der Behörde betreffend die Naturverträglichkeit des Projektes zu zitieren und die darin enthaltenen Erwägungsgründe anzuführen oder aber eine Abschätzung der Beeinträchtigungen des Gebietes, seiner Schutzgüter oder seiner Erhaltungsziele in der UVE durchzuführen bzw. aus einer bereits erfolgten Vorprüfung darzulegen. Für den Fachbereich Wildökologie und Jagdwirtschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren



Lebensräume ist es erforderlich die in den Unterlagen angesprochenen Maßnahmen zu detaillieren und diese kartographisch darzustellen.

Generell wird auf Aspekte des Bodenschutzes nicht eingegangen. Boden wird rein von statischer/geologischer Seite betrachtet, die Darstellung aus landwirtschaftlicher Sicht ist nur in Ansätzen vorhanden. Darstellungen des Bodenzustandes und des Flächen-/Bodenverbrauches sowie Maßnahmen in der Bauphase fehlen in allen Bereichen der Risikoanalyse. Auf etwaige Auswirkungen der Massenbewegungen auf den Bodenzustand im Hotelbereich oder der neu zu errichtenden Gemeindestraße in Bau- und Betriebsphase wird nicht im erforderlichen Ausmaß eingegangen. Die UVE-Unterlagen sind aufgrund der fehlenden Teile und der unzureichend nachvollziehbaren Bewertung nicht geeignet, die Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Boden nachvollziehbar abzubilden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind Ergänzungen vor allem zum Umgang mit Aushubmaterial sowie zur Sammlung und Entsorgung der Abfälle notwendig.

Das Schutzgut Landschaft ist grundsätzlich ausreichend dargestellt, jedoch ist die Wirksamkeit der dargestellten Maßnahmen detaillierter anzuführen und gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den infrastrukturell unberührten Standort zu reduzieren.

Die UVE-Unterlagen sind aus Sicht des Fachbereichs Lärm prinzipiell übersichtlich aufgebaut. In Bezug auf die Repräsentativität der gewählten Messpunkte, die Beschreibung des IST-Zustandes sowie die getroffenen Emissionsannahmen ist jedoch eine Überarbeitung erforderlich. Auch das humanmedizinische Gutachten bedarf einer Überarbeitung.

Die Fachbereiche Raumordnung und Verkehr sind in sich nicht schlüssig und schwer lesbar aufgebaut. Es wird in erster Linie der Bestand beschrieben, die Verkehrserzeugung wird unvollständig dargestellt. Weiters fehlt eine Umlegung der Verkehrserzeugung auf das Straßennetz und eine Darstellung der Auswirkungen (insbesondere der Gemeindestraße Aigen-Klapping).

Für das Schutzgut Oberflächengewässer ist klarzustellen, weshalb keine gewässerökologisch relevanten Qualitätselemente untersucht wurden.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

## **2. Notwendige Ergänzungen**

### **2.1. zu: Beschreibung des Vorhabens**

#### **2.1.1. Rückstände und Emissionen**

Im Technischen Bericht, Kap. 2.1, S. 4, wird der Abtransport des überschüssigen Materials (Erdaushub) beschrieben. Informationen über allfällige Zwischenlagerung, den weiteren Verbleib bzw. Behandlung des Erdaushubes fehlen und sind daher zu ergänzen. Grundsätzlich muss die Verwendung von Aushubmaterial dokumentiert werden. Die Art und Weise, wie diese Dokumentation erfolgen wird, ist zu beschreiben.

Hinsichtlich des abzutransportierenden überschüssigen Erdaushubmaterials ergeben sich Unterschiede in der Mengenangabe in den verschiedenen Berichten. Im Technischen Bericht, Kap. 2, S. 10, wird eine Menge von 8.000 m<sup>3</sup> angegeben, im AWK-Plus (Abfallwirtschaftskonzept) 10.000 kg Bodenaushub. Eine Vereinheitlichung der Angaben ist erforderlich.

Für die in der Bauphase anfallenden Abfälle werden laut Technischem Bericht, Kap. 2, S. 6 entsprechende Container aufgestellt. Zu ergänzen ist die Anzahl und Art der Container (Behältervolumen), bzw. für welche Abfallart sie aufgestellt werden.

In der Betriebsbeschreibung (Technischer Bericht, Kap. 12, S. 45) bzw. im AWK-Plus (Kap. 3.6) wird zur Sammlung der Abfälle auf zwei Abfallsammelstellen (Therme Gastronomie und Therme) verwiesen. Es ist planlich darzustellen, wo sich diese zentralen Müllsammelstellen befinden.

Im AWK-Plus, Kap. 3.3, wird die Aufzeichnung der Abfälle nach den gesetzlichen Anforderungen dargestellt. Für die in der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle wird angegeben, dass diese an die Firma Saubermacher übergeben werden. Diese Angabe ist hinsichtlich der Beschreibung der Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen nicht ausreichend. Es ist daher je Abfallart der entsprechende technische Verwertungs- bzw. Entsorgungspfad anzugeben. Auch fehlen Angaben zum Entsorgungsintervall der Abfälle gänzlich. Soweit möglich sind diese Informationen zu ergänzen bzw. ist eine Nichtdarstellung zu begründen.

### **2.1.2. Klima- und Energiekonzept**

Mit der UVP-G-Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009) wurde der Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung um das Klima- und Energiekonzept (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. e UVP-G 2000) erweitert. Daraus ergeben sich die im Folgenden aufgelisteten Erfordernisse an die Umweltverträglichkeitserklärung des Vorhabens „Atlantis“, welche noch nicht ausreichend behandelt wurden und daher nachzureichen sind:

- Eine übersichtliche Darstellung des zu erwartenden Gesamtenergiebedarfes der Anlage inkl. einer strukturierten Auflistung aller Verbrauchergruppen wie Wärme, Kälte, Belüftung, Beleuchtung und elektrische Geräte, welche für mehr als 20 % des Gesamtenergiebedarfs verantwortlich sind, und deren zu erwartender jährlicher Endenergieeinsatz.
- Eine überblicksmäßige Energiebilanz nach Energieträgern, die den Energiebedarf beim Betrieb der Anlage pro Jahr, die eigene Energieproduktion (falls vorhanden) und den induzierten Verkehr, falls dieser mehr als 10 % des Gesamtenergiebedarfs des Vorhabens, jedoch zumindest 5 TJ/a verursacht, inkludiert.
- Die Auflistung der voraussichtlichen Heiz- und Kühllasten der Liegenschaften (Plansatz F, GZ: FA 13A-11.10-108/2009-13 UVE Anlage Heizung/ Kälte/ Lüftung/ Sanitär/MSR) ist an die Gebäudeflächen, des derzeit gültigen Energieausweises (DI Geymayer v. März 2010) anzupassen. Die Überschriften und Beschriftungen der Auflistungen B.2.3 und F.1.2 sind zu korrigieren (Die Summe der Heizlasten ergibt nicht den „Gesamtwärmebedarf“).

- Eine überschlagsmäßige Berechnung der entstehenden Treibhausgasemissionen bei Bau und Betrieb der Anlage in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (die durch den Bau verursachten Treibhausgasemissionen sind nur darzustellen, wenn sie mehr als 250 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente betragen). Die geplante Versorgung des Beherbergungsbetriebs durch eine mit Hackschnitzel befeuerte Nahwärmanlage sollte ebenfalls dargestellt werden.
- Eine Darstellung der geplanten Energieeffizienz- und Emissionsreduktionsmaßnahmen (z.B. erhöhte Effizienz bei der Wärmerückgewinnung aus Abwasser und Abluft). Dabei können alle Effizienzmaßnahmen beim Betrieb der Hotelanlage wie beispielsweise Beleuchtung, Beheizung, Einsparungsmaßnahmen von Strom und von Kraftstoffen angeführt werden.
- Die Bestätigung eines Ziviltechnikers, dass die thermische Gebäudequalität dem Stand der Technik entspricht. Laut den vorliegenden Unterlagen (Energieausweis Ferien- und Freizeitanlage „Atlantis“ – Hotel, erstellt von DI Geymayer) wird bei dem geplanten Hotelgebäude die Anforderung des maximal zulässigen jährlichen außeninduzierten Kühlbedarfs von 1,0 kWh/m<sup>2</sup>a nicht erfüllt. Die thermische Gebäudequalität erfüllt die Bauordnung (gem. OIB RL 6), erreicht damit jedoch nicht den derzeitigen Stand der Technik. Als Stand der Technik werden nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die in Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009) festgelegten Mindestanforderungen angesehen. Dies betrifft das Hotelgebäude, die Gästehäuser, den Wellnessbereich und das geplante Schwimmbad.

In diesem Zusammenhang ist darauf einzugehen, ob Maßnahmen zur Kühllastenreduktion bzw. eine vorsorgliche sommerliche Abschattung der transparenten Teile der Gebäudehüllen vorgesehen sind. Weiters ist darzustellen, wieso aktive Kühlanlagen für das Hotelgebäude passiven Maßnahmen vorgezogen wurden bzw. bei den anderen Gebäuden auf Kühlungsmaßnahmen verzichtet wurde.

Eine Begründung, warum die Gebäudeausrichtung nicht nach Süden erfolgt, um passive Gewinne und die Tageslichtnutzung zu optimieren, ist ebenfalls zu ergänzen.

## **2.2. zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt**

### Boden

Sowohl unter den Kapiteln Boden/Geologie, als auch Boden/Landwirtschaft fehlt die Beschreibung der Böden und ihrer Eigenschaften, des Bodenzustands sowie der natürlichen Bodenfunktionen im Untersuchungsraum. Die z.T. kurz angeführten Bodentypen und Nummern sind keiner Quelle zugeordnet und nicht ausreichend beschrieben. Dies ist zu ergänzen.

Zur Beweissicherung ist die aktuelle Schadstoffsituation der Böden darzulegen, um etwaige anthropogene oder geologische Kontaminationen mit anorganischen oder organischen Schadstoffen zu erfassen. Dazu sind die Steiermärkischen Bodenschutzberichte bzw. das Landesumweltinformationssystem LUIS für die Region heranzuziehen.

Es fehlt weiters eine Darstellung der Produktionsfunktion der landwirtschaftlichen Böden (Bonitäten) anhand der landwirtschaftlichen Bodenkartierung oder der Österreichischen Bodenschätzung.

Zur Bewertung der Sensibilität fehlen klar nachvollziehbar definierte Kriterien. Insbesondere durch die Behandlung des Schutzgutes Boden in zwei verschiedenen Kapiteln ist die Nachvollziehbarkeit nur sehr schwer gegeben. Aus den zu beschreibenden Bodeneigenschaften (siehe oben) sind nachvollziehbare Bewertungskriterien abzuleiten. Anhand dieser ist die Sensibilität darzustellen (Schadstoffe, Bodenfunktionen, Bonitäten, Bodenzustand).

Es fehlt eine Darstellung des vorhabenbedingten Boden-/Flächenverbrauches. Dieser hat alle temporär oder dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Flächen zu umfassen. Die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtende Gemeidestraße ist nach eigener Aussage (UVE-Bericht, S. 33 letzter Absatz) Teil der Bewertung, wird jedoch in diesem Zusammenhang in keiner Weise betrachtet. Dies ist zu ergänzen.

## Lärm

Sowohl für die Beschreibung der IST-Situation, als auch als Grundlage für die Bewertung möglicher Auswirkungen, wurde die Immissionssituation an zwei Messpunkten erhoben. Beide Messpunkte befinden sich unmittelbar am Straßenrand und es muss angenommen werden, dass die Immissionssituation der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft jedenfalls nicht durch die Messergebnisse repräsentiert ist. Weiters ist keineswegs nachvollziehbar, weshalb für die Darstellung des IST-Zustandes die lauteste Stunde bzw. in der Nacht die lauteste halbe Stunde herangezogen wird. Die Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Vergleich zum höchsten gemessenen Immissionspegel stellt den für den Anrainer ungünstigsten Vergleich dar und ist nicht gerechtfertigt. Die Beurteilung stellt somit auch in keinster Weise den – wie im humanmedizinischen Gutachten angeführt – Worst Case dar. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Erhebung und Beschreibung der IST-Situation und damit auch der Nullvariante sowie hinsichtlich der Beurteilung grundlegend zu überarbeiten.

## Verkehr

Im Fachbericht Verkehr, Kap. 3.1, werden die Hauptverkehrsrouten der anreisenden Gäste ausführlich beschrieben. Betrachtet werden die Routen vom Flughafen Graz (Routen 1 und 2), vom Flughafen Marburg (Route 3) und vom Flughafen Wien (Route 4). Entsprechend den Annahmen von Kap. 3.2.2 werden rund 30 % der Gäste von den nächstgelegenen Flughäfen Thalerhof (Graz) und Maribor sowie vom Hauptbahnhof Graz abgeholt. Hier ist eine Konsistenz zwischen den unterschiedlichen Annahmen zu schaffen. Weiters sind die getroffenen Annahmen (70 % Anreise mit Pkw, 30 % Anreise mit Flugzeug oder Bahn) sowie der angegebene Besetzungsgrad zu begründen (z.B. Herkunft der Gäste, Erfahrungswerte).

In Kap. 3.2.2, Punkt c), Ermittlung der Fahrfrequenzen, werden für Samstag 45 Verkehrsbewegungen angegeben. Diese ergeben sich über die An-/Abreise der Wochengäste (nur eine Bewegung). Unberücksichtigt bleiben weitere 45 Verkehrsbewegungen durch den Urlauberschichtwechsel (d.h. 45 Fahrzeuge für Abreisende, 45 Fahrzeuge für Anreisende), wodurch sich für Samstag die Anzahl der Fahrbewegungen durch Gäste verdoppelt. Dies ist richtig zu stellen.

Weiters wird offenbar die Annahme getroffen, dass sich die Urlauber nicht vor Ort mit dem Fahrzeug bewegen, da hierfür keine zusätzlichen Fahrten veranschlagt wurden.

Dies ist zu überprüfen und zu begründen bzw. gegebenenfalls zu korrigieren. Auch sind die zu erwartenden Spitzenzeiten für die An- bzw. Abreise anzugeben.

Dargestellt wird die IST-Situation bis auf das „letzte“ Stück, der Gemeindestraße Aigen-Klapping, die laut Unterlagen eine Engstelle sowie eine starke Steigung vorweist. Für dieses Teilstück ist die bestehende Verkehrsbelastung (Kfz/24 h) anzugeben.

#### Oberflächengewässer

In Mappe M 5.3, Oberflächengewässer – Gewässerökologie, wurden neben einer kurzen hydromorphologischen Beschreibung keine weiteren gewässerökologisch relevanten Qualitätselemente dargestellt. Dies ist zu ergänzen. Insbesondere ist schlüssig zu erläutern warum im Fachgutachten Gewässerökologie keine der biologischen Komponenten für die Fließgewässer beschrieben wurden.

### **2.3. zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

#### Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Da das gegenständliche Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet liegt, ist die Naturverträglichkeit des betreffenden Projektes zu dokumentieren. In diesem Fall ist entweder ein allfälliger Feststellungsbescheid der Behörde betreffend die Naturverträglichkeit des Projektes zu zitieren und die darin enthaltenen Erwägungsgründe anzuführen oder aber eine Abschätzung der Beeinträchtigungen des Gebietes, seiner Schutzgüter oder seiner Erhaltungsziele in der UVE durchzuführen bzw. aus einer bereits erfolgten Vorprüfung darzulegen.

#### Boden und Landwirtschaft

Eine Bewertung der Auswirkungen durch den vorhabenbedingten Boden-/Flächenverbrauch fehlt. Diese Bewertung hat alle vom Vorhaben betroffene temporär (Lagerflächen für Bodenaushub, Manipulationsflächen) und dauerhaft beanspruchte Flächen zu umfassen.

Manipulationen des Bodens wie Umlagerungen und Massenbewegungen sind detailliert darzustellen und zu bewerten.

Es fehlt die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die zu errichtende Gemeindestraße. Bei der Bewertung der Forstwirtschaft werden Aspekte des Bodenschutzes in Bau- und Betriebsphase nicht berücksichtigt. Dies ist nachzureichen.

Generell ist die Bewertung der Eingriffsintensität für Boden und Landwirtschaft nicht nachvollziehbar, da es trotz des großflächigen Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen zu einer Einstufung als „mäßig“ kommt. Das Argument, dass 70 % der Fläche unversiegelt bleiben ist ohne eine Darstellung des weiteren Umgangs mit den Flächen nicht nachvollziehbar. Eventuelle Qualitätsverluste des Bodens und Änderungen der Bodenfunktionen sind darzustellen und zu bewerten.

Es fehlt generell eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Bodenzustand und die Bodenfunktionen im Untersuchungsraum. Dies ist nachzureichen.

Mögliche Auswirkungen durch den Einsatz von Herbiziden oder Dünger sind darzustellen.

### Lärm

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens werden für die Betriebsphase lediglich durch Verkehr verursachte Emissionen angeführt. Bezüglich aller anderen Schallquellen des Hotels wird später angeführt, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend lärmarm und von den Anrainern abgewandt ausgeführt werden. In den UVE-Unterlagen sind jedenfalls alle lärmrelevanten Anlagenteile einschließlich maximaler Schalleistungspegel anzuführen. Wenn durch deren Betrieb dieser Anlagenteile keine Auswirkungen zu erwarten sind, so ist das plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Hinsichtlich der verkehrsbedingten Immissionen in der Betriebsphase ist zu bemängeln, dass keine Gästebewegungen während deren Aufenthalt angenommen werden und damit auch keine einzige Gästebewegung während des Nachtzeitraums stattfindet. Das ist außerordentlich unwahrscheinlich und stellt somit nicht den zu erwartenden Zustand dar. Weiters wird angenommen, dass die Zu- und Abfahrten des Personals gleichmäßig über den ganzen Tag verteilt erfolgen, was ebenfalls nicht plausibel ist. Für die Darstellung der zu erwartenden Immissionssituation sind jedenfalls plausible Annahmen



zugrunde zu legen. Weiters sind die Unterlagen um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf dem über die Zufahrtsstraße hinausgehenden Straßennetz in der Standortgemeinde und ggf. den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zu ergänzen.

Bei den Berechnungen der Schallabstrahlung der Tiefgaragen werden Einhausungen der Rampen angenommen und es „wird davon ausgegangen“, dass die Einhausungen schallabsorbierend ausgeführt werden. Das Errichten der Einhausungen sowie deren schallabsorbierender Auskleidung ist als fester Bestandteil des Vorhabens anzusehen und die entsprechende Ausführung ist sicherzustellen.

Bei der humanmedizinischen Beurteilung ist offensichtlich eine Verwechslung der Messpunkte erfolgt (lt. Kap. 3 des Gutachtens repräsentiert MP1 die unmittelbare Wohnnachbarschaft, MP1 ist jedoch der weiter vom Wohngebiet entfernt liegende Messpunkt an der Landesstraße L204), das Gutachten ist entsprechend zu korrigieren. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb im humanmedizinischen Gutachten angeführt wird, dass eine getrennte Betrachtung der Schallimmissionen für die betrieblichen Tätigkeiten für den Abendzeitraum erfolgt ist während im schalltechnischen Gutachten für die Betriebsphase explizit kein Abendzeitraum gesondert betrachtet wird. Weiters konnte die im humanmedizinischen Gutachten angeführte Handskizze des Lokalausgangs nicht gefunden werden.

Im humanmedizinischen Gutachten, Kap. 4, S. 13, wird angeführt, dass „die ermittelten Schallimmissionen jedoch emittentennahe geeignet sind, eine akute oder nachhaltige negative Auswirkung auf die Gesundheit der betroffenen Personen zu haben...“ und dass daher „das Arbeiten und Aufhalten von Personen ohne Schallschutz in diesen kritischen Zonen zu verhindern ist.“ Die angesprochenen kritischen Zonen sind in den Unterlagen näher zu definieren und darzustellen. Das Gutachten ist entsprechend zu überarbeiten.

### Verkehr

Für die Abschätzung der Auswirkungen ist ein Prognoseszenario der Verkehrswerte für einen geeigneten Prognosezeitraum (ohne Vorhaben) zu erarbeiten, dem die Verkehrserzeugung gegenübergestellt werden kann. Insbesondere für den genannten Abschnitt Aigen-Klapping ist nachzuweisen, dass die zusätzlichen Verkehrsmengen aufgenommen werden können. Im Anhang werden die automatischen

Verkehrszählungsdaten 2008 aufgelistet. Diese sind mangels einer geeigneten Beschriftung bzw. Überschriften nicht lesbar. Diese sind in einer geeigneten Weise, für die Allgemeinheit verständlich, aufzubereiten und darzustellen.

### Raumordnung

Aus den im Fachbericht Verkehr dargestellten Verkehrswerten kann geschlossen werden, dass die Anlage nur Nächtigungsgästen zur Verfügung steht. Somit steht das Projekt weder Naherholungssuchenden noch Touristen aus der Region, die außerhalb des Hotels Atlantis nächtigen, als Angebot zur Verfügung. Es ist daher zu begründen, welche neuen Erholungsbereiche für die Region durch das Projekt geschaffen werden (vgl. Band 8B.2, 4.2.1 e) und ob die Erfüllung des sektoralen Zieles „Erhaltung und Entwicklung von Erholungs- und Erlebniszon“ (Mappe 4.1, S. 43) gegeben ist.

Die Schlussfolgerung, dass „das Vorhaben aus Sicht des Fachbereichs Regionalentwicklung, Siedlungsraum keine Auswirkungen auf Slowenien“ hat (Mappe 4.1, S. 58), ist unbegründet und ohne vorangegangener Analyse nicht nachvollziehbar. Hierzu sind Erläuterungen notwendig.

## **2.4. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen**

### Boden und Landwirtschaft

Maßnahmen zur standortgerechten Rekultivierung naturnaher Flächen sowie die Anwendung der Richtlinie zur sachgerechten Rekultivierung Land- und Forstwirtschaftlicher Flächen (BMLFUW, 2009)<sup>1</sup> sind nicht dargestellt und daher zu ergänzen.

Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens bei Lagerung (Maßnahme M 07, Pleschbach) bzw. zum Schutz der Lagerflächen gegen Bodenverdichtung sind anzuführen und in die Bewertung mit einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> <http://land.lebensministerium.at/article/articleview/74843/1/18483>

## Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Wildökologie und Jagdwirtschaft

Im Fachbericht M 5.2 Tiere, Kap. 3.5.1, S. 80, werden Kompensationsmaßnahmen dargestellt und deren Maßnahmenwirkungen wie folgt beurteilt. „Zugänglichkeit der Pleschbach-Ufer (Maßnahme M 07): Die Ufer des Baches werden zumindest zur Hälfte ihrer Länge durch geeignete Maßnahmen vor Betritt durch Gäste der Anlage geschützt, damit sich hier natürliche Artengemeinschaften ohne massive menschliche Störung etablieren kann.“ Die Teilbereiche des Ufers werden laut Abgaben zumindest zur Hälfte ihrer Länge mit Büschen bepflanzt. Die kartographische Darstellung in Plan L 05, Landschaftspflegerische Begleitplanung – Maßnahmen, S. 8 und die Karte „Maßnahmen Betriebsphase“ zeigt wo und welche Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Ziel der Maßnahme M 07 ist es u.a. Habitatansprüchen von Arten gerecht zu werden. Laut Angaben in den Unterlagen kommt am Pleschbach der Fischotter (FFH-Art) vor. Die hauptsächlich dämmerungsaktive Art benötigt Fließ- und Stillgewässer mit dichtem Uferbewuchs und unzugänglichen Uferzonen. Warum eine dichte Bepflanzung nur für die Hälfte der Uferlänge vorgesehen ist, kann daher nicht nachvollzogen werden. Dies ist zu begründen, falls nicht eine Erweiterung der Maßnahme vorgesehen wird.

Laut Maßnahme M 06, Landschaftspflegerische Begleitplanung – Maßnahmen, Kap. 2.2.1.5, S. 10f, werden für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten mit sehr geringem UV-Anteil eingesetzt, welcher besonders für die potentiell vorkommenden Fledermäuse wesentlich ist. Es fehlt allerdings eine kartographische Darstellung der Lage der Außenleuchten. Die Außenleuchten sind so zu positionieren, dass keine negativen Auswirkungen auf die Habitatansprüche von Arten zu erwarten sind und dass diese nicht durch den Betritt von Gästen negativ beeinflusst werden.

## Landschaft

Die Wirksamkeit der angeführten Maßnahmen ist nur teilweise nachvollziehbar und daher detaillierter darzustellen. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den infrastrukturell unberührten Standort zu reduzieren.

## **2.5. zu: Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Einlage 1.2 enthält die Darstellung der Umweltauswirkungen in zusammengefasster Form („Zusammenfassung, UVE“). Diese ist in 5 Teile gegliedert. Teil 2 wird als „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ bezeichnet, stellt eine solche aber nicht dar, weil die betroffene Umwelt zwar dargestellt wird, nicht aber die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen. Dies ist zu ergänzen. Der gesamte UVE-Bericht zeichnet sich durch eine schlechte Erarbeitung (Druckfehler, fehlende Textteile) aus, welche seine Verständlichkeit und Plausibilität herabsetzt.

## **3. Empfehlungen**

### **3.1. zu: Beschreibung des Vorhabens**

#### **3.1.1. Klima- und Energiekonzept**

Wie bei dem Hotelgebäude bereits vorgesehen, sollte auch bei den anderen Gebäuden, insbesondere den Gästehäusern, die Nutzung von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitstellung anstatt elektrischer Hängespeicher in jeder Wohneinheit geprüft werden.

Den UVE-Unterlagen war nicht zu entnehmen, welche Dämmstoffe für die Gebäudehüllen eingesetzt werden und ob bei der Wahl der Dämmstoffe ökologische Kriterien berücksichtigt wurden.

### **3.2. zu: Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt**

#### Verkehr und Raumordnung

Sowohl für den Fachbereich Verkehr als auch Regionalentwicklung, Siedlung wird empfohlen, die beschriebenen Daten und Fakten (z.B. Routenbeschreibungen, Verkehrswerte) mittels Karten, Grafiken und Tabellen im Sinne einer besseren Verständlichkeit zu unterstützen. Hierzu zählt auch die Fortsetzung der im Fachbereich Regionalentwicklung, Siedlung vorangestellten Methodik mit farblicher Hinterlegung. Die Beurteilungen sind verteilt über den Text zu lesen, die Farbcodes scheinen in keiner Weise mehr auf, wodurch die Durchgängigkeit der Methodik schwer erkennbar ist.

### Oberflächengewässer

Zur Ermittlung der etwaigen Vorbelastung der betroffenen Oberflächenwasserkörper wären eingehendere qualitative Analysen mit Fokus auf Pestizide und Nährstoffe zu ergänzen.

### **3.3. zu: Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

#### Oberflächengewässer

Das Management (u.a. Bewirtschaftung, Reinigungsintervalle, Störfall und Entsorgung der Sedimentrückstände) und die geeignete Überwachung (u.a. Funktionstüchtigkeit v.a. Überprüfung der Retentionswirksamkeit, Qualität der anfallenden Wässer) der Biotope in ihrer Funktion als Retentionsbecken während des Betriebes sollte näher dargelegt werden, um deren Wirksamkeit zu gewährleisten.

### **3.4. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen**

#### Oberflächengewässer

Ein schonender Umgang mit der Ressource Wasser für die Nutzungen auf dem Freizeitgelände (z.B. Bewässerung, Wasch- und Sanitärnutzung) wäre anzustreben. Daher wäre eine Wasserbilanz für die Abschätzung dieses sorgsamem Umganges notwendig.

Es wird angeregt wassersparende Maßnahmen (z.B. speziell hierfür ausgewählte Vegetationsdecke, Anordnung des Pflanzenbesatzes, Wassersparende Armaturen und Beregnungseinrichtungen, klimageführte Steuerung der Bewässerung) u.a. für die Bewässerung umzusetzen und darzustellen.“

Dr. Karl Kienzl eh.

### **Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzorganisation für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 14. Juli 2011 (OZ 206 im Akt)**

„In der Gegenstandssache wurde bereits mit Schreiben vom 31.05.2010 eine Stellungnahme abgegeben, welche sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Verkehr sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bezogen hat. Diese Stellungnahme bleibt grundsätzlich aufrecht, im Detail wird nach Einsichtnahme in die zusammenfassende Bewertung sowie nach Akteneinsicht am 05.07.2011 zu den einzelnen Schutzgütern ausgeführt wie folgt:

Die übermittelte zusammenfassende Bewertung erscheint generell gut strukturiert, schlüssig und vollständig.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem gemeldeten Natura 2000-Gebiet.

#### Schutzgut Verkehr:

In der Stellungnahme vom 31.05.2010 wurde gefordert, dass die von der Standortgemeinde St. Anna am Aigen zu errichtende Gemeindestraße abzweigend von der L 204 (km 18,190), von welcher aus die Zufahrt zur geplanten Anlage gebaut werden soll, jedenfalls bereits vor Beginn der restlichen Baumaßnahmen zu errichten und für den Betrieb sicherzustellen sei, damit der gesamte Baustellenverkehr über diese Straße abgewickelt werden kann. Aus der zusammenfassenden Bewertung ergibt sich, dass dieser Forderung Rechnung getragen wurde und die Gemeindestraße definitiv vor Baubeginn errichtet wird. Dieser Punkt kann daher seitens der Umweltschutzbehörde als positiv erledigt angesehen werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Zu diesem Schutzgut wurde ebenfalls bereits in der Stellungnahme vom 31.05.2010 angemerkt, dass die in diesem Bereich vorgeschlagene Maßnahme M07, worin vorgesehen war, die Ufer des Pleschbaches zumindest zur Hälfte ihrer Länge durch geeignete Maßnahmen von dem Betrieb durch Gäste der Anlage zu schützen und zu diesem Zwecke Teilbereiche des Ufers zumindest zur Hälfte ihrer Länge mit Büschen zu bepflanzen, auf die gesamte Uferlänge auszudehnen sei. Hier wurde auf Seite 43 der zusammenfassenden Bewertung zum unter dem Pkt. 5.16 Wildökologie angemerkt, dass die Begleitbestockung mit standortgerechten Gehölzern so zu gestalten ist, dass jeweils eine Überlappung mit der Begleitbestockung des gegenüberliegenden Ufers zustande kommt, um dem Fischotter ausreichende Deckungsmöglichkeit zu bieten. In den Maßnahmenvorschlägen konnte jedoch diese Forderung bzw. die Forderung der Umweltschutzbehörde, die Bepflanzung auf die gesamte Uferlänge auszudehnen nicht gefunden werden, weshalb die bereits am 31.05.2010 erhobene Forderung diesbezüglich aufrecht bleibt.

#### Luftreinhaltung:

Zum Themenbereich Luftreinhaltung wird auf Seite 24 und 25 der zusammenfassenden Bewertung angeführt, dass im Bereich der bestehenden Wohnnachbarschaft keinerlei Zusatzimmissionen (im Vergleich mit der 0-Variante, also ohne Berücksichtigung der Heizanlage) zu erwarten sind. Dies ist ebenso auf Seite 31 der zusammenfassenden Bewertung zum Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden angeführt.

Eine Berechnung bzw. Aussage unter Miteinbeziehung der Heizungsanlage konnte der zusammenfassenden Bewertung nicht entnommen werden. Hier wäre zur Klarstellung noch eine sachverständige Aussage zu treffen.

#### öffentliche Pläne und Konzepte/überörtliche Raumplanung:

Der zusammenfassenden Bewertung ist zu entnehmen, dass es bei diesem Vorhaben eine Reihe von Widersprüchen zu Raumordnungsgrundsätzen sowie landesweiten und regionalen Plänen und Programmen sich ergeben, wodurch aus Sachverständigensicht die Umweltverträglichkeit für den Fachbereich Raumplanung nicht bestätigt werden könne, wenn nicht ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Auswirkungen im Bereich der überörtlichen Raumplanung als vertretbar einzustufen vermögen.

Seitens der Umweltschutzbehörde wird daher die Verwirklichung der Genannten und auf Seite 67 der zusammenfassenden Bewertung angeführten ergänzenden Maßnahmen als Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit angesehen.

#### Landschaftsbild:

Aus der zusammenfassenden Bewertung Seite 27 folgend sowie aus dem Gutachten des ASV für Landschaftsgestaltung ist zu entnehmen, dass die Errichtung der geplanten Anlage in einem derart sensiblen Landschaftsraum eine Verunstaltung der Landschaft darstellt und kommt der ASV daher zum Schluss, dass das Vorhaben als schwerwiegender Eingriff mit unverträglich nachteiligen Auswirkungen zu werten sei. Aufgrund dieser negativen Stellungnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann auch die Stellungnahme der Umweltschutzbeauftragten für dieses Schutzgut nicht positiv ausfallen. Es wird daher der Behörde obliegen, die genannte negative Stellungnahme im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die restlichen Schutzgüter sowie gegebenenfalls durch Ergänzungen seitens der Konsenswerberin

bzw. durch Einholung von entsprechenden Gutachten zu werten und eine Interessensabwägung durchzuführen.

Maßnahmenvorschläge:

Die in der zusammenfassenden Bewertung angeführten Maßnahmenvorschläge erscheinen in ihrer Gesamtheit schlüssig und nachvollziehbar und wird diesen Vorschlägen seitens der Umweltanwältin zugestimmt ausdrücklich mitbeantragt werden aus dem Bereich der Verkehrstechnik die Maßnahmenvorschläge 1. und 4. aus dem Bereich Wildökologie die Maßnahmenvorschläge 2. und 4.“

Mag. Christopher Grunert eh.

**Stellungnahme der Konsenswerberin zum Verhandlungsergebnis vom 30. September**

**2011**

„Die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. §1 UVP-G i.d.g.F. unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

*1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

*a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume*

*b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima*

*c) auf die Landschaft und*

*d) auf Sach- und Kulturgüter*

*hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.*

(...)

Gem. §6 UVP-G i.d.g.F. hat die Umweltverträglichkeitserklärung folgende Angaben zu enthalten:

*1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*

*a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;*

*b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;*

*c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wasser, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben:*



*d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*

*(...)*

*3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.*

*4. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge*

*a) des Vorhandenseins des Vorhabens*

*b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen*

*c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.*

*(...)*

Das Vorhaben ist in der Mappe 2 der Projektunterlagen in ausreichender Form beschrieben, den Inhalten des UVP-G i.d.g.F. wird entsprochen.

Die (betriebs)wirtschaftlichen Grundlagen eines Projekts liegen in erster Linie im Eigeninteresse des Projektwerbers, damit das Projekt auch eine entsprechende Realisierungschance und in Folge den erforderlichen Umsatz/Gewinn hat. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Businessplanes erzeugt jedoch sicherlich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVP-G.

Darüber hinaus wird die Behandlung wirtschaftlicher Belange (Auswirkungen auf Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, etc.) im Rahmen der UVP seit geraumer Zeit intensiv von Juristen, Raumplanern und Ökologen diskutiert. Eine Bewertung der wirtschaftlichen Themen im Sinne einer "Eingriffsbeurteilung" wird als nicht erforderlich erachtet und ist im UVP-G auch nicht als solche gefordert.

Zum Thema der Alternativenprüfung (Standortauswahl) ist ein weiteres Mal folgendes festzustellen: Entsprechend §1 Abs. 4 UVP-G i.d.g.F. ist eine Standort- oder Variantenprüfung nur bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit eine Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, verpflichtend durchzuführen.

Zusammenfassend wird nochmals die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und Rahmenbedingungen der überörtlichen Festlegungen dargestellt (Details dazu siehe Mappe 4 und entsprechende Ergänzungen in Mappe 8B.2), bzw. eine kurze Stellungnahme zu den drei Punkten des Sachverständigen abgegeben.

Das gegenständliche Projekt unterstützt die Leitidee, den Aspekt „Gesundheit“ für den Tourismus aufzuwerten. Durch die Anbindung an das örtliche Wanderwegenetz ist eine Einbindung in die örtlichen Tourismus- und Erholungsstrukturen gegeben.

Nach sektoraler Analyse der Zielerfüllung steht das gegenständliche Projekt in **keinerlei Widerspruch** zum rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Feldbach (LGBl. Nr. 7 /1994) und zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Feldbach mit Stand August 2009. Es sind keine Zielkonflikte ableitbar. Mit den Zielen der LEADER+ - Region „Steirisches Vulkanland“ sind ebenfalls **keine Zielkonflikte erkennbar**.

Aus dem gegenständlichen Projekt sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen betreffend Landschaftsbild, Siedlungs- und Tourismusentwicklung ableitbar, auf die Ziele des Bereichs Tourismus wirkt das Vorhaben zum Teil zielverstärkend.

Es sind keine Auswirkungen auf das benachbarte Ausland (Slowenien) ableitbar.

Im Rahmen der UVE ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung vorgesehen, diese stellt die Grundlage für eine optimale Einbindung des Vorhabens in die umgebende Kultur- und Naturlandschaft dar.

**Da keine Zielkonflikte mit der regionalen Entwicklung gegeben sind, ist die Erheblichkeit des Vorhabens in diesem Bereich sehr gering, das Vorhaben wird von der Projektwerberin als umweltverträglich eingestuft.**

Im Teilgutachten des Sachverständigen wird ebenfalls auf Übereinstimmung des Vorhabens mit der Tourismusstrategie Steiermark sowie mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm, sowie in Teilen mit anderen regionalen Programmen und Plänen hingewiesen. Im Bereich der örtlichen Raumplanung gibt es keine Widersprüche, die gegenständliche Fläche war bereits entsprechend als Aufschließungsgebiet-Erholungsgebiet ausgewiesen.

Probleme ortet der Sachverständige bei der Übereinstimmung mit den Raumplanungsgrundsätzen - als Begründung wird dabei die geringe Projektqualität angeführt. Die gesamthafte Aussage, dass das Projekt aufgrund der "problematischen Projektqualität" den Raumordnungsgrundsätzen und landesweiten und regionalen Plänen und Programmen widerspricht ist der Projektwerberin nicht nachvollziehbar. Die gegenständliche Fläche war bereits als Erholungsgebiet ausgewiesen, d.h. diese Prüfung auf Übereinstimmung mit landesweiten und regionalen Plänen hätte bereits bei der Ausweisung im örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan erfolgen müssen.

### **ad Standortkonzept)**

In Einlage 1.2. „Zusammenfassung, Vernetzender Bericht“ wird in Kapitel 2.2. „Geprüfte Alternativen“ Folgendes angeführt:

*„Eine [in] Investorengruppe aus Südtirol hat im Jahr 2001 bei der Marktgemeinde St. Anna/Aigen die Anfrage gerichtet, ob eine Grundstücksfläche im erforderlichen Ausmaß von ca. 10 ha für den Erwerb zur Errichtung einer Ferien- und Freizeitanlage gefunden werden kann.*

*Da zur damaligen Zeit ein Großteil der in Rede stehenden Grundstücksfläche in KG Klapping als Sondernutzung für Freizeitanlagen im Widmungsplan vorgesehen war, hat sich dieses als beste und einzige Lösung angeboten. Weiters waren zur damaligen Zeit bereits Optionsverträge von der Marktgemeinde St. Anna/Aigen mit einigen Grundstücksbesitzern abgeschlossen.*

*Hinsichtlich Infrastruktur waren die erforderlichen Gegebenheiten vorhanden, so dass keine weiteren Alternativen geprüft wurden.“*

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass das UVP-G 2000 i.d.g.F. nicht fordert, Alternativen zu prüfen, sollten diese jedoch geprüft worden sein, dann sind sie darzustellen. Varianten sind ausschließlich für jene Vorhaben, für die Enteignungstatbestände vorliegen, zu prüfen.

Die Grundüberlegung des Standortes für die Errichtung einer Ferien- und Freizeitanlage war, insbesondere im Raum „Thermengebiet–Vulkanland“ eine Anlage mit höchsten Ansprüchen samt 5-Sterne-Hotel zu planen und zu errichten. Das dem Projekt zugrundeliegende Konzept beruht auf der Zielsetzung, die Anlage als ergänzendes Angebot zu bestehenden Einrichtungen des Thermenlandes zu betreiben. Die Anlage Atlantis dient ausschließlich als Ferien- und Freizeitanlage mit integrierten Beauty- und Wellnessbereichen und wurde nicht als Konkurrenz für bestehende Thermalanlagen konzipiert, sondern als ergänzende Einrichtung geplant.

Ebenso im Konzept enthalten ist die Absicht, die Versorgung der Gäste so weit als möglich mit lokalen Produkten vorzunehmen und in der Region zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

Zusammenfassend sprechen folgende Punkte für den Standort

- Zentral im Vulkanland-Thermenland gelegen
- Ansprechender Landschaftsraum (Südoststeirische Hügellandschaft)
- Baulandausweisung bereits vorhanden
- Grundverfügbarkeiten vorhanden
- Infrastrukturelle Anbindung gegeben

### **ad Businessplan und Betriebskonzept**

Das Vorhaben ist entsprechend UVP-G sowohl für die Bau- und Betriebsphase ausreichend beschrieben um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen zu können, wenn sie gegeben wären.

Nicht nachvollziehbar ist der Projektwerberin, wieso ein nicht öffentlich vorliegender Businessplan unvermeidbare nachteilige Auswirkungen auf den Themenbereich „öffentliche Konzepte und Pläne“ mit sich bringt. Vielmehr wurden in der Mappe 4 Mensch, Lebensraum, Landschaft, Nutzung sowie in den ergänzenden Unterlagen die entsprechenden überörtlichen Rahmenbedingungen bereits ausführlich dargestellt und keine Zielkonflikte mit dem Vorhaben attestiert.

Die geplante Anlage wurde so konzipiert, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine positive Nutzung zu erwarten ist. Die Anlage ist mit 326 Betten geplant. Bei einer Auslastung von ca. 70% bei 300 Tagen pro Jahr ergibt sich eine Nächtigungszahl von 70.000.

Mit allen daraus ermittelten Kosten, einschließlich jährlicher Verbesserungen und Rückfinanzierung ergibt sich ein Nettogewinn von ca. 8%.

Aus Sicht des potenziellen Betreibers sind diese Ansätze sehr realistisch, zumal für Ferienanlagen mit hoher Qualität in Thermenland-Vulkanland noch ein enormes Potential besteht.

### **Ad externe, unabhängige betriebswirtschaftliche und bauliche Evaluierung**

Das Projekt ist ausreichend dargestellt und konnte als solches das UVP-Verfahren durchlaufen. Weitere externe Prüfungen liegen im Ermessen der Projektwerberin und wurden durch den potenziellen Betreiber bereits durchgeführt, sind jedoch nicht Teil der UVP.

Weitere Stellungnahmen wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der UVP-Behörde nicht eingebracht.

## **2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten**

### **Abfalltechnik**

„Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der geplanten Ferien- und Freizeitanlage Atlantis eine Vorgehensweise gewählt worden ist, in der den Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bei ordnungsgemäßigem Normalbetrieb entsprochen werden kann, und ist eine entsprechende Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben betreffend die Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle vorgesehen.“

Somit bestehen gegen die bestehen gegen die projektgemäße Errichtung und den Betrieb der Ferien- und Freizeitanlage Atlantis in St. Anna / Aigen aus abfalltechnischer Sicht kein Einwand, sofern die oben genannten Hinweise umgesetzt und eingehalten werden.“

Dipl.-Ing. Doris Ogris eh.

### **Abwassertechnik und Wasserbau**

„Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Abwassertechnik und Wasserbau“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.“

Dipl.-Ing. Georg Topf eh.

### **Bäderhygiene**

„Die Planung der Bäder- und Wellnessanlagen des gegenständlichen Vorhabens entspricht dem Stand der Technik.“

Im Projekt sind geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen und Umwelt auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen werden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Bäderhygiene und Bädertechnik sind bei projektsgemäßer Errichtung und projektsgemäßem Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die vorgeschlagenen Auflagen zur Vorschreibung gelangen.“

Ing. Franz Rechberger eh.

### **Brandschutz**

„Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen zum Projekt „Atlantis“ unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektsgemäße Errichtung und Betriebsführung, wenn nachfolgende Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung nachgewiesen wird.“

Ing. Werner Höbarth eh. bzw. Dipl.-Ing. Edwin Schwarzenbacher eh.

### **Elektrotechnik**

„Die Planung der elektrischen Einrichtungen des gegenständlichen Vorhabens entspricht dem Stand der Technik. Im Projekt sind geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen werden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.“

Ing. Johann Winkler eh.

### **Forstwesen und Waldökologie**

„Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Kompensations- und Kontrollmaßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.“

Dipl.-Ing. Christoph Ladner eh.

## **Geologie – Geotechnik**

„Zur Untergrunderkundung wurden im Zeitraum vom 30.11.2004 bis 13.11.2008 im Projektsareal der geplanten Ferien- und Freizeitanlage 19 Baggerschürfe, zwei Kernbohrungen und neun Rammsondierungen abgeteuft. Dabei wurden oberflächennah quartäre Ablagerungen mit teil erheblichen organischen Anteilen, Umlagerungs- und Verwitterungsböden und in Tiefen von ca. - 3 m bis - 10 m feinklastische Sedimente (Neogen) als tragfähiger Boden aufgeschlossen.

In einigen Schürfen bzw. Bohrungen wurden Schichtwasserhorizonte angefahren. (Siehe Tabellen 1 und 2). Unter Berücksichtigung der Komplexität der Bauwerke (Gästehäuser bis Schwimmhalle) und des heterogenen Untergrundaufbaues liegen nach DIN 1054 die Geotechnischen Kategorien GK 1 bis GK 3 vor.

Die anstehenden Untergrundverhältnisse sind zum weitaus größten Teil im Niveau der Fundamentaufstandsflächen nicht zur Aufnahme von Bauwerkslasten geeignet. Es wird daher, wie in der Anlagenplanung bereits vorgesehen, in weiten Teilen eine auf die jeweiligen Bauwerkslasten abgestimmte Tiefgründung mit Pfählen erforderlich sein. Lediglich in den westlichsten Teilbereichen des Projektsareals stehen tragfähige Schichten oberflächennahe an. In diesen Bereichen sind auch Flachgründungen möglich.

Die im Untergrund vorhandenen aggressiven, kohlesäurehaltigen Wässer erfordern eine Anpassung der Baustoffe an das vorhandene Milieu. Laut den Untersuchungen von Mag. Neubauer können Gaswegigkeiten bzw. Gasvorkommen (CO, CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, etc.) nicht ausgeschlossen werden.

Die beschriebenen Untergrundverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die in den Kernbohrungen, Schürfen und Rammsondierungen aufgeschlossene Zusammensetzung des Untergrundes. Abweichungen, sowohl günstigere als auch ungünstigere, zwischen den Untersuchungsstellen können nicht ausgeschlossen werden.“

Mag. Martin Schröttner eh.

## Gewässerökologie

Die vom Projekt betroffenen Gewässer Pleschbach und Dorferbach können im ggst. Projektsabschnitt durchaus als wenig strukturiert und naturfern bezeichnet werden. Die Gewässerabschnitte sind in ihrer natürlichen Ausprägung der Laufentwicklung beeinträchtigt. Die geschwungene Linienführung entspricht nicht der natürlichen mäandrierenden Laufentwicklung. Bei beiden Gewässern können hydromorphologische Defizite festgestellt werden. Durchgängigkeitshindernisse existieren an beiden Gewässern nicht.

Die Einstufung der Sensibilität des Pleschbaches im ggst. Projektsabschnitt mit gering ist fachlich nachvollziehbar.

Bei Realisierung des Projektes kommt es zu einer Umgestaltung des Pleschbaches welche sowohl die Sohle, die Uferbereiche inkl. Begleitvegetation betreffen. Diese Vorhaben haben positive Auswirkungen auf die Hydromorphologie des Gewässers.

Zurzeit reichen die Äcker welche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden direkt bis zum Gewässer, weshalb diffuse Abschwemmungen in den Pleschbach nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Realisierung dieses Projektes können zumindest auf der Länge des Projektes Einträge aus der Landwirtschaft ausgeschlossen werden.

Die innerhalb der Anlage entstehenden Schmutzwässer werden über ein Kanalnetz erfasst und der ARA der Gemeinde St. Anna am Aigen zugeführt. Nur die innerhalb der Anlage anfallenden Niederschlagwässer gelangen in den Pleschbach, die Niederschlagwässer von den Dachflächen werden den beiden Biotopen zugeführt.

Somit kommt es bei Betrieb der Freizeitanlage zu keiner stofflichen Belastung des Pleschbaches. Bei projektgemäßer Ausführung kann das ggst. Vorhaben aus limnologischer Sicht als positive Auswirkung auf das Schutzgut Oberflächenwasser bezeichnet werden.

Dr. Michael Hochreiter eh.



## Hochbautechnik

### „Stolperstellen Haupttreppenhäuser Hotel

Aufgrund der geplanten Einzelstufen, welche gefährliche Stolperstellen darstellen, kann für die beiden Haupttreppenhäuser des Hotels die erforderliche Nutzungssicherheit im Sinne der AStV und des Stmk. BauG 1995 nicht bescheinigt werden. Eine Sanierung dieses Mangels kann nur durch die Umsetzung von projektändernden baulichen Maßnahmen (z.B. Vergrößerung der Treppenhäuser) erreicht werden. Derartige Änderungen sind aus technischer Sicht der Vorschreibung von Auflagen nicht zugänglich.

Diesbezüglich wurde am 05.04.2011 durch die Konsenswerberin bei der UVP-Behörde zu Protokoll gegeben, dass entgegen der Darstellung in den Plänen die beiden Haupttreppenhäuser in Ost-West-Richtung um mind. zwei zusätzliche Stufen bzw. Auftrittsweiten von  $2 \times 29 \text{ cm} = 58 \text{ cm}$  vergrößert werden und die beiden Stufen in die Haupttreppenläufe integriert werden, sodass die oben beschriebenen Einzelstufen (Stolperstellen) entfallen.

### Raumhöhen 1. OG Beauty- und Wellnesstrakt

Ob Arbeiten in den Arbeitsräumen des 1. OG des Beauty- und Wellnesstraktes (z.B. Räume Vulkanit, Fango, Schönheitstherapie) mit einer Raumhöhe von lediglich 2,80 m als solche mit „geringer körperlicher Belastung“ im Sinne der AstV einzustufen sind, bedarf der Beurteilung durch einen Arbeitsmediziner und den Arbeitsinspektor.

Die Einhaltung der Bestimmungen der AstV bezüglich Raumhöhen kann für die Arbeitsräume im 1. OG des Beauty- und Wellnesstraktes durch die Verfasser des bautechnischen Gutachtens daher nicht bescheinigt werden.

Diesbezüglich wurde am 05.04.2011 durch die Konsenswerberin bei der UVP-Behörde zu Protokoll gegeben, dass entgegen der Darstellung in den Plänen die Raumhöhen im 1. OG des Beauty- und Wellnesstraktes generell um 20 cm auf 3,00 m erhöht werden.

### Gefährliche Gase aus dem Boden

Die Maßnahmen gegen Bodengase in der Betriebsphase sind aus bautechnischer Sicht nicht ausreichend dargestellt. Insbesondere ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, welche Gase in welcher Menge und Konzentration tatsächlich auftreten werden. Aus den Projektunterlagen geht beispielsweise nicht hervor, wie in der Betriebsphase das Auftreten einer möglicherweise gesundheits- bzw. explosionsgefährlichen Methangaskonzentration in den unter Niveau liegenden Räumen erkannt werden soll. Lediglich die Tiefgarage soll mit einer Kohlenmonoxid-Warnanlage ausgestattet werden. Messungen anderer Gase sind in der Betriebsphase offenbar nicht projektiert. Die Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung soll ausschließlich durch die Installation einer mechanischen Zu- und Abluftanlage für alle unter Geländeniveau liegenden

Räume gewährleistet werden. Welche Maßnahmen beispielsweise bei Ausfall der mechanischen Lüftungsanlage gesetzt werden oder wie bei gesundheitsgefährdenden Gaskonzentrationen eine Alarmierung von Arbeitnehmern oder Kunden erfolgt, wurden in den Projektunterlagen jedoch nicht gefunden. Bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung eines Gaseintritts in die Gebäude wurden nicht projektiert. Darüber hinaus wird in den Projektunterlagen nicht darauf eingegangen, dass in Räumen mit der Gefahr des Auftretens von explosionsgefährlicher Atmosphäre z.B. besondere Anforderungen an die elektrische Installation und Elektrogeräte gestellt werden bzw. Zündquellen vermieden werden müssen.

Aus bautechnischer Sicht kann auf Basis der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Projektangaben zum Thema Bodengase und der Tatsache, dass giftige und explosive Gase am Baugrund auftreten können, die Sicherheit der Bauwerke nicht bescheinigt werden und eine Gefahr für Leben und Gesundheit nicht ausgeschlossen werden.

#### Restliche Bereiche

Ansonsten bestehen aus bautechnischer Sicht zum Projekt „Atlantis“ unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung.

Ing. Werner Höbarth eh. bzw. Dipl.-Ing. Edwin Schwarzenbacher eh.

#### Hydrogeologie

„Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Hydrogeologie“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.“

Mag. Gerhard Grafeneder eh.

#### Jagd und Wildökologie

„Zusammenfassend ist durch die Errichtung und dem Betrieb des Projektes „Ferien- und Freizeitanlage Atlantis der Thöni Liegenschaftsverwaltungs GmbH“ mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wild zu rechnen:

In der Bauphase beeinflussen neben der zusätzlichen vorübergehenden Flächeninanspruchnahme vor allem stationäre, jedoch für Wildtiere rasch abschätzbare Lärmemissionen die Wildverteilung im Untersuchungsgebiet. Die Lage der Projektfläche bedingt eine Änderung der Raumnutzung durch das Wild. Die Bindung der vorkommenden Wildarten an ihre Lebensräume kann jedoch in unmittelbarer Umgebung abgedeckt werden und erfordert kein Abwandern. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage geht keine Änderung des Wildartenspektrums einher,

jedoch kommt es im Untersuchungsgebiet, teils vorübergehend, zu verstärkter Nachtaktivität, Wartezimmereffekten mit der Gefahr von Wildschäden, einer erhöhten Fallwildhäufigkeit sowie Einschränkungen der Jagd. Demzufolge liegt eine geringe bis mäßige Eingriffsintensität vor. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Jagdbetrieb besteht eine mittlere, ansonsten eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Abgesehen davon, dass das Baugeschehen nur tagsüber stattfindet, beschränken sich wildökologische Ausgleichsmaßnahmen in der Bauphase auf die Vermeidung von ökologischen Fallen sowie zunächst auf die Aussparung des Bachlaufes inklusive des Uferbereichs und dienen vor allem der Erhaltung der Wechsellmöglichkeit entlang des Pleschbaches, sind jedoch nur von geringer Ausgleichswirkung.

Die Renaturierungsmaßnahmen, wie die Aufweitung und Strukturierung des Baches, die Bepflanzungen der Ufer sowie die Einrichtung von Tabuflächen als Naturbewahrungszonen tragen der erhöhten Beunruhigung beidseitig des Bachabschnittes Rechnung und erleichtern die Passage durch den Projektraum. Eine durchgehende Begleitbestockung beidseitig des Bachlaufs ist aufgrund der geringen Bachbreite nicht erforderlich. Sobald die Uferbereiche wieder eine ausreichende Strukturierung aufweisen, bestehen für den Fischotter nahezu keine Einschränkungen in der Durchlässigkeit.

Unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Errichtung und den Betrieb der Ferien und Freizeitanlage Atlantis demnach eine geringe bis mittlere Resterheblichkeit gegeben. Aufgrund der geringfügigen bis vertretbaren Auswirkungen wird Projekt aus jagdfachlicher Sicht als umweltverträglich beurteilt.“

Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig eh.

## **Landschaft**

„Das Projekt Atlantis stellt im gegebenen Kontext eine gravierende Störung des hochwertigen Landschaftsraumes im Umland von St. Anna am Aigen dar.

Mit der Anlage wird weder auf die bestehende Topographie, noch auf die in dieser Gegend vorhandene Gebäudetypologie und Tradition, oder die klimatischen Gegebenheiten reagiert.

Die vorgelegte Planung zeigt wenig Anspruch auf architektonische und siedlungsräumliche Qualität. Eine Umsetzung derartiger Projekte in der vorgeschlagenen Lage ist mit strukturloser peripherer Zersiedelung von hochwertiger naturnahen Kulturlandschaft gleichzusetzen, womit erhebliche nachteilige Auswirkungen für die qualitätsvolle Entwicklung dieses Gebietes verbunden sind.

Das „Projekt Atlantis“ stellt im sensiblen Umraum des zentralen Ortes St. Anna am Aigen einen gravierenden Eingriff in den kulturlandschaftlichen Raum, der durch extensive bäuerlicher Bewirtschaftung geprägt ist dar.

Es wird ein sowohl in Nutzung als auch Gestaltung fremdes Element an einem völlig ungeeigneten Standort implementiert, wodurch eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftscharakters eintreten wird, und **unvertretbar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft** zu erwarten sind.“

Dipl.-Ing. Johann Kolb eh.

### **Luft/Klima**

„Die Unterlagen zur Beurteilung der Materien Luftschadstoffe und Klima der Umweltverträglichkeitserklärung zur Umweltverträglichkeitsprüfung „Atlantis, Ferien- und Freizeitanlage“ sowie die nachgereichte Ergänzungen stellen eine nachvollziehbar und transparent verfasste und insgesamt fundierte Betrachtung und Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen bei Projektrealisierung auf die Beurteilungsmaterien.

#### Luftschadstoffe

Für die Betrachtung der Luftschadstoffe ergab sich die Problematik, dass die zur Wärmeversorgung notwendige Heizungsanlage nicht Teil des UVP-pflichtigen Projekts ist und daher erst im Rahmen der Nachreichungen behandelt wurde, indem die Auswirkungen des geplanten Biomasseheizwerkes mit 2 MW Leistung der Vorbelastung zugerechnet wurde. Die Nullvariante beschreibt damit die Luftgüte-Ist-Situation, beschreiben durch die Messstation Klöch des Amtes der Stmk. Landesregierung ergänzt um die modellierten Immissionen des Heizwerkes. Für die Nullvariante gehen die Autoren von einem Einhalten aller Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft aus.

Für die rund zehnmonatige Bauphase (rund ein Monat emissionsintensiv mit Erdarbeiten) werden die maximalen Zusatzbelastungen durchwegs für die Baustelle selbst mit rund 2,5 µg NO<sub>2</sub> /m<sup>3</sup> im Jahresmittel und bis 15 µg NO<sub>2</sub> /m<sup>3</sup> als Spitzenwert bzw. 1 µg PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> im Jahresmittel und etwas über 20 µg PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> als maximaler Tagesmittelwert errechnet. In der Umgebung nehmen die Konzentrationen rasch ab, im Bereich der Nachbarn sind baubedingt deutlich geringere Zusatzimmissionen zu erwarten (NO<sub>2</sub>: unter 0,25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel bzw. 2,5 µg/m<sup>3</sup> als Halbstundenwert; PM<sub>10</sub>: unter 0,1 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel bzw. 1 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert). Sämtliche gesetzlichen Grenzwerte werden weiterhin eingehalten, es sind auch

keine zusätzlichen Tage mit Überschreitung des Tagesmittelgrenzwertes gemäß IG-L zu erwarten.

Es ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass während der Bauphase sämtliche emissionsreduzierende Maßnahmen, wie sie durch den „Baustellenleitfaden“ des Landes Steiermark (2006) vorgegeben werden, zu realisieren sind.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die für die Immissionsberechnung der 2 MW-Biomassefeuerung verwendeten Emissionsannahmen auf Annahmen basieren, die für ein gewerberechtliches Verfahren als bindend angesehen werden sollten. Im Detail ist dies ein im Vergleich zur Feuerungsanlagen-Verordnung (BGBl.II Nr.331/1997) reduzierter Emissionswert für Staub von  $50 \text{ mg/Nm}^3$ , eine Mindest-Kaminhöhe von 20 m und eine Austrittsgeschwindigkeit der Abluft von mindestens 8 m/sec (bei Vollast).

In der Betriebsphase fallen lediglich aus dem Zu- und Abreiseverkehr sowie aus dem Personal- und Lieferverkehr zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen an. Zusatzbelastungen treten demzufolge entlang der Linienquelle der Zufahrt und im unmittelbaren Projektareal auf.

Die  $\text{NO}_2$ -Konzentrationen bleiben auch im Immissionsmaximum mit etwas über  $1 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  im Jahresmittel bzw. unter  $3 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  als Maximalwert in einer vernachlässigbaren Größenordnung.

Für  $\text{PM}_{10}$  liegen die Zusatzimmissionen im Bereich der Einfahrt zum Projekt bei maximal  $0,15 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  im Jahres- und  $0,3 \text{ } \mu\text{g/m}^3$  im Tagesmittel. Die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte zusätzliche Tage mit Überschreitung des Tagesmittelgrenzwertes ist gering.

Im Bereich der bestehenden Wohnnachbarschaft sind keinerlei Zusatzimmissionen (im Vergleich mit der Nullvariante, also ohne Berücksichtigung der Heizungsanlage) zu erwarten.

### Klima

Die Autoren gehen sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase von einer lediglich geringen bis vernachlässigbaren Eingriffserheblichkeit in Bezug auf das Lokalklima aus. Sämtliche Effekte bleiben im mikroklimatischen Größenrahmen.

Überlegungen zum nachhaltigen Klimaschutz sind in den Unterlagen zur UVE nicht enthalten.“

Mag. Andreas Schopper eh.

### **Maschinenbautechnik**

„Für den Betrieb der Hotel- und Freizeitanlage sind als maschinentechnischen Einrichtungen die Errichtung von Aufzugsanlagen, diversen Lüftung- und Kälteanlagen sowie einer Heizungsanlage geplant.“

Unter Berücksichtigung der Schutzinteressen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §93 und der Gewerbeordnung 1994 §74 ist das Projekt genehmigungsfähig. Die im Fachgutachten vorgeschlagenen Auflagen sind sowohl für den Arbeitnehmerschutz als auch für den Kundenschutz notwendig.

Die meisten Auflagen ergeben sich aus Prüf- und Wartungsbestimmungen, die nicht in Gesetzen und Verordnungen (ex lege), sondern in Normen niedergeschrieben sind. Manche dieser Normen definieren nur die sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Wartung und Instandhaltung näher.

Konkrete Ausführungserfordernisse wurden für die CO-Warnanlage in der Tiefgarage festgelegt.“

Dipl.-Ing. Dr. Jörg Körner eh.

### **Raumplanung**

„Die **Beurteilung der örtlichen Auswirkungen** in der **Bau- und Betriebsphase** sind weitgehend schlüssig und nachvollziehbar. Die zu erwartenden Auswirkungen können – unter der Prämisse des nachhaltigen Betriebes der Anlage - als **vertretbar eingestuft** werden.

Im Zusammenhang mit der problematischen Projektqualität im Hinblick auf Standort, Ausrichtung des Projektes, Gesamtaufschließung und Projektfunktionalität ergeben sich allerdings eine Reihe von **Widersprüchen zu Raumordnungsgrundsätzen sowie landesweiten und regionalen Plänen und Programmen.**

Widersprüche ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze und die darin geforderten Zielsetzungen nach sparsamem Flächenverbrauch, der Vermeidung von Zersiedelung, der Ausrichtung an die Infrastruktur und der Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes wird aufgrund der geringen Projektqualität und mangelnder Angaben als kritisch eingeschätzt; damit ergibt sich ein weiterer, schwerwiegender Widerspruch zu der Zielsetzung einer Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit.

Eine Beeinträchtigung oder positive Beeinflussung des slowenischen Grenzraumes kann nicht abgeleitet werden.

**Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens Atlantis kann daher zusammenfassend für den Fachbereich Raumplanung nicht bestätigt werden.“**

Dipl.-Ing. Rainer Opl eh.

## **Schall**

„Aus gutachterlicher Sicht ist zusammenfassend basierend auf den fachlich richtigen und nachvollziehbaren Fachbeiträgen Schall und Erschütterungen festzustellen, dass keine relevanten Auswirkungen auf benachbarte Gebiete zu erwarten sind.

Es wird ergänzend noch festgehalten, dass insbesondere für den Fachbereich Schall gilt, dass der Fachbeitrag nur als Basis für die Gutachten der einzelnen Fachgutachter dient; ein Schutzgut Ruhe, Stille o.ä. gibt es nicht.

ArbeitnehmerInnenschutz:

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden in Bezug auf Lärm und Vibrationen (VOLV) berücksichtigt.

Einwendungen:

Im wesentlichen ist zu den Einwendungen festzuhalten, dass der Forderung des UBA hinsichtlich einer ergänzenden Beurteilung Rechnung getragen wurde.

Ergänzende Auflagen erscheinen nicht notwendig.“

Ing. Christian Lammer eh.

## **Umweltmedizin**

### **Luftschadstoffe**

Bei der Nullvariante, die die Istsituation (Messstation Klösch) ergänzt um die modellierten Immissionen des Heizwerkes (da diese nicht Teil des UVP-pflichtigen Projektes ist) zusammensetzt, geht man in der UVE davon aus, dass alle Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft eingehalten werden.

### **Bauphase**

**NO<sub>2</sub>:** Es wurden getrennt für die Baustelle als auch für die Anrainer Zusatzbelastungen ermittelt.

An der Baustelle wurden Zusatzimmissionen von 2,5 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> im Jahresmittel und bis 15 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> als Spitzenwert berechnet.

Anrainer: hier bleibt NO<sub>2</sub> unter 0,25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel bzw. 2,5 µg/m<sup>3</sup> als Halbstundenwert.

### **PM<sub>10</sub>:**

Ad Baustelle:

Für PM<sub>10</sub> wurden 1 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel und etwas über 20 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> als maximaler Tagesmittelwert errechnet.

Bei den Anrainern bleibt der Jahresmittelwert unter  $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert.

Da sämtliche gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden und es auch zu keinen zusätzlichen Tagen mit Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwertes gem. IG-L kommen wird, sind nicht nur die gesetzlichen Vorgaben des IG-L eingehalten, sondern erübrigen sich auch medizinische Beurteilungen. Das Immissionsschutzgesetz Luft in der geltenden Fassung schreibt zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen sowie des Tier- und Pflanzenbestandes vor schädlichen Luftschadstoffen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte und Zielwerte vor.

Insgesamt wird also für die Errichtung der Anlage mit einer Bauzeit von 10 Monaten (August bis Mai) bei einer täglichen Arbeitszeit im Regelfall werktags von 7 bis 19 Uhr, in den Wintermonaten von 7 bis 17 Uhr, mit keinen sichtbaren noch unsichtbaren Belästigungen von Seiten der Luftschadstoffe für die unmittelbaren Anrainer zu rechnen sein. Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen sind damit auszuschließen.

### **Betriebsphase**

**NO<sub>2</sub>-Konzentrationen** wurden für den Bereich der Zufahrt (Emittenten durch Zu- und Abreiseverkehr, Personal- und Lieferverkehr) mit über  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel bzw. unter  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Maximalwert ermittelt.

Im Bereich der Wohnnachbarschaft sind keinerlei Zusatzimmissionen zu erwarten.

Eine vergleichbare Aussage gilt auch für **PM<sub>10</sub>**, bei dem die Zusatzimmissionen im Bereich der Einfahrt bei maximal  $0,15 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahres- und  $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Tagesmittel liegen. Die Wahrscheinlichkeit von betriebsbedingten Überschreitungstagen (Tagesmittelgrenzwert) ist äußerst gering.

**Ohne Berücksichtigung der Heizungsanlage sind damit in der unmittelbaren Wohnnachbarschaft keinerlei Zusatzimmissionen zu erwarten.**

### **Schallschutz**

Zum Bereich Schallschutz wird im umweltmedizinischen Gutachten ausgeführt, dass weder in der Bau- noch Betriebsphase relevante Veränderungen der Ist-Situation zu erwarten sind.

Die Veränderung der Ist-Situation am MP1 in der Höhe von  $1,0 \text{ dB}$  –in der Nacht während der Betriebsphase ist für das menschliche Ohr nicht verifizierbar. Die Gesamtsituation von  $17,8 \text{ dB}$  an diesem MP bedeutet, dass die äußerst ruhigen Wohn- und Schlafbedingungen weiterhin erhalten bleiben.



## **Methan**

Das mögliche Gefährdungspotential, das vom bautechnischen Gutachter für die Gase aufgezeigt wurde, kann auf Grund der im Gutachten dargestellten Wirkungen von medizinischer Seite vollinhaltlich bestätigt werden. Aus diesem Grund sind wegen der möglichen Gefährdung der ArbeitnehmerInnen im Betrieb technische Vorkehrungen wie Warneinrichtungen, Absaugmöglichkeiten etc. vorzusehen.

Dr. Andrea Kainz eh.

## **Verkehrswesen**

„Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH plant seit dem Jahr 2001 am Standort St. Anna am Aigen im Ortsteil Klapping auf einem ca. 10 ha großen Areal, die Errichtung einer Ferien- und Freizeitanlage mit 92 Gästebetten in einer Hotelanlage und weiteren 232 Gästebetten in 68 Ferienhäusern.

Beim vorgesehenen Standort handelt es sich um ein vorwiegend landwirtschaftlich genutztes Areal rund 2 Kilometer südlich vom Ortszentrum von St. Anna am Aigen in einer Talsenke, welche vom Pleschbach durchflossen wird.

Da die derzeitige Zufahrt nur über das lokale Gemeindefußstraßennetz gegeben ist, wird von der Gemeinde St. Anna am Aigen vorab eine ca. 700 m lange und 5,5 m breite neue Gemeindefußstraße, abzweigend von der Landesstraße L 204, Radkersburgerstraße gebaut. Erst danach erfolgt vorhabensgemäß die Errichtung der Ferien- und Freizeitanlage.

Das derzeitige Verkehrsaufkommen auf der vom Verkehr am meisten betroffenen L 204 ist mit 2000 Kfz täglich als eher gering anzusehen.

Weder während der Bauphase noch während des Betriebes kommt es infolge der geplanten Ferien- und Freizeitanlage zu einer unverhältnismäßigen Änderung zum derzeitigen Verkehrsaufkommen.

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht zusammenfassend festgestellt, dass durch das Vorhaben der Thöni Liegenschaftsverwaltungs GesmbH, nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet wird.“

Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig eh.

## **Zusammenfassende Bewertung**

„Zusammenfassend kann daher ausgeführt werden, dass bezogen auf die lokalen Umweltgüter bei projektgemäßen Betrieb des gegenständlichen Vorhabens und der Einhaltung der in den einzelnen Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen bis auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ und auf den Bereich „öffentliche Konzepte und Pläne“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die zwei genannten Bereiche wurden in den jeweiligen Gutachten nicht vertretbare nachteilige Auswirkungen attestiert.“

Dipl.-Ing. Paul Saler eh.

## **2.5 Rechtliche Beurteilung**

### **2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**

Gemäß Anhang 1 Zahl 20 Spalte 2 lit. a) des UVP-G 2000, ist die Errichtung und der Betrieb von Beherbergungsbetrieben mit einer Bettenanzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Dass die ggst. Ferien- und Freizeitanlage unter diesen UVP-pflichtigen Tatbestand fällt, ist im Verfahren unbestritten geblieben.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Absatz 2 - 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Aus den Einreichunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein weiterer Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Der Vorhabensbegriff in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur den eigentlichen Beherbergungsbetrieb samt Nebenanlagen sondern auch Versorgungsleitungen, die zur Anspeisung mit Strom und Wasser dienen. Die entsprechenden Schnittstellen wurden im Projekt dargestellt. Daher wird die Genehmigung gemäß § 17 UVP-Gesetz – wie im Spruch dargestellt – unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch die geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschreibungen ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschreibungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu dem auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik, Abfalltechnik schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Emissionsbegrenzungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzlich Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

## **2.5.2 Zeitplan**

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 sind erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Aufgrund mehrerer Nachreichungen und Stellungnahmen seitens der Konsenswerberin (die letzte Nachreichung erfolgte am 14. Jänner 2011, OZ 169) wurde die Zusammenfassende Bewertung am 28. Juni 2011 vorgelegt und die Teilgutachten wurden nach Übermittlung durch den Sachverständigenkoordinator von der UVP-Behörde zusammen mit dem Prüfbuch am 28. Juni 2011 ins Parteiengehör versandt (OZ 170 im Akt).

Am 30. September 2011 wurde eine Verhandlung zum ggst. Vorhaben abgehalten. Die Konsenswerberin ersucht ihre abschließende Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt einbringen zu dürfen. Dies tat sie mit Schreiben vom 25. Oktober 2011.

Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2011 wurde den Parteien Gelegenheit geboten, auf diese Stellungnahme zu replizieren.

## **2.5.3 Zu den Sachverständigengutachten**

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar – bei gewissen Umweltmedien – hohe bedeutende, jedoch noch vertretbare Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Lediglich 2 Sachverständige attestierten unvertretbare nachteilige Auswirkungen, auf die weiter unten noch eingegangen wird.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie dem VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Die Vorschreibung von dynamischen Auflagen ist aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht möglich und wurden diese nicht vorgeschrieben. Wenn Behörden auf technische Regelwerke verweisen, so dürfen sie das nur tun, wenn sie von der Qualität der jeweiligen Norm überzeugt sind (siehe dazu *Korinek*, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, ÖZW 2009, 40 [42]; VwGH vom 25.04.1996, 95/07/0193).

Angemerkt wird, dass die Behörde verpflichtet ist, den Konsenswerber auf die Widersprüche zu den gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und ihm nahelegen, den Antrag entsprechend zu modifizieren (VwGH 28.09.2010, 2009/05/0316).

Zum negativen Punkt des Raumplanungsgutachtens:

Aufgrund des Vorliegens des Teilgutachtens Raumplanung von Dipl.-Ing. Rainer Opl, welches hinsichtlich der Ausrichtung des Projektes, Gesamtaufschließung und Projektsfunktionalität Widersprüche zu Raumordnungsgrundsätzen sowie zu landesweiten und regionalen Plänen und Programmen aufweist, liegt ein negatives Gutachten für die überörtliche Raumplanung vor.

Jedoch hat die Gemeinde St. Anna am Aigen bereits im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan 4.0 bzw. mit einem Bebauungsplanentwurf schon auf das Projektvorhaben reagiert und dementsprechende Zielsetzungen und Widmungen festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben, wie auf Seite 21 des Gutachtens ausgeführt wird, nicht dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0.

Es ist daher zu prüfen, ob in einem projektsbezogenen UVP-Genehmigungsverfahren - anders wie bei Planungsverfahren nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz - der Umstand, dass das Vorhaben den Grundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes widerspräche, ein Versagungshindernis darstellen würde.

Der Umweltsenat judizierte am 8. September 2005, US 4B/2005/1-49, Marchfeld Nord, dass die Behörde verpflichtet ist, den bestehenden Flächenwidmungsplan - der eine Verordnung darstellt - anzuwenden. Berufungsvorbringen, die die Rechtmäßigkeit der Flächenwidmungspläne in Frage stellen, sind daher nicht zu berücksichtigen. Die örtlichen Raumordnungsprogramme

dürfen den überörtlichen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen. Hieraus ergibt sich, dass der Inhalt eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes - wie etwa der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm - lediglich die Gemeinden bei der Erstellung ihres örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie das Land als Träger von Privatrechten bindet. Weitere Auswirkungen eines derartigen überörtlichen Raumordnungsprogrammes sind dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Somit ist bei der Lösung der Frage, ob ein konkretes Projekt eines Projektwerbers nach dem UVP-G bewilligungsfähig ist oder nicht, auf Fragen der überörtlichen Raumplanung **nicht** Bedacht zu nehmen.

Art. 11 B-VG normiert in der Zahl 7, dass bei Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung. Art. 118 B-VG normiert den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Bei Art. 118 B-VG Abs. 3 Zahl 9 ist unter dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die örtliche Raumplanung und somit die Erlassung einer Verordnung, wie sie der Flächenwidmungsplan darstellt, normiert. Somit ist es kompetenzrechtlich Sache der Gemeinde, den Flächenwidmungsplan zu erlassen. Auch der Art. 119 B-VG der für den Bund und das Land das Aufsichtsrecht über Gemeinden vorsieht, beschäftigt sich nur mit der Erlassung dieser Verordnung (Flächenwidmungsplanes). Jedoch ist darunter keinesfalls eine Projektgenehmigung zu subsumieren. Das planungsbezogene Flächenwidmungsplanverfahren stellt eine Voraussetzung für das Projektverfahren (UVP-Verfahren) dar.

In einem projektsbezogenen Verfahren, wie es das UVP-Verfahren darstellt, ist lediglich auf die Raumordnung Bedacht zu nehmen und zu überprüfen, ob das Vorhaben dem Steiermärkischen Baugesetz bzw. dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder nicht.

Somit ist zu prüfen, ob es materiengesetzlich andere Bedenken betreffend der negativen überörtlichen raumplanungstechnischen Stellungnahme geben könnte:

§ 29 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz normiert, dass eine Bewilligung mit Auflagen zu erteilen ist, soweit dies erforderlich ist und damit den von der Behörde zu wahrenen **öffentlichen Interessen** sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird. Da der Begriff „öffentliche Interessen“ in diesem Gesetz nicht näher definiert ist, wurde mit dem Referatsleiter Dr. Schwarzbeck, Fachabteilung 13B, Baurecht, als mitwirkende Behörde

gemäß § 5 UVP-G 2000 telefonisch Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass unter öffentlichen Interessen die Interessen des Materiengesetzes (Steiermärkisches Baugesetz) wie Standsicherheit und andere für die Bauplatzzeichnung normierten Grundsätze zu verstehen seien.

Ebenfalls wurde von Frau Dr. Liliane Pistotnig, Fachabteilung 13B, Rechtsreferat Raumplanung, telefonisch Kontakt aufgenommen und die Frage erörtert, ob das Steiermärkische Raumordnungsgesetz explicit Bestimmungen für das Baugesetz (projektsbezogenes Vorhaben) normiere. Dies wurde von Dr. Liliane Pistotnig verneint.

Durch das Vorhaben ist keine Rodung gemäß Forstgesetz 1975 vorgesehen.

Das Vorhaben liegt im Europaschutzgebiet (Tierarten des Anhangs 2 der FFH-RL, Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie).

Somit geht die UVP-Behörde davon aus, dass das negative überörtliche raumordnungs-technische Gutachten kein Genehmigungshindernis für das gegenständliche UVP-Vorhaben darstellt.

#### Zum negativen Punkt des Gutachtens für Landschaft:

Die Frage des Landschaftsbildes (*Heiligenkreuz*, US 1A/2009/6-142 vom 11.06.2010) ist kein Kriterium nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ein Vorhaben der Genehmigung zu versagen.

Jedoch ist dieses gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auch nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz (das Vorhaben liegt im NATURA 2000-Gebiet), ist das Landschaftsbild bzw. Landschaft kein Genehmigungskriterium. Nach der Abwägung gemäß Abs. 4 kommt die UVP-Behörde zu dem Ergebnis, dass der geringe Teil des NATURA 2000-Gebietes, welches für das Vorhaben benötigt wird, keinesfalls ein Gesamthindernis bzw. das hohe Schutzniveau der Umwelt in ihrer Gesamtheit soweit beeinträchtigen kann, dass das Thema Landschaft ein Genehmigungshindernis darstellt.

Das Vorhaben soll auf einer Ackerfläche, die als Monokultur betrieben wird, entstehen.

Weiters wird angemerkt, dass die Konsenswerberin auf das Sachverständigengutachten der Behörde mit einer fachlichen Stellungnahme repliziert hat.

Auch diese kann aus Sicht der Behörde als schlüssig und nachvollziehbar eingestuft werden. Da das Thema Landschaftsbild im ggst. Verfahren jedoch kein Genehmigungshindernis darstellt, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (z.B. 14. Juni 2005, 2004/02/0347, 2006/03/0078 u.a.) ist es einem Sachverständigen verwehrt Rechtsfragen zu lösen. Die Aufgabe des Gutachters ist darin zu sehen, der entscheidenden Behörde aufgrund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern. Die Mitwirkung bei der Feststellung des relevanten Sachverhaltes durch den Sachverständigen besteht darin, dass er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und aufgrund seiner Sachkenntnis deren allfälligen Ursachen und Wirkungen festzustellen; er muss immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf **nicht Rechtsfragen lösen**. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt erst in weiterer Folge der freien Beweiswürdigung der Behörde. Der VwGH führte weiters aus, sollte ein Amtssachverständiger in seiner Stellungnahme eine unzulässige rechtliche Würdigung vorgenommen haben, kann schon deshalb keine Notwendigkeit abgeleitet werden, die Gutachtensergänzung einem neuerlichen Parteiengehör zu unterziehen, weil der Umstand, dass ein Sachverständiger teilweise bei Überschreiten seiner Aufgabe auf Rechtsfragen eingeht, **nur zu Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner Aussagen führt** (VwGH 29.09.2008, 2006/03/0078, vgl. auch VwGH vom 05. Februar 1976, Zl. 1891/75, VwSlg 8982 A/1976; VwGH 14.06.2005, 2004/02/0347).

## 2.5.4 Stellungnahmen / Einwendungen

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird auf die Fachgutachten bzw. auf die Zusammenfassende Bewertung verwiesen bzw. wurden sie durch Projektskonkretisierungen beseitigt bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen Sachverständigen widerlegt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „Atlantis“ fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.



Zur Stellungnahme der Umweltschutzbehörde kann ausgeführt werden, dass für das Schutzgut Verkehr die zubringende Gemeindestraße nicht Gegenstand des Vorhabens ist. Somit können auch die Maßnahmenvorschläge 1 und 4 nicht zur Vorschreibung gelangen. Als Hinweis für die nachfolgende diesbezügliche Verhandlung wurde dies jedoch als Hinweis im Bescheid aufgenommen. Zum Punkt Luftreinhaltung wird ausgeführt, dass die ggst. Heizungsanlage nicht Vorhabensbestandteil ist. Es wurde bereits ausgeführt, dass der Konsenswerber gemäß § 2 UVP-Gesetz es selbst in der Hand hat, sein Vorhaben zu bestimmen. Das UVP-Gesetz ist ein antragsbezogenes Verfahren und somit ist die UVP-Behörde an den Antrag gebunden. Daher ist die ggst. Heizungsanlage, die eine Nahwärmanlage für das gesamte Gemeindegebiet sein soll, nicht Vorhabensbestandteil und somit auch nicht Genehmigungsvoraussetzung. Sollte die Heizungsanlage sowie die Anschließung der Straße nicht wie dargestellt umgesetzt werden, wäre ein wesentliches Sachverhaltselement nicht gegeben und der Bescheid würde ins Leere führen. Somit wäre beim Entfall der Heizungsanlage oder beim Anschluss zur Zufahrt zum Vorhaben Atlantis ein Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 anzustreben.

Zu den Bereichen Öffentliche Pläne und Konzepte/Überörtliche Raumplanung sowie Landschaftsbild wurde bereits weiter oben im Bescheid entsprechend ausgeführt.

Der Antrag für das ggst. Vorhaben erfolgte am 14. Mai 2009. Somit war die Vorlage eines Klima- und Energiekonzeptes gemäß § 46a Abs. 20 Z 1 UVP-G 2000 nicht erforderlich.

## **2.5.5 Zu den Kosten**

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

## **2.5.6 Zu den einzelnen Materiangesetzen**

### **Zur Gewerbeordnung – GewO 1994**

Die Errichtung bzw. der Betrieb des ggst. Vorhabens „Atlantis“ unterliegt dem Genehmigungsregime des § 77 der GewO 1994, womit die Genehmigungsvoraussetzungen unter Bedachtnahme auf die Beurteilungskriterien der mit anzuwendenden Rechtsvorschriften zu prüfen sind. Hinsichtlich des Vorhabens wurde vom maschinentechnischen und bautechnischen bzw. brandschutztechnischen ASV in schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgehalten, dass das ggst. Vorhaben im Sinne der Gewerbeordnung dem Stand der Technik entspricht.

Dass die im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu wahren Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, immissionstechnischen, schallschutztechnischen und umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen bei Errichtung und Betrieb der oben angeführten Vorhabenselemente die Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können.

### **Zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in dem ggst. Vorhaben „Atlantis“ Beschäftigten wurde beim Verfahren nach der Gewerbeordnung Bedacht genommen und es ist davon auszugehen, dass beim ggst. Vorhaben die Gefährdungen für die Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 ASchG ausgeschlossen sind.

### **Zum Bäderhygienegesetz**

Gemäß § 1 des Bäderhygienegesetzes sind für Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern, Kleinbadeteiche und Badegewässer die Vorschriften des Bäderhygienegesetz anzuwenden. Somit ist für das ggst. Vorhaben ebenfalls eine Bewilligung nach dem Bäderhygienegesetz zu erteilen. Eine Bewilligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Bäderhygienegesetz dann zu erteilen, wenn für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird. In den Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen aufzunehmen, deren Einhaltung diesen Schutz gewährleisten soll. Im ggst. Genehmigungsbescheid sind diesbezügliche Auflagen vorgesehen.

Der Sachverständige für Bäderhygiene stellte in vollkommen schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dar, dass aus seiner fachtechnischen Sicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Somit war auch eine Bewilligung nach dem Bäderhygienegesetz zu erteilen.

### **Zum Wasserrechtsgesetz – WRG 1959**

Durch die Einleitung der Abwässer einschließlich der Schwimmbadwässer in das Kanalnetz und durch die Einleitung von Oberflächenwasser in den Pleschbach ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Es ist gemäß § 11 WRG 1959 sowohl der Ort als auch das Maß und die Art der Wasserbenutzung bestimmt worden. Dem Gutachten des ab- und wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann entnommen werden, dass bei Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare, nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Auch gemäß § 111 WRG 1959 sind sämtliche Inhalte der Bewilligung in diesem UVP-Genehmigungsbescheid enthalten.

Die Bewilligung war unter der Abwägung der im § 21 Abs. 1 WRG normierten Interessen (Bedarf des Konsenswerbers und der wasserwirtschaftlichen Interessen und technischen Entwicklung) als längst vertretbare Zeitdauer zu erteilen und endet mit dem 31. Juli 2036. Eine Indirekteinleitungsgenehmigung im Sinne der Indirekteinleiterverordnung ist nicht erforderlich, da die Mengenschwellenwerte der AEEV durch das ggst. Vorhaben eingehalten werden.

Somit war ebenfalls die Voraussetzung für eine wasserrechtliche Bewilligung gegeben.

### **Zum Steiermärkischen Baugesetz**

Zur Bauplatzeignung:

Zur Bauplatzeignung wurde die Zulässigkeit der Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG, vom bautechnischen Amtssachverständigen wie auch von dem Amtssachverständigen für Raumplanung in dem Zusammenhang eindeutig festgestellt.

Damit wurde gutachterlich festgestellt, dass weder stadtbauliche Gründe noch Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes oder naturräumliche Gegebenheiten und sonstige öffentliche Belange einer Bewilligung entgegenstehen.

Die ausreichende und hygienisch einwandfreie Wasserversorgung und entsprechende Abwasserversorgung wurde im wasserbautechnischen Gutachten befundet und positiv begutachtet.

Die Herstellung der Bauwerksgründung zur Gewährleistung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung zur Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG ist im nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen Amtssachverständigen und des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen – deren vorgeschlagenen Auflagen zur Sicherstellung, zudem von der Behörde vorgeschrieben wurden. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. Baugesetzes auch unter Heranziehung der weiteren

Beurteilungskriterien wurden in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie für Abwasser- oder Abfall- und Verkehrstechnik sowie Amtssachverständigen für Lärmschutztechnik bzw. der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmung des Stmk. ROG erfüllt sind. Es wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen, hinzukommenden Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen kann von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie der subjektiven öffentlichen Rechte der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der mit dem ggst. Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es – den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen – gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Da zum jetzigen Zeitpunkt das Auftreten von Bodengasen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die im Spruch genannte Bedingung zur Vorschreibung gelangt.

Somit ist eine baurechtliche Bewilligung für das ggst. Vorhaben zu erteilen.

### **Zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz – NSchG 1976:**

Das ggst. Vorhaben ist trotz der geringen naturräumlichen Wertigkeit am Rande des Europaschutzgebietes Nr. 14 situiert. Somit sind die Bestimmungen der § 13 ff. des Stmk. NSchG anzuwenden. Durch das Projekt sind weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen der Schutzgüter gegeben. Auch in der UVE führt der naturschutzfachliche Sachverständige aus, wird der nachvollziehbare Schluss gezogen, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, nur eine geringe Resterheblichkeit gegeben ist. Dies trifft auch für die geschützten Pflanzen und Tiere nach der Artenschutzverordnung zu.

Die Natürlichkeit und Vielfalt des Landschaftsraumes ist gering, da überwiegend bewirtschaftete Ackerflächen überbaut oder neugestaltet werden sollen. Die betroffenen Fließgewässerabschnitte werden laut Projekt naturnah dargestellt, sodass mit der Wiederbesiedelung durch geschützte Arten zu rechnen sein wird. Die vorgesehenen Stillgewässer werden in Zukunft die Artenvielfalt noch erhöhen. Mit der geplanten Bepflanzung und Grünraumgestaltung ist eine zunehmende Strukturierung des Talraumes absehbar. Eine ökologische Bauaufsicht ist für die Überwachung und Betreuung der Ausgleichsmaßnahmen und jener Maßnahmen, die in der landschaftspflegerischen Begleitung erarbeitet wurden, vorgesehen. Mit der Ausnahme der eintretenden Bodenversiegelung durch Bauwerke wird es zu einer Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und der Artenvielfalt im Vergleich zur Ist-Situation kommen. Der naturschutzfachliche Sachverständige stellte fest, dass den Aussagen der Umweltverträglichkeitserklärung vollinhaltlich zugestimmt werden kann und diese logisch schlüssig und nachvollziehbar sind.

Mit der Umsetzung aller im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten.

Auch sind keine prioritären Lebensräume betroffen. Die Prüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteilen führen kann und sind daher die Bewilligungsvoraussetzungen auch gemäß dem Stmk. NSchG gegeben.

## 2.5.7 Nicht anzuwendende Materiengesetze

### Forstgesetz 1975 - ForstG

Da das Vorhaben keine Rodung vorsieht, war eine entsprechende Rodungsbewilligung nicht zu erteilen.

### Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971

Die Übergabe der Station der Trafostation ist auf Eigengrund gelegen. Somit ist der Übergabepunkt für das ggst. Vorhaben diese eben beschriebenen Trafostation. Gemäß § 1 Abs. 2 gilt das Stmk. Starkstromwegegesetz nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden. Dies ist hier gegeben. Somit war eine Bewilligung nach dem Stmk. Starkstromwegegesetz nicht erforderlich.

## 3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: [fa13a@stmk.gv.at](mailto:fa13a@stmk.gv.at). Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Fachabteilungsleiter:  
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

### **Ergeht an:**

1. die Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H., 8354 St. Anna am Aigen, Waltra 96;
2. die Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.bH, 8010 Graz, Wilhelm-Raabe-Gasse 14, unter Anschluss eines Erlagscheines, des Anhangs 1 als auch eines vidierten Plansatzes;
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, per E-Mail ([uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)), für Zwecke der Umweltdatenbank;
4. die Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Mag. Christopher Grunert;
5. die Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan);
6. die Fachabteilung 13C – Naturschutz, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2;
7. die Bezirkshauptmannschaft Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
8. die Stadtgemeinde St. Anna am Aigen, 8354 St. Anna am Aigen, Marktstraße 5, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, mit der Bitte
  - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
  - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
9. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
10. Dipl.-Ing. Gunter Krischner, als wasserrechtliche bzw. ökologische Bauaufsicht, 8010 Graz, Krenngasse 9;
11. die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, mit der Bitte diesen Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail ([luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at) und [franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at](mailto:franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at));
12. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit der Bitte diesen Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

**Ergeht per E-Mail mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:**

13. die Fachabteilung 17B, Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Paul Saler, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail ([fa17b@stmk.gv.at](mailto:fa17b@stmk.gv.at), [ernst.simon@stmk.gv.at](mailto:ernst.simon@stmk.gv.at) und [paul.saler@stmk.gv.at](mailto:paul.saler@stmk.gv.at)).



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**